

Auf der Geschäftsstelle
eingegangen am 5. Januar 1998
Kiene, Justizobersekretärin



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IV - 26/96
2 StE 8/96
Generalbundesanwalt

In der Strafsache

g e g e n

Nikola J o r g i ć , geboren am
26. Dezember 1946 in Kostajnica,
Gemeinde Doboј, Jugoslawien (heute:
Bosnien-Herzegowina),
letzter Wohnsitz in der Bundesrepublik
Deutschland: 44869 Bochum, Otto-Hahn-
Straße 20,

- festgenommen am 16. Dezember 1995 und
seit dem 17. Dezember 1995 in
Untersuchungshaft aufgrund des
Haftbefehls des Ermittlungsrichters
des Bundesgerichtshofes vom 26.
Januar 1995 - 1 BGs 41/95 -, ersetzt
durch den Haftbefehl des Senats vom
14. Januar 1997, zur Zeit in der
Justizvollzugsanstalt Düsseldorf -

w e g e n Völkermordes u.a.

hat der 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts
Düsseldorf in der vom 28. Februar 1997 bis zum 26.
September 1997 andauernden Hauptverhandlung,

an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Krantz
- als Vorsitzender -,

Richter am Oberlandesgericht Kallus,
Richterin am Oberlandesgericht Müller-Piepenkötter,
Richter am Oberlandesgericht Schulz,
Richter am Oberlandesgericht Söffing
- als beisitzende Richter -,

Bundesanwalt Griesbaum,
Staatsanwältin Hoffmann
- als Beamte der Bundesanwaltschaft -,

Rechtsanwalt Grünbauer aus Frankfurt am Main,
Rechtsanwalt Schmitt aus Frankfurt am Main
- als Verteidiger -,

Justizobersekretärin Kiene,
Justizsekretärin z.A. Berns,
Justizobersekretär Keuser
- als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle -,

in der Sitzung vom 26. September 1997

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte ist schuldig des Völkermordes in
elf Fällen, und zwar in Tateinheit mit

- in einem Fall gefährlicher Körperverletzung und
Freiheitsberaubung, begangen an zwanzig
Menschen,
- in einem Fall gefährlicher Körperverletzung und
Freiheitsberaubung an acht Menschen,
- in einem Fall Freiheitsberaubung an 300
Menschen,
- in einem Fall gefährlicher Körperverletzung an
drei Menschen,
- in einem weiteren Fall gefährlicher
Körperverletzung an drei Menschen,

- in einem Fall gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung an fünfzehn Menschen,
- in einem Fall Freiheitsberaubung an zwölf Menschen,
- in einem Fall Mord an zweiundzwanzig Menschen,
- in einem Fall gefährlicher Körperverletzung,
- in einem Fall Mord an sieben Menschen,
- in einem Fall Mord.

Der Angeklagte wird zu

lebenslanger Freiheitsstrafe

als Gesamtstrafe verurteilt.

Seine Schuld wiegt besonders schwer.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 211, 220 a Abs. 1 Nr. 1 und 3, 223 a Abs. 1 a.F., 239 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 1 und 2, 52, 53, 54 Abs. 1 S. 1, 57 a Abs. 1 Nr. 2 StGB.

G l i e d e r u n g

		Seite
A.	Feststellungen	9
I.	Feststellungen zur Person und zum Lebenslauf	9
II.	Feststellungen zur Sache	11
1.	Der jugoslawische Staat und seine Völker	11
2.	Der Zerfall der Föderativen Sozialistischen Republik Jugoslawien	14
3.	Der serbische Nationalismus	16
4.	Die Rolle Belgrads und der Jugoslawischen Volksarmee (JNA)	20
5.	Die „ethnische Säuberung“	24
6.	Das Vorgehen in der Region Doboj	28
7.	Die Beteiligung des Angeklagten an der Politik der „ethnischen Säuberung“ und seine Stellung in Doboj	36
8.	Die Straftaten des Angeklagten, die Gegenstand der Verurteilung sind	41
a.	Gefangennahme des Zeugen Mirsad Hadžić und anderer an der Straßensperre am 3. Mai 1992	41
b.	Gefangennahme der acht Männer am Berg Bečanj am 5. Mai 1992	43

	Seite
c. Einnahme des Dorfes Grabska am 10. Mai 1992	46
d. Mißhandlung des Zeugen Esmir Hurtić und anderer im Gebäude des SUP am 12. Mai 1992	49
e. Mißhandlung des Zeugen Esmir Hurtić und anderer auf dem Weg ins Krankenhaus Ende Mai 1992	50
f. Gefangennahme und Mißhandlung von 15 Männern in Mala Bukovica in der 2. Dekade des Juni 1992	51
g. Gefangennahme von zwölf Männern in Mala Bukovica in der 2. oder 3. Dekade des Juni 1992	52
h. Erschießung von 22 Personen in Grabska an einem Tag in der Zeit vom 12.-16. Juni 1992	55
i. Mißhandlung des Zeugen Mirsad Hadžić beim Abtransport der 22 Leichen in Grabska	57
j. Mord an sieben Männern in Ševarlije am 17. oder 18. Juni 1992	57
k. Mord an einem Gefangenen im Zentralgefängnis in Doboj im September 1992	60
B. Die Einlassung des Angeklagten	61
C. Beweismwürdigung	65
I. Zur Einlassung	65
II. Zu den Feststellungen zur Person und zum Lebenslauf	78

	Seite	
III.	Zu den Feststellungen über den jugoslawischen Staat, seine Völker und seinen Zerfall, den serbischen Nationalismus, die Rolle Belgrads und der JNA und die Politik der „ethnischen Säuberung“	79
IV.	Zu den Feststellungen über das Vorgehen in der Region Doboj	89
V.	Zu den Straftaten des Angeklagten	103
1.	Zu seiner Beteiligung an der Politik der „ethnischen Säuberung“, seiner Tätigkeit und Stellung in Doboj	103
2.	Zu den einzelnen Straftaten des Angeklagten	121
	zu A.II.8.a.	121
	zu A.II.8.b.	122
	zu A.II.8.c.	124
	zu A.II.8.d. und e.	134
	zu A.II.8.f.	136
	zu A.II.8.g.	140
	zu A.II.8.h.	141
	zu A.II.8.i.	145
	zu A.II.8.j.	147
	zu A.II.8.k.	149
D.	Rechtliche Würdigung	151
I.	Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf den Tatbestand des Völkermordes	152

		Seite
II.	Die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf die tateinheitlich verwirklichten Straftatbestände	155
III.	Die Strafbarkeit des Angeklagten	161
1.	Völkermord	161
2.	Die tateinheitlich verwirklichten Straftatbestände	165
E.	Strafzumessung	169
F.	Kostenentscheidung	173

G r ü n d e :

A.

Feststellungen

I. Feststellungen zur Person und zum Lebenslauf

Der jetzt 50 Jahre alte Angeklagte ist bosnischer Serbe. Er stammt aus der Ortschaft Kostajnica, die zu der Stadt Doboij im Nordosten Bosniens gehört. Seine Eltern, die recht wohlhabend waren, betrieben dort eine Landwirtschaft auf eigenem Grund und Boden. Der Vater starb neun Monate nach der Geburt des Angeklagten. Dieser wuchs mit drei Geschwistern bei der Mutter in seinem Heimatort auf. Er besuchte die Grundschule und dann die Industrieschule, die er 1967 mit der Prüfung zum Betriebsschlosser und Schweißer abschloß. Anschließend leistete er für 21 Monate Wehrdienst bei der jugoslawischen Volksarmee. Wenige Monate nach Ende des Wehrdienstes reiste er im Mai 1969 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er eine Aufenthaltserlaubnis erhielt und etwa 23 Jahre bis 1992 in verschiedenen Städten im Rhein-Ruhr-Gebiet wohnte. Er arbeitete zunächst circa 14 Jahre als Schlosser und Schweißer bei verschiedenen Firmen. 1983 gab er seinen Beruf aus gesundheitlichen Gründen auf und war bis et-

wa 1990 als - wie er es nennt - „Mädchen für Alles“ in einer Diskothek in Wattenscheid tätig. Später ging er keiner geregelten Arbeit mehr nach. Er hielt sich in den letzten Jahren vor und auch nach Ausbruch des Krieges im früheren Jugoslawien wiederholt für jeweils längere Zeit in seiner Heimat, vor allem in Kostajnica, auf, wo er Anfang bis Mitte der achtziger Jahre auf einem am Rande des Ortes am Berg Becanj unterhalb des dort befindlichen Radiosendemastes gelegenen Grundstück ein für einheimische Verhältnisse sehr komfortables Wohnhaus mit Swimmingpool und Hausbar gebaut hatte. Ende der achtziger Jahre begann er im Ort mit der Errichtung einer nicht mehr fertiggestellten Diskothek, die er angeblich aus Grundstücksverkäufen finanzierte.

Der Angeklagte, dessen Mutter 1983 verstarb, ist seit 1984 in dritter Ehe mit Petra Müller verheiratet. Die erste Ehe mit Marija Mlikota, 1969 geschlossen, dauerte nur ein Jahr. Aus dieser Ehe ist eine inzwischen verheiratete Tochter hervorgegangen. Aus der zweiten Ehe, die Anfang der siebziger Jahre geschlossen wurde und ebenfalls nur kurz währte, sind zwei Söhne hervorgegangen. Außerdem hat der Angeklagte noch einen nichtehelichen Sohn. Alle drei Söhne sind inzwischen ebenfalls erwachsen. Der Angeklagte hat jedenfalls keinen regelmäßigen Kontakt zu ihnen.

Aus der Ehe mit Petra Müller stammt eine am 1. Dezember 1993 geborene Tochter. Der letzte gemein-

same Wohnsitz der Familie war in Bochum. Die Ehefrau lebt heute mit der Tochter in Dortmund.

Anfang 1992 ging der Angeklagte nach Kostajnica und blieb dort. Er kam nur noch zu Besuchen für jeweils etwa zehn bis vierzehn Tage nach Deutschland zu seiner Frau und dem Kind, und zwar um Weihnachten 1992, im Februar 1993, im Februar und im Dezember 1994. Bei der letzten Einreise nach Deutschland am 16. Dezember 1995 wurde er festgenommen und befindet sich seitdem in Untersuchungshaft.

II. Feststellungen zur Sache

1. Der jugoslawische Staat und seine Völker

Die Auseinandersetzungen in Bosnien-Herzegowina müssen vor dem Hintergrund des Vielvölkerstaates Jugoslawien gesehen werden. Die Unterschiede zwischen den drei großen Volksgruppen der Serben, Kroaten und Bosnier entstanden schon im Mittelalter aus den Auseinandersetzungen zwischen der östlichen - orthodoxen - und der westlichen - römisch-katholischen - Kirche. Das Vordringen des osmanischen Reiches im 14. Jahrhundert vertiefte sie, denn in den folgenden Jahrhunderten konvertierten viele Bosnier - teils unter Zwang, teils freiwillig - zum Islam. Der Übertritt zum herrschenden

Islam brachte erhebliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Vorteile. Die bosnischen Muslime entwickelten innerhalb des osmanischen Reichs eine eigene durch ihr Volkstum und ihre Religion bestimmte Identität, die sie bis heute bewahrt haben. Die Serben behielten überwiegend den orthodoxen Glauben bei, die Kroaten den römisch-katholischen. Daraus resultierten durch die Jahrhunderte fortwährende Auseinandersetzungen zwischen den Volksgruppen.

Zwar gelang es nach dem ersten Weltkrieg, ein gemeinsames Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen zu gründen, welches auch das Gebiet von Bosnien-Herzegowina umfaßte, aber es wurde von vielen insbesondere kroatischen Kräften aus Furcht vor serbischer Vorherrschaft nicht akzeptiert. Im zweiten Weltkrieg, als Jugoslawien von den Achsenmächten Deutschland und Italien besetzt wurde, traten die Auseinandersetzungen zwischen Serben und Kroaten noch stärker hervor. In dem von den Achsenmächten gebildeten kroatischen Staat, der das Gebiet Kroatiens und Bosniens umfaßte, wurden die dort lebenden Serben insbesondere von den Ustascha, einer schon vor dem zweiten Weltkrieg gegründeten antiserbischen Bewegung, verfolgt. Auf serbischer Seite leisteten vor allem die Tschetniks, eine antikroatisch eingestellte Gruppierung, Widerstand gegen die Achsenmächte.

Nachdem im Oktober 1944 kommunistische Partisanen unter Führung von Josip Broz Tito mit Unterstützung der Sowjetunion Belgrad eingenommen hatten, errichtete der

Bund der Kommunisten Jugoslawiens einen kommunistischen Staat mit einem föderativen System, bestehend aus den sechs Teilrepubliken Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien mit den autonomen Gebieten Kosovo und Wojwodina, Montenegro und Mazedonien. Im Rahmen der föderativen Struktur führten die Teilrepubliken ein starkes Eigenleben. Diese Staatsorganisation führte zwar dazu, daß in ganz Jugoslawien und gerade auch in Bosnien-Herzegowina, wo die Bevölkerung stärker gemischt war als in anderen Republiken - 1991 lebten in Bosnien-Herzegowina 44 % Muslime, 31 % Serben und 17% Kroaten -, weite Teile der Bevölkerung friedlich miteinander lebten, die Bevölkerungsgruppen sich teilweise vermischten und Muslime, Serben und Kroaten untereinander heirateten. Gleichwohl hörten die ethnischen Spannungen nie ganz auf. Die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Teilrepubliken differierten stark und nationalistische Gruppen insbesondere der Serben und Kroaten führten immer wieder Krisen herbei, die jedoch von Tito überbrückt werden konnten.

Nach Titos Tod im Mai 1980 verstärkten sich die Autonomiebestrebungen alsbald. Im Kosovogebiet, wo mehrheitlich Albaner lebten, kam es bereits 1981 zu Unruhen, die vom jugoslawischen Militär unterdrückt wurden, aber immer wieder aufflammten.

2. Der Zerfall der Föderativen Sozialistischen Republik Jugoslawien

Unterschiedliche politische Orientierungen, gegensätzliche soziale und wirtschaftliche Interessen und die politische und wirtschaftliche Krise des gesamten kommunistischen Systems verstärkten insbesondere in Slowenien und Kroatien die Selbstständigkeitsbestrebungen. Als im Februar 1989 die Nationalversammlung der Republik Serbien den autonomen Status des Kosovo und der Wojwodina aufhob, führte das zu verstärkten Spannungen zwischen den Teilrepubliken und innerhalb des Bundes der Kommunisten und schließlich sogar dazu, daß sich 1990 die kommunistische Einheitspartei auflöste, nachdem slowenische Delegierte die Errichtung eines Mehrparteienstaates gefordert hatten.

Es bildeten sich neue Parteien, insbesondere solche, die sich an der ethnischen Zugehörigkeit ausrichteten, so die Serbische Demokratische Partei (SDS), die Kroatische Demokratische Gemeinschaft (HDZ) und die Demokratische Aktionspartei der Bosniaken (SDA). 1990 wurden die ersten freien Wahlen mit mehreren Parteien abgehalten. Sowohl in Slowenien und Kroatien im April/Mai 1990 als auch in Bosnien-Herzegowina im November/Dezember 1990 waren die an der ethnischen Zugehörigkeit ausgerichteten Parteien erfolgreich. Die neu gewählten nichtkommunistischen Regierungen Sloweniens und Kroatiens forderten zunächst die Umwandlung Jugoslawiens in eine lose Konföderation.

Bald wurden diejenigen Kräfte stärker, die eine völlige Loslösung von Jugoslawien anstrebten. Nach heftigen Auseinandersetzungen erklärten am 25. Juni 1991 Slowenien und Kroatien ihre Unabhängigkeit. Kurz darauf kam es in diesen Republiken zu Kämpfen zwischen den Streitkräften der Republiken und der Jugoslawischen Volksarmee (JNA). Diese wurden in Slowenien schon nach wenigen Wochen beendet. In Kroatien zogen sich die militärischen Auseinandersetzungen bis Ende 1991 hin, am 3. Januar 1992 wurde eine Waffenstillstandsvereinbarung geschlossen. Am 15. Januar 1992 erkannte die Europäische Gemeinschaft Slowenien und Kroatien als selbständige Staaten an.

Bosnien-Herzegowina nahm im Streit der Republiken zunächst eine Vermittlerrolle ein. Noch im Juni 1991 legten der bosnische und der mazedonische Präsident gemeinsam einen Vermittlungsvorschlag vor. Nachdem sich Slowenien und Kroatien losgelöst hatten, befürchteten jedoch die Kroaten und Muslime in Bosnien-Herzegowina, in einem fortbestehenden kleineren Jugoslawien von den Serben dominiert zu werden. Deshalb wurden auch hier die Unabhängigkeitsbestrebungen stärker und im Sommer 1991 von den muslimischen und kroatischen Abgeordneten im Parlament artikuliert. Nach heftigen Auseinandersetzungen faßte das Parlament am 14. Oktober 1991 gegen die Stimmen der serbischen Abgeordneten, die daraufhin das Parlament verließen, den Beschluß, Kroatien und Slowenien in die Unabhängigkeit zu folgen. Die Serben gründeten ein Gegenparlament und bauten ihrerseits gegen die Regierung von Bosnien-

Herzegowina gerichtete eigene staatliche Strukturen auf.

Im Januar 1992 lehnte die Europäische Gemeinschaft die Anerkennung von Bosnien-Herzegowina als unabhängiger Staat zunächst ab und verlangte eine Volksabstimmung, welche die Regierung am 29. Februar und 1. März 1992 abhielt. Bei einer Wahlbeteiligung von 64 % - die Serben boykottierten die Abstimmung - sprachen sich 99 % für die Unabhängigkeit aus. Bosnien-Herzegowina wurde am 6. April 1992 von der Europäischen Gemeinschaft als selbständiger Staat anerkannt, nachdem es sich am 6. März 1992 für unabhängig erklärt hatte.

Am 27. April 1992 gaben sich Serbien und Montenegro den neuen Namen „Bundesrepublik Jugoslawien“ und erklärten diese zur Rechtsnachfolgerin der „Föderativen Sozialistischen Republik Jugoslawien“. Mazedonien hatte sich bereits im September 1991 für unabhängig erklärt.

Am 22. Mai 1992 wurden Slowenien, Kroatien und Bosnien-Herzegowina Mitglieder der Vereinten Nationen.

3. Der serbische Nationalismus

Viele nationalbewusste Serben waren mit der von Tito geschaffenen Ordnung unzufrieden und sahen darin eine Festigung jahrhundertealter Benachteiligung und Bedro-

hung des serbischen Volkes. Ausdruck fand diese Einstellung insbesondere in einem 1987 bekanntgewordenen Memorandum der Serbischen Akademie der Wissenschaften und Künste. Begründet mit „physischer Vernichtung“, „Zwangsassimilierung“, „kulturellem Genozid“ und „ideologischer Indoktrination“, denen das serbische Volk in den vergangenen 50 Jahren ausgesetzt gewesen sei, wurden darin die Beseitigung der behaupteten jahrhundertealten Benachteiligung des serbischen Volkes, die Wiederherstellung der vollen Staatssouveränität Serbiens über sein ganzes Territorium und die „Herstellung der vollen nationalen und kulturellen Integrität des serbischen Volkes unabhängig davon, in welcher Republik oder Provinz es sich befindet,“ gefordert. Die nationalistischen Kräfte im Bund der Kommunisten Serbiens unter Führung von Slobodan Milošević, der 1986 Präsident des Bundes geworden war, nutzten dies zur Stärkung ihrer eigenen Macht und schürten diesen Nationalismus, der sich anfangs gegen die Albaner in Kosovo richtete. Die Serben in Bosnien-Herzegowina und in Kroatien standen zunächst noch nicht im Mittelpunkt der Politik dieser Kräfte.

Als aber in Kroatien und in Bosnien-Herzegowina die Unabhängigkeitsbestrebungen stärker wurden, richtete sich die Aufmerksamkeit der nationalistischen Serben auch auf diese Gebiete. Slobodan Milošević, seit 1989 in der Hauptstadt Belgrad Präsident der Republik Serbien, wurde maßgebender Führer der neu belebten großserbischen Bewegung. Nachdem das ursprüngliche Vorhaben, das ehemalige Jugoslawien als Gesamtstaat unter

serbischer Führung zu erhalten, gescheitert war und dessen Zerfall unaufhaltsam erschien, blieb das Ziel, alle im ehemaligen Jugoslawien lebenden Serben politisch zu vereinen - ob in einem großserbischen Zentralstaat, in einer panserbischen Föderation aus Serbien, Montenegro und den serbisch besiedelten Gebieten in Kroatien und Bosnien-Herzegowina oder in weitgehend selbständigen serbischen Teilrepubliken innerhalb von Kroatien und Bosnien-Herzegowina mit engen Beziehungen zu Serbien, blieb offen.

Dabei nutzte nicht nur Slobodan Milošević die nationalistischen Gefühle zur Schaffung eigener Machtpositionen. Andere politische Führer unterstützten einen teilweise sogar noch aggressiveren Nationalismus. Insbesondere Vojislav Šešelj und Željko Raznjatović (Arkan), die später paramilitärische Truppen in Bosnien-Herzegowina kontrollierten, aber auch der moderatere Oppositionsführer Vuk Drašković kritisierten beispielsweise noch zu Beginn der Kämpfe in Slowenien und Kroatien Milošević wegen ungenügender Unterstützung „Großserbiens“. Dies hat die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ernannte Expertenkommission festgehalten.

In Verfolgung dieser großserbischen Idee begannen serbische Nationalisten schon nach den Wahlen in Kroatien noch im Jahr 1990 mit der Vorbereitung der Abspaltung der serbisch besiedelten Gebiete in der kroatischen Krajina. Sie setzten für August ein Referendum an, bewaffnete irreguläre serbische Truppen nahmen den

Hauptort der Krajina, Knin, ein und am 1. Oktober 1990 erklärten sich die kroatischen Serben für unabhängig von der Republik Kroatien. Als am 25. Juni 1991 Kroatien seine Unabhängigkeit von dem Gesamtstaat Jugoslawien erklärte, griffen die JNA und serbische paramilitärische Gruppen zahlreiche kroatische Dörfer an, insbesondere in Ostslawonien und in der Krajina. In der Krajina wurde eine Splitterregierung der „Serbischen Republik Krajina“ gebildet. Es entstanden lang andauernde Kämpfe. Erst im Januar 1992 konnte ein Waffenstillstandsabkommen geschlossen werden, nachdem die kroatischen Serben fast 30 % des Gebietes von Kroatien unter ihre Herrschaft gebracht hatten.

Als sich im Sommer 1991 abzeichnete, daß auch die muslimischen und kroatischen Politiker in Bosnien-Herzegowina Slowenien und Kroatien in die Unabhängigkeit folgen wollten, gingen auch hier serbische Nationalisten zielstrebig daran, ihr Vereinigungsziel zu verfolgen. Sie begannen Mitte September 1991 - noch vor dem Beschluß des bosnischen Parlaments über die Unabhängigkeit - mit der Ausrufung von vier, dann fünf autonomen serbischen Gebieten. Darunter war das autonome Gebiet Nordbosnien mit Sitz in Doboj. Am 9./10. November 1991 führten sie in diesen Gebieten unter den bosnischen Serben ein Referendum durch, in dem sich 99 % für eine unabhängige bosnisch-serbische Republik aussprachen. Am 9. Januar 1992 rief die „Versammlung des serbischen Volkes in Bosnien-Herzegowina“ die „Serbische Republik Bosnien-Herzegowina“ (später „Republika Srpska“) aus, die Teil

eines neu gebildeten gesamtserbischen Staates Jugoslawien sein sollte. Die bosnischen Serben gaben sich am 28. Februar 1992 eine eigene Verfassung, in der die autonomen Gebiete als rein serbische Gebiete definiert wurden. Angehörige anderer Volksgruppen - überwiegend Muslime - sollten damit aus diesen Gebieten vertrieben werden. Serbische Zivilisten wurden bewaffnet, die kommunalen Organe entmachtet und strategisch wichtige Punkte unter die Kontrolle von serbischer Polizei und serbischem Militär gestellt. Zu diesem Zweck wurden zunächst Krisenstäbe des serbischen Volkes in Anlehnung an die schon im früheren Jugoslawien für den Kriegsfall eingerichteten örtlichen Krisenstäbe aufgebaut. Diese übernahmen die zentralen Sicherheitsdienste, die Versorgung, die Finanzkontrolle und alle Verkehrswege und sonstigen Verbindungen. Die Anleitung zur Organisierung dieser Maßnahmen hatte die Serbische Demokratische Partei in Bosnien-Herzegowina (SDS) schon im Dezember 1991 entwickelt.

Zur Verschärfung der Auseinandersetzungen trug bei, daß auch die Kroaten in Bosnien-Herzegowina eigene „kroatische Gemeinden“ bildeten und dem Einfluß der Regierung entzogen.

4. Die Rolle Belgrads und der Jugoslawischen Volksarmee (JNA)

Schon zu Beginn der Kämpfe in der Krajina noch vor der Unabhängigkeitserklärung Kroatiens forderte Präsident Milošević die Bundesarmee dringend zum Eingreifen auf, angeblich um die Serben dort vor Repressalien zu schützen.

Nachdem Kroatien und Slowenien sich für unabhängig erklärt hatten, verschärften sich die Kämpfe in der Krajina und in Ostslawonien. Aus Slowenien mußte sich die JNA schon nach wenigen Wochen zurückziehen, in Kroatien dauerten die Kämpfe jedoch an.

Viele nichtserbische Offiziere und Mannschaften verließen in der Folge die JNA und schlossen sich den Streitkräften Sloweniens und Kroatiens an. Wehrpflichtige Muslime folgten den Einberufungsbefehlen nicht, weil sie nicht in Kroatien kämpfen wollten, was der bosnische Präsident Izetbegović ausdrücklich guthieß.

Nachdem so die Armee immer stärker serbisch dominiert war, konnte die ebenfalls serbisch orientierte Armeeführung sich das von der Staatsführung Serbiens gewünschte Ziel der Unterstützung und des „Schutzes“ der Serben in Kroatien und Bosnien-Herzegowina vollkommen zu eigen machen.

Schon während der Kämpfe in Kroatien in der zweiten Hälfte des Jahres 1991 fing die JNA mit Truppenbewegungen in Bosnien-Herzegowina an. Zunächst verlegte sie Truppen innerhalb von Bosnien-Herzegowina an wichtige Verkehrsknotenpunkte und, als die Kämpfe in Kroatien nachließen, auch Truppen aus Kroatien nach Bosni-

en-Herzegowina. Unter dem Vorwand der Sicherung des Friedens wurden die in Gemeindedepots aufbewahrten Waffen der Einheiten der territorialen Verteidigung, die nach dem Verteidigungskonzept des früheren jugoslawischen Bundesstaates in allen Teilrepubliken aus Wehrpflichtigen bestanden, von der JNA herausverlangt und an serbische Freiwillige verteilt.

Als bald nach der Volksabstimmung begannen Anfang März 1992 die Kämpfe in Bosnien-Herzegowina um die Hauptstadt Sarajevo und an anderen Orten. Zu der Zeit wurden große Teile des Landes schon nicht mehr von der bosnischen Regierung kontrolliert, sondern von lokalen serbischen und kroatischen Stellen.

Die JNA hatte die Vorgabe, wo immer möglich mit örtlichen serbischen Militärverbänden zu kooperieren. Sie beteiligte sich am Aufbau einer bosnisch-serbischen Armee unter General Mladić. Sie arbeitete aber auch bei Angriffen auf nichtserbische Städte und Gebiete mit überregionalen und lokalen paramilitärischen Verbänden zusammen. Dies geschah zeitgleich auf ähnliche Art und Weise in verschiedenen Orten in Bosnien-Herzegowina nach dem selben Muster wie vorher in Kroatien. Örtliche serbische Kräfte und die JNA griffen Städte und Dörfer an, nachdem die Nichtserben entwaffnet worden waren. Wenn die Städte, wie z. B. Vukovar in Ostslawonien, Prijedor und Zvornik in Nordbosnien, von den Serben kontrolliert waren, wurden Nichtserben aus ihren Häusern vertrieben. Oft zogen dann Serben in

diese ein. Vielfach wurden aber auch die Häuser und ganze Dörfer oder Stadtteile durch die JNA und mit ihr zusammenarbeitende paramilitärische Gruppen zerstört.

In Doboij wurde der muslimische örtliche Kommandant durch einen Serben, Major Stanković, abgelöst. Dieser ging alsbald daran, zusammen mit dem Krisenstab Doboij unter die Kontrolle der Serben zu bringen, angeblich um bevorstehenden Angriffen der Kroaten und Moslems zuvorzukommen.

Die Vereinten Nationen verurteilten am 24. April 1992 die Anwendung von Gewalt und verlangten die Beendigung der Einmischung fremder Parteien in den Konflikt in Bosnien-Herzegowina. Als sich daraufhin die JNA am 19. Mai 1992 offiziell aus Bosnien-Herzegowina zurückzog, blieben nicht nur die aus Bosnien stammenden Angehörigen der Streitkräfte und der größte Teil der Waffen und Ausrüstung als Teil der neuen bosnisch-serbischen Armee in Bosnien-Herzegowina zurück. Es blieben auch Offiziere, die aus Serbien und Montenegro stammten, in Bosnien-Herzegowina. Solche Offiziere, die gleichzeitig als Mitglieder der bosnisch-serbischen Armee und der JNA geführt wurden, erhielten wie bisher ihren Sold aus Belgrad. Außerdem wurden auch in der Folgezeit noch weitere Waffen und Fahrzeuge von der Armeeführung in Belgrad nach Bosnien-Herzegowina geliefert. Zugang zu der Kommandozentrale der bosnisch-serbischen Armee in Pale erhielten ausländische Journalisten nur über ein Büro in Belgrad. Anlaufstelle für Reisegenehmigungen in serbisch kon-

kontrollierte bosnische Gebiete war für sie das Innenministerium in Belgrad. Dies währte so bis zum Ende des bewaffneten Konflikts.

5. Die „ethnische Säuberung“

In den schon 1991 in Bosnien-Herzegowina gegründeten autonomen serbischen Gebieten begann alsbald eine gezielte und von der politischen Führung der bosnischen Serben und den serbischen Militärs zentral gelenkte kompromißlose Politik der ethnisch-kulturellen Vereinheitlichung, die sich in erster Linie gegen die hier lebende muslimische Bevölkerung richtete; Kroaten waren in der Minderheit. Wie dargelegt übernahmen die JNA und paramilitärische Truppen die militärische Kontrolle wichtiger Verkehrsknotenpunkte, Kroaten und Muslime mußten ihre Waffen abgeben. Um die politische Herrschaft zu erlangen, wurden nichtserbische Bürgermeister, zum Beispiel in Prijedor, gezwungen, ihren Rücktritt zu erklären. Meinungsführer wurden verhaftet, Nichtserben vertrieben, alle nichtserbischen Symbole und Namen aus dem öffentlichen Leben verbannt und Kulturgüter der Muslime und kroatischen Katholiken zerstört. Vor diesem Hintergrund verdeutlichte Radovan Karadžić, SDS-Vorsitzender in Bosnien-Herzegowina, die Absicht der bosnischen Serbenführer, als er Ende 1991 während einer Parlamentssitzung in Sarajevo öffentlich erklärte, wenn Bosnien-Herzegowina für die Unabhängig-

keit stimmen werde, könne es geschehen, daß ein Volk verschwinde. Gemeint waren die bosnischen Muslime in den von den Serben beanspruchten Gebietsteilen Bosnien-Herzegowinas.

All diese Maßnahmen wurden nach der Volksabstimmung Anfang März 1992 verstärkt an verschiedenen Orten in Bosnien-Herzegowina eingesetzt. Im April gingen die JNA und paramilitärische Truppen in Abstimmung mit der politischen Führung der bosnischen Serben gezielt und etwa gleichzeitig in verschiedenen Orten an der Nord- und Ostgrenze Bosniens vor, um die von Serben bewohnten Gebiete „ethnisch rein“ zu bekommen, unter anderem in Bosanski Brod, Bjeljina, Foča, Zvornik, Brčko und Prijedor. Mit Mitteln der Gewalt wurden die elementaren Grundlagen der Existenz der Muslime in diesen Gebieten zerstört, um diese als Gruppe zu vernichten, sie zu vertreiben und zu verhindern, daß sie je wieder zurückkehren könnten. Die Mittel waren Zerstörung der Wohnhäuser, kultureller und religiöser Bauwerke und ganzer Dörfer und Stadtteile, wahllose Tötungsakte, systematische Vergewaltigungen von Frauen, Plünderung und Erpressung, geduldeter Terror von paramilitärischen Truppen und marodierenden Banden, Inhaftierung wehrfähiger Männer in Gefangenenlagern mit völlig unzureichender Versorgung, Zwangsarbeit und schwersten Mißhandlungen.

So wurden in Prijedor, einer Stadt im Nordwesten Bosniens, schon Ende 1991 die Waffen der territorialen

Verteidigung an Serben verteilt und eine parallele serbische Verwaltung aufgebaut. Anfang 1992 wurde der Fernsehsender übernommen. Am 29. April 1992 übergab der muslimische Bürgermeister friedlich die Verwaltung der Stadt an die serbische Partei SDS, nachdem ihm zugesichert worden war, daß es keine Repressalien gegen die Bevölkerung geben würde. Schon vorher war die Bevölkerung aufgefordert worden, die Waffen abzugeben, was die Muslime im Vertrauen auf die JNA als Armee des ganzen Jugoslawien taten. Gleichwohl standen am Tag nach der Verwaltungsübergabe vor jeder wichtigen Institution bewaffnete Serben. Nichtserben wurden von ihren Arbeitsstellen entlassen. Schüler in muslimischen Dörfern und Stadtteilen wurden in Aufsätzen aufgefordert, über von ihren Vätern versteckte Waffen zu berichten. Im Mai wurden die benachbarten Orte Kozarać und Hambarine beschossen, nachdem von der Bevölkerung vergeblich die Herausgabe der Waffen verlangt worden war. Der Ort Hambarine wurde vollständig zerstört. Es wurden die Gefangenenlager Omarska, Keraterm und Trnopolje eingerichtet, in denen viele Menschen der politischen und gesellschaftlichen Führungsschicht, unter anderem der Ende Mai ebenfalls inhaftierte ehemalige Bürgermeister von Prijedor, umgebracht wurden. Andere Muslime durften nach Kroatien ausreisen, nachdem sie ihr gesamtes Eigentum der „Republika Srpska“ übertragen und sich verpflichtet hatten, nie zurückzukommen.

Der Angriff auf das an der Drina, an der Grenze nach Serbien gelegene Zvornik fand am 8. April 1992 statt und war durch die Grenzsituation der Stadt gekenn-

zeichnet. Hier hatte es schon vorher Spannungen zwischen den ethnischen Gruppen gegeben und diese hatten sich bewaffnet. Auch hier hatten die SDS und die JNA die Serben mit Waffen ausgestattet und sie ausgebildet, während die Muslime (Kroaten lebten in dieser Stadt nur wenige) sich Waffen auf privaten Wegen verschafft hatten. Noch in den Tagen vor dem Angriff gab es Verhandlungen zwischen den politischen Parteien der Serben und Muslime und paramilitärischen Gruppen unter der Führung Arkans über eine Teilung der Stadt in einen serbischen und einen muslimischen Teil. Diese fanden aber nur zum Schein statt, denn gleichzeitig wurde von den Serben der Angriff vorbereitet, der dann am 8. April stattfand, nachdem die meisten Serben die Stadt verlassen hatten. Auch hier wurde alsbald den Muslimen verboten zu arbeiten, muslimische Männer durften sich nur mit Passierscheinen der serbischen Polizei tagsüber in der Stadt bewegen. Beim Abholen des Passierscheins wurden viele willkürlich verhaftet und in eines der auch hier eingerichteten Lager deportiert, wo Folterung und Mord an der Tagesordnung waren. Auch nachdem der letzte Widerstand der Muslime durch den Fall der von ihnen gehaltenen, am Stadtrand gelegenen Festung und Ansiedlung Kulagrad gebrochen war, ging der Terror weiter. Die Muslime, die aus der Stadt geflohen waren, wurden durch Radioaufrufe aufgefordert, wieder zurückzukehren und ihr Eigentum registrieren zu lassen, ansonsten würden sie sämtliche Ansprüche darauf verlieren. Nachdem dieser Aufruf von vielen aus Angst um ihren Besitz befolgt worden war, kamen erneut paramilitärische Truppen in die Stadt,

terrorisierten die Bevölkerung, drangen in muslimische Häuser ein, ängstigten und mißhandelten die Menschen und verschleppten Männer in Lager. Die Registrierungsaktion diente tatsächlich nur dazu, die muslimischen Männer zu erfassen; nur sie konnten das Eigentum registrieren lassen, auch wenn vorher Frauen als Eigentümer eingetragen gewesen waren. Anschließend wurden viele von ihnen verhaftet und deportiert. Sie wurden gezwungen, einer „Behörde für den Häusertausch“ ihre Häuser zu übertragen und erhielten dann eine Bescheinigung über einen Wohnsitzwechsel. Sodann wurden sie in bosnisch beherrschtes Gebiet deportiert. Oft wurden ihnen an den Kontrollpunkten noch die wenigen persönlichen Gegenstände, die sie hatten mitnehmen dürfen, abgenommen.

6. Das Vorgehen in der Region Doboj

Die Stadt Doboj liegt in Nordbosnien am Fluß Bosna. Durch sie führen die Hauptverbindungsstrecken - Straßen und Eisenbahnlinien - in Nord-Süd-Richtung zwischen Sarajevo und Kroatien und in Ost-West-Richtung zwischen Serbien und den serbischen Siedlungsgebieten in Bosnien um Banja Luka und weiter bis zur Krajina und zur Adriaküste. Doboj war der zweitgrößte Eisenbahnknoten Jugoslawiens, besaß bedeutende Industrie und war Militärstützpunkt. Deshalb war dieses Gebiet besonders wichtig. Die Gemeinde Doboj besteht aus der

Stadt Doboj, welche 1991 etwa 40.000 Einwohner hatte, und einer Reihe von umliegenden Dörfern, unter anderen Bukovačke Čivčije und Mala Bukovica im Norden bzw. Nordwesten, Kostajnica, Svjetliča und Grabska im Nordosten und Ševarlije im Süden. Insgesamt hatte die Gemeinde 1991 ca. 105.000 Einwohner, etwa 41 % Muslime, 38 bis 39 % Serben, 18 bis 20 % Kroaten. Die Bevölkerung wohnte gemischt, es gab aber auch Ortsteile mit fast ausschließlich muslimischer Bevölkerung, und zwar innerstädtisch die Viertel Čaršija und Orašje und einige der umliegenden Dörfer, z. B. Bukovačke Čivčije, Grabska und Ševarlije.

Bis zum Frühjahr 1992 lebten in Doboj und in den Dörfern Serben, Kroaten und Muslime friedlich miteinander. Serben und Muslime waren oftmals befreundet und heirateten untereinander. Zu ersten Problemen kam es Mitte 1991, als der Krieg in Kroatien begann, die JNA sich offen auf die Seite der Serben in Kroatien stellte und auch Männer aus Bosnien-Herzegowina für den Krieg in Kroatien rekrutieren wollte. Viele Muslime weigerten sich, Kriegsdienst zu leisten. Dann kam es zu ersten feindlichen Aktionen, Geschäfte wurden in die Luft gesprengt, Minen unter Autos gelegt. Serben und Muslime begannen sich abzusondern.

Anfang 1992 begann die serbische Führung entsprechend ihrem Vorhaben, alle Gebiete, in denen Serben lebten, „ethnisch rein“ zu bekommen, mit Hilfe der zu dieser

Zeit im wesentlichen nur noch aus Serben bestehenden JNA auch in der Region Doboj vorzugehen.

Militär war schon seit Herbst 1991 um Doboj konzentriert worden. Zwischen den Ortschaften wurden nun Straßensperren aufgebaut, in den Orten selbst kam es zu Aktionen von Heckenschützen. Die serbische Bevölkerung wurde wie in anderen Siedlungsgebieten von der JNA mit Waffen ausgestattet. Gleichzeitig wurden Vorbereitungen zur Übernahme aller wichtigen Einrichtungen getroffen. Es begannen Schikanen gegen Muslime und Kroaten, viele wurden von ihren Arbeitsstellen entlassen. Die Lage war angespannt, deshalb brachten schon im April viele Bürger ihre Frauen und Kinder in andere Gebiete in Jugoslawien.

In der Nacht zum Sonntag, dem 3. Mai 1992, wurde das Zentrum von Doboj von serbischen Truppen kampflos besetzt, nachdem schon vorher alle wichtigen Einrichtungen in serbischer Hand waren. Die muslimische Bevölkerung wurde morgens aus Lautsprecherfahrzeugen aufgefordert, Waffen abzuliefern. Jüngere Männer und Angehörige der Intelligenzschicht wurden verhaftet. Ab Mittag wurden die muslimischen Viertel, insbesondere das alte Stadtzentrum Čaršija, in dem es geringen Widerstand gab, zwei bis drei Stunden lang mit schweren Waffen von außen und von Heckenschützen von Häusern der Innenstadt aus beschossen. Die Moschee und die kroatisch-katholische Kirche wurden zerstört. Serbische Infanterie drang in Čaršija ein und feuerte aus automatischen Waffen, obwohl die Muslime so gut wie

keinen Widerstand mehr leisteten. Diese Aktion, die zur militärischen Einnahme der Stadt nicht notwendig war, diente vor allem der Einschüchterung und letztlich der Vertreibung der muslimischen Bevölkerung.

Am 4. Mai wurde das Dorf Bukovačke Čivčije eingenommen, am 10. Mai Grabska und im Juni Mala Bukovica und Ševarlije.

Fortan wurden in den Stadtteilen und den umliegenden Dörfern, die von Muslimen bewohnt waren, gezielte Terrormaßnahmen ergriffen, um führende Personen in die Gewalt zu bekommen und die übrige Bevölkerung zu vertreiben.

In Mala Bukovica begann dies bereits im April. Der Ort mit halb serbischer, halb muslimischer Bevölkerung wurde von serbischen Soldaten und paramilitärischen Einheiten umzingelt. Ende April wurde ein Zeitlimit für die muslimische Bevölkerung gesetzt, die Waffen abzugeben. Nachdem dieses eingehalten war, wurde der Ort zunächst in Ruhe gelassen. Er blieb jedoch eingeschlossen und der muslimischen Bevölkerung war es untersagt, ihn zu verlassen. Im Juni fing der Terror im Ort selbst an. Paramilitärische Truppen kamen in das Dorf, holten muslimische Männer aus ihren Häusern, mißhandelten sie, nahmen ihnen Geld und Wertsachen ab und verschleppten sie in Gefangenenlager.

Bukovačke Čivčije - ein etwa zehn Kilometer nördlich von Doboј an der Hauptstraße nach Kroatien gelegenes muslimisches Dorf mit rund 1.000 Einwohnern - war Anfang Mai 1992 durch die JNA faktisch eingeschlossen. Am 4. Mai wurde es eingenommen. So wie vorher in Doboј forderte die JNA alle Bürger auf, die Waffen abzugeben, und stellte ein Ultimatum bis 12.00 Uhr, bei Nichtbefolgung würde das Dorf dem Erdboden gleichgemacht. Die Bevölkerung beschloß, dem Befehl zu folgen. Auch das war aber nur die Vorbereitung für die Terrormaßnahmen mit dem Ziel der „ethnischen Säuberung“. Während des Monats Mai wurden mehrmals Männer aus ihren Häusern geholt, geschlagen und weggebracht, unter anderem ein Muhamed Memić und Hasan Begović zusammen mit weiteren Männern. Wohnhäuser von Muslimen wurden in Brand gesetzt, und am 12. Juni wurde die Moschee in die Luft gesprengt. Verbliebene Männer wurden weggebracht.

Dem muslimischen Ort Grabska, der nordöstlich von Doboј liegt, stellte das serbische Militär am 10. Mai 1992 vormittags das Ultimatum, bis 11.00 Uhr alle Waffen abzuliefern, verbunden mit der Drohung, das Dorf sonst zu beschießen. Als die Bewohner der Aufforderung nicht Folge leisteten, wurde die Ortschaft ab Mittag bis zum Abend von Panzern, mit Flugabwehrraketen und aus Minenwerfern beschossen. Die meisten Häuser wurden zerstört oder in Brand gesetzt. Am frühen Abend holten Soldaten und Paramilitärs alle im Ort verbliebenen Einwohner aus ihren Häusern. Sie mußten sich am Ortsausgang versammeln, Waffen - soweit vorhanden - abge-

ben und sich in langer Kolonne zu Fuß auf den Weg ins benachbarte Kostajnica machen. Unterwegs und am Kulturheim in Kostajnica wurden Frauen, Kinder, Alte und Behinderte ausgesondert, mit Bussen weggebracht und entfernt von ihrem Heimatort freigelassen. Die verbliebenen arbeitsfähigen Männer wurden in Lager gebracht, wo sie lebensgefährlichen Leiden und Mißhandlungen ausgesetzt waren.

Das im Süden Dobojs gelegene muslimische Dorf Ševarlije blieb bis Juni verschont, so daß die meisten Bewohner, die sich aufgrund der Vorgänge in den anderen Dörfern zur Flucht entschlossen, fliehen konnten. Anfang Juni mußten alle Waffen abgegeben werden und am 17. oder 18. Juni wurde das Dorf nachts von den nahen Bergen aus beschossen. Am Morgen wurden die verbliebenen, meist alten Bewohner von serbischen Paramilitärs aus ihren Häusern geholt. Die Frauen mußten sich an einer Stelle sammeln, die Männer an einer anderen Stelle außerhalb des Ortes, wo sie gedemütigt, beleidigt und mißhandelt und einige getötet wurden. Der Rest wurde in Gefangenenlager gebracht.

In Dobojs wurden mindestens vier Gefangenenlager eingerichtet, in denen die noch rüstigen, arbeitsfähigen Männer festgehalten wurden, und zwar eins im Zentralgefängnis in der Stadt, eins in einem ehemaligen Munitionslager im Vorort Bare, eins in Militärhangars im

Vorort Usora nahe der Fabrik „Bosanka“ und eins in einer Diskothek „Perčo“ ebenfalls in Usora.

In diesen Lagern wurden die Insassen schweren körperlichen Mißhandlungen ausgesetzt. Schon bei der Einlieferung wurden sie in zahlreichen Fällen verprügelt und dabei beleidigt, erniedrigt und eingeschüchtert. Viele Gefangene mußten sich im Flur des neben dem Zentralgefängnis gelegenen Sekretariats für innere Angelegenheiten, dem auch die Gemheimpolizei unterstand (abgekürzt SUP bzw. MUP), mit dem Gesicht zur Wand stellen, die Beine spreizen und die Hände mit zum serbischen Gruß ausgestreckten drei Fingern an die Wand lehnen. Vorbeigehende Soldaten prügelten, beschimpften und verfluchten sie. Auch wenn die Gefangenen etwa auf dem Weg zur Toilette oder zur Arbeit die Zelle verließen, wurden sie häufig verprügelt. Serbische Soldaten und Paramilitärs kamen in die Zellen und prügelten willkürlich auf die Insassen ein oder holten sie raus, um sie im Flur oder im Hof durch Schläge mit Fäusten, Stöcken, Elektrokabeln, Gewehrkolben und allem, was sie fanden, und durch Fußtritte zu mißhandeln, teilweise bis zur Bewußtlosigkeit oder gar bis zum Tod.

Die Gefangenen wurden zu Verhören geführt. Sie wurden mit vorgeschobenen Beschuldigungen konfrontiert, und man versuchte, aus ihnen herauszubekommen, wer in ihrem Heimatdorf Waffen oder Wertsachen versteckt hatte. Vielfach wurde versucht, in Häusern verborgenes Geld von den Gefangenen zu erpressen. Auch dabei wurden

Schläge und Mißhandlungen, Beleidigungen und Drohungen eingesetzt.

Die Unterbringung in den Lagern war äußerst beengt. Die Gefangenen mußten meist auf dem Fußboden schlafen. Die Versorgung war in allen Lagern schlecht, zeitweise gab es nichts zu essen, zeitweise nur eine Suppe und eine Schnitte Brot pro Tag. Erst als im Herbst das Internationale Rote Kreuz in die Lager kam und Listen der Gefangenen erstellte, wurden die Zustände etwas besser.

Trotz dieser körperlichen Leiden mußten die Gefangenen noch Zwangsarbeit leisten. Sie mußten etwa auf Gütern in der Umgebung landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, Tote, die bei Gefechten ums Leben gekommen waren, bergen und begraben oder aus verlassenen muslimischen Häusern Elektrogeräte, Sanitärinstallationen und alles herausholen, was für das serbische Militär und die Führung irgendwie brauchbar erschien.

Dem Ziel der endgültigen Vertreibung der Muslime dienten auch Willkürakte, die von paramilitärischen örtlichen Gruppen oder marodierenden Banden mit Billigung der serbischen Behörden gegen Muslime begangen wurden. So kamen, nachdem man den Bewohnern des nahe dem Bahnhof am rechten Ufer der Bosna gelegenen Ortsteils Podkamen die Waffen abgenommen hatte, immer wieder plündernde Gruppen in die Häuser, belästigten die Frauen und holten sich Möbel, Einrichtungsgegenstände, Autos

und alles, was sie haben wollten. Die serbische Polizei schritt nicht ein und die Bewohner, die sich an die örtlichen Behörden wandten, erhielten zur Antwort, man könne da nichts machen. Schließlich wurde im Herbst 1992 die gesamte verbliebene Bevölkerung von Podkamen nach Gračanica deportiert, nachdem man sie vorher gezwungen hatte, ihr Eigentum der „Republika Srpska“ zu schenken.

Ähnliche Plünderungen gab es auch in vielen anderen Stadtteilen.

Paramilitärische Gruppen wurden auch eingesetzt, um Kontrollpunkte zu bewachen und dort oder auch sonst auf den Straßen Muslime festzunehmen und in die Lager zu bringen.

7. Die Beteiligung des Angeklagten an der Politik der „ethnischen Säuberung“ und seine Stellung in Doboj.

Der machthungrige und geltungsbedürftige Angeklagte Nikola Jorgić stellte sich in seinem Heimatdorf Kostajnica und in Doboj schon vor dem Krieg gern als reicher und bedeutsamer Mann dar mit auffälligen Autos, großem Haus mit Swimmingpool, Schmuck und als

freigiebiger Gesellschafter. Er genoß es, seine Macht und sein Ansehen zu demonstrieren, indem er insbesondere junge Männer um sich scharte und mit Hilfe seines Geldes an sich band, aber auch Gesellschaftern für angesehenen Bürger der Stadt gab. Von Bekannten und Freunden wurde er mit „Jorga“ und „Niko“ angeredet, nach Kriegsbeginn nannte man ihn „Joja“.

Er sah in der Ideologie der serbischen Großmacht und „ethnischen Säuberung“ auch für sich die Möglichkeit, Macht, Geld und Einfluß zu gewinnen, und machte sich diese Ideologie zu eigen.

Er sammelte eine Gruppe von Freiwilligen, zog mit ihnen zunächst nach Kroatien bzw. zur kroatischen Grenze und beteiligte sich mit dieser Gruppe dann an den Aktionen in Doboje. Wie groß die Gruppe war, konnte nicht geklärt werden. Es handelte sich dabei nicht um eine in die Befehlshierarchie der regulären Armee eingliederte Truppe, jedoch wurde sie in Abstimmung mit der Armee, der politischen Führung und den örtlichen Polizei- und Sicherheitskräften tätig. Die Männer waren mit militärischen Tarnanzügen uniformiert und trugen Waffen wie Militär und Polizei. Die Gruppe nahm Kontrollaufgaben an Straßen und bei Plünderungen der muslimischen Häuser durch hierzu gezwungene Gefangene wahr und wirkte mit beim Terror gegen muslimische Bürger in der Stadt und in den umliegenden Dörfern sowie bei der Einnahme dieser Dörfer. Es handelte sich um eine jener paramilitärischen Gruppen, deren sich die

serbischen Machthaber im Rahmen ihrer Politik der „ethnischen Säuberung“ bedienten, um Terror gegen die muslimische Bevölkerung auszuüben, und denen freie Hand beim Plündern und Peinigen der Muslime gegeben war.

Als die Säuberungsaktionen in und um Doboj begannen, beteiligte sich der Angeklagte daran mit seiner Truppe auf verschiedene Weise:

Am 3. Mai 1992 war er von Anfang an bei der Einnahme von Doboj aktiv. Er selbst fuhr mit Milenko Gligorić, einem Rundfunksprecher und örtlichen SDS-Führer, am Morgen mit einem Lautsprecherwagen durch die Stadt und forderte die Muslime auf, ihre Waffen abzugeben. Seine Leute wirkten mit bei der Besetzung von Kontrollpunkten an den Ausgängen der Stadt. Er selbst nahm an einem solcher Kontrollpunkte am Mittag den Zeugen Mirsad Hadžić fest.

Auch in der Folgezeit nahm er selbst in der Stadt Festnahmen vor, so verhaftete er am 11. Juni 1992 den Zeugen Sedad Kadić, der mehrere Stunden im Gebäude des SUP festgehalten und schließlich am späten Nachmittag vom Angeklagten gegen Zahlung von 2.000 Schweizer Franken freigelassen wurde.

Der Angeklagte und seine Leute wirkten auch mit bei der Vertreibung der Muslime aus den Dörfern Grabska, Mala Bukovica und Ševarlije.

Er selbst überwachte die Plünderungen muslimischer Häuser, zu denen muslimische Gefangene gezwungen wurden, und nutzte diese Gelegenheiten, um die Gefangenen noch zusätzlich zu quälen.

So bedrohte er an einem Tag im Juni oder Juli 1992 den Gefangenen Hasan Krdžalić, der zusammen mit anderen Gefangenen den Gemischtwarenladen des Rasim Hurtić ausräumen mußte, mit einer Pistole und sagte, er werde ihn erschießen. Dann verhöhnnte er die anwesenden Gefangenen, indem er ein Notizbuch vorzeigte, in dem getötete und freigelassene Muslime aufgeführt waren, und sagte, da könnten sie sehen, was er alles für die Leute aus Grabska tue.

An einem anderen Tag ebenfalls im Sommer 1992 war eine Kolonne von Gefangenen, zu der unter anderem der Zeuge Sakib Hidić zählte, damit beschäftigt, das Elektrogeschäft „Elektron“, welches dem Resad Čaplja gehörte, zu plündern. Der Angeklagte hielt den Sakib Hidić, der Wasser von einer Wasserstelle holen wollte, an. Nach einem politischen Vortrag, daß Tito die Muslime geschützt habe und diese das Gebiet 500 Jahre beherrscht hätten, was nie wieder geschehen würde, zwang er den Zeugen Hidić, sich eine Flasche auf den Kopf zu stellen, und schoß auf die Flasche, die zersprang. Anschließend ließ er den Zeugen, der, wie der Angeklagte wollte, Todesangst verspürt hatte, gehen, nachdem er

ihm aus einer Laune heraus eine Zigarette zu rauchen gegeben hatte.

Auch im Gefängnis und im SUP-Gebäude beteiligte sich der Angeklagte an der Gewalt gegen die Gefangenen.

So malträtierte er bei zwei Gelegenheiten den Zeugen Esmir Hurtić und jeweils weitere Gefangene.

Im Mai/Juni 1992 trat er auf der Treppe im Gebäude des SUP den Zeugen Hamid Muratović, der von serbischen Soldaten zu einem Verhör geführt wurde, mit dem schweren Stiefel gegen die Brust, so daß der Zeuge einen Bluterguß davontrug, der noch Monate später schmerzte.

Darüber hinaus erpreßte der Angeklagte von den Gefangenen Geld zu seiner und der serbischen Führung Bereicherung.

Nach der Verhaftung der Bewohner von Grabska, unter denen sich auch der reichste Einwohner des Dorfes Ahmet Bešić und seine Söhne Amel, Esad und Nejad befanden, nötigte er Ahmet Bešić 80.000 DM ab gegen das Versprechen, ihn und seine Söhne freizulassen, welches er aber nur hinsichtlich des Vaters und des jüngsten Sohnes Amel einhielt.

Von dem Zeugen Sedad Kadić erpreßte er, wie bereits dargestellt, 2.000 Schweizer Franken und von dem Zeugen Rifat Arnautović mehr als 8.000 DM.

Dem Angeklagten gelang es auf diese Weise, Einfluß und eine starke Position bei den serbischen Machthabern zu erlangen, aufgrund derer er mit dem örtlichen Militärkommandanten, Major Stanković, und den leitenden Personen der örtlichen Polizeikräfte auf gleicher Ebene verkehrte, für sie wichtige Aufträge ausführte und zu den Büros des SUP und dem Zentralgefängnis sowie den anderen Lagern freien Zugang hatte. Es gab sogar ein Lied, in dem er als Held, als „Joja von Doboј“ gefeiert und das öfter im örtlichen serbischen Rundfunk gespielt wurde. In einem Interview mit dem serbischen Fernsehen stellte er sich selbst als Held von Doboј vor, den man „Joja“ nenne, der von allen Kriegsschauplätzen bekannt sei.

In dieser Stellung ließ der Angeklagte im Gefühl der Überlegenheit der Serben seiner Macht- und Geldgier und seiner Brutalität freien Lauf.

8. Die Straftaten des Angeklagten, die Gegenstand der Verurteilung sind

a.

Am Sonntag, dem 3. Mai 1992, als Doboj von den Serben eingenommen worden war und an den Ausfahrtstraßen Straßensperren errichtet waren, bewachten vier oder fünf Mitglieder der Gruppe des Angeklagten die Straßensperre an der Eisenbahnunterführung der Straße Ustanička, welche am Bahnhof vorbei nach Norden über Svjetliča, Kostajnica und Grabska nach Modriča führt. Alle Muslime, die auf diesem Weg versuchen wollten, die Stadt zu verlassen, wurden angehalten. Darunter befand sich der Zeuge Mirsad Hadžić, der aus Grabska stammt und versuchen wollte, zu Fuß über die Straße Ustanička seinen Heimatort Grabska zu erreichen. An der Eisenbahnunterführung wurde er jedoch ebenso wie alle Muslime, die vorbeikamen, angehalten und es wurde ihnen befohlen zu warten.

Während der Zeuge Hadžić wartete, kam der Angeklagte zu seinen Leuten hinzu und beteiligte sich an den Überprüfungen, wobei er nach Haltung und Verhalten als Befehlshaber der anderen Milizionäre auftrat. Nach einiger Zeit, jedenfalls mehr als 30 Minuten, waren mindestens 20 Muslime zusammengekommen, die der Angeklagte und seine Männer angehalten hatten. Den Muslimen wurde dann befohlen, auf die Ladefläche eines LKW zu steigen. Mit diesem wurden sie von den Soldaten des Angeklagten in die Stadt gebracht. Der Angeklagte selbst fuhr in einem weißen VW Golf hinterher. Vor der Hauptpost hielten die Wagen an, die Muslime mußten absteigen und sich auf den Boden legen. Dann erteilte der Angeklagte den Soldaten den Befehl „Militär tre-

tet". Die Soldaten traten mit Stiefeln und schlugen mit Gewehrkolben auf alle Gefangenen ein, beschimpften sie unter anderem mit dem sogenannten Mutterfluch („Ich ficke deine muslimische Mutter“) und höhnten „Wo ist jetzt euer Alija“. Die Gefangenen mußten dann wieder auf den LKW steigen, mit dem sie zum Militärlager in Bare gebracht wurden. Von den Schlägen trugen sie neben Prellungen teilweise offene Platzwunden davon. Der Zeuge Mirsad Hadžić erlitt schmerzhaftige Prellungen.

Hadžić blieb einige Tage in dem Lager in Bare. Um den 15. Mai wurde er zusammen mit anderen Gefangenen in das Zentralgefängnis in Doboj gebracht. Vorübergehend war er für einige Zeit in Lagern in Banja Luka, kam dann aber nach Doboj zurück, wo er sich abwechselnd im Zentralgefängnis und in dem Lager bei der Fabrik „Bosanka“ im Ortsteil Usora aufhalten mußte. Am 16. Oktober 1992 wurde er zusammen mit anderen Gefangenen vom Internationalen Roten Kreuz registriert, aber erst am 1. Oktober 1993 kam er durch einen Gefangenen austausch zwischen Serben und bosnischer Regierungsarmee frei.

b.

Im Nordosten von Doboj liegen am anderen Ufer der Bosna nördlich des Bahnhofs und des dort in die Bosna mündenden Flusses Spreča an der Straße nach Modriča hintereinander die Orte Svjetliča, Kostajnica und

Grabska. Kostajnica wurde 1992 vorwiegend von Serben bewohnt und war fast mit Svjetliča zusammengewachsen, welches einen serbischen und einen muslimischen Teil hatte. Dagegen war Grabska vorwiegend von Muslimen bewohnt. Seit der Einnahme von Doboj war Grabska, das in den Bergen liegt, durch Straßensperren und Kontrollpunkte des serbischen Militärs eingeschlossen.

Am 5. Mai 1992 versuchte eine Gruppe von acht Männern aus Grabska den muslimischen Ortsteil von Svjetliča und dahinter Klokočnica zu erreichen. Es handelte sich um die Zeugen Mirzet Mujkanović und Hamid Muratović, sowie um Ibrahim Fazlić, Salim Hidić, Muhamed Muratović, Bajruzin Alić, Šemsudin Hasančević und Husein Husaković. Sie wollten sehen, wie die Lage in den anderen Orten war, und Möglichkeiten erkunden, die Bevölkerung von Grabska auf diesem Wege zu evakuieren. Um die Mittagszeit wurden sie am Berg Bećanj unterhalb des dort befindlichen Sendemastes von Paramilitärs angegriffen. Die Angreifer, deren genaue Zahl die Zeugen nicht angeben konnten, schossen Sperrfeuer. Die Muslime gerieten in Panik und liefen durcheinander. Alle wurden gefangen genommen und sollten nach Bare in das ehemalige Militärmagazin gebracht werden. Sie mußten zunächst zu Fuß gehen. Als sie unterwegs waren, kam ein Militär-LKW, in dem der Angeklagte und zwei seiner Männer saßen. Die Gefangenen mußten auf den LKW steigen und wurden vom Angeklagten und seinen Leuten nach Bare transportiert.

Dort mußten sie einige Stunden bis zum Nachmittag bleiben. Dann wurden sie von Soldaten einzeln herausgeholt, beschimpft, mit Stöcken und Polizeiknüppeln geschlagen, mit Messern bedroht und befragt, wer in Grabska Waffen habe und wer in der kroatischen Armee gekämpft habe.

Anschließend wurden sie in Kombi-Fahrzeuge geladen und nach Doboju zum Zentralgefängnis gebracht. Dort mußten sie zunächst in den Kombis warten. Als sie draußen Stimmen hörten, klopfen sie an die Türen und fragten nach Wasser. Der Angeklagte, der den Gefangenentransport leitete, kam und gab ihnen Wasser. Nach einiger Zeit wurden die Türen geöffnet und die Gefangenen wurden von dem Angeklagten und mehreren Soldaten erwartet. Der Angeklagte hielt ihnen vor, warum sie sich das erlaubt hätten, warum sie ihren eigenen Staat wollten. Er befahl ihnen, sich in einer Reihe aufzustellen, um sie von seinen Leuten verprügeln zu lassen. Dann traten und schlugen die Soldaten etwa 20 Minuten wahllos mit Gewehren, Schlagringen und herumliegenden Gegenständen auf alle Gefangenen ein und beleidigten sie mit dem Mutterfluch. Anschließend führte sie der Angeklagte ins Gefängnis. Da der Zeuge Mujković aufgrund der Schläge kaum noch gehen konnte, fuhr ihn der Angeklagte an, was er sich so schleppe, und versetzte ihm mit seiner Maschinenpistole einen Schlag auf den Kopf, von dem der Zeuge noch heute Narben hat. Im Gefängnis gab der Angeklagte dem Zeugen Muratović und dem Mitgefangenen Aljić ein Papier, auf dem sie die Namen derjenigen Einwohner von Grabska

aufschreiben sollten, die Waffen hatten. Er holte diese Liste jedoch nicht ab.

Mirzet Mujkanović blieb zunächst etwa sieben Monate im Zentralgefängnis in Dobož, dann kam er für etwa 5 ½ Monate in Lager nach Banja Luka und schließlich nach Dobož zurück in das Lager in Usora, von wo er am 1. Oktober 1993 bei einem Gefangenenaustausch freigelassen wurde.

Der Zeuge Hamid Muratović blieb bis zu seiner Freilassung am 8. Dezember 1992 im Zentralgefängnis in Dobož.

c.

Aus Grabska, das damals aus etwa 700 bis 800 Häusern bestand und etwa 3.000 bis 4.000 Einwohner hatte, waren im April/Mai 1992 einige Menschen, insbesondere Frauen und Kinder, bereits geflohen. Die muslimische Bevölkerung hatte einen Krisenstab organisiert, der vor Panik bewahren sollte und Absprachen mit den benachbarten serbischen Dörfern traf. Die überwiegende Mehrzahl lebte so bis zum 10. Mai 1992 im Ort.

An diesem Tag stellten die serbischen Militärkräfte vormittags den Einwohnern von Grabska ein Ultimatum, bis 11 Uhr alle Waffen abzuliefern, andernfalls würde auf das Dorf geschossen. Als die Bewohner der Aufforderung nicht Folge leisteten, begann der Beschuß um etwa 11.30 Uhr. Während des ganzen Tages bis gegen 18

oder 19 Uhr abends wurde der Ort von Panzern, aus Minenwerfern und mit Flugabwehrraketen beschossen, wobei die meisten Häuser zerstört oder in Brand gesetzt und mehrere Menschen getötet oder verletzt wurden. Dann kamen ein Panzerwagen, Soldaten und Paramilitärs ins Dorf und forderten die Bewohner auf, ihre Häuser zu verlassen. Alle, Männer, Frauen, Kinder und alte Menschen, mußten sich am Dorfausgang Richtung Kostajnica versammeln und diejenigen, die Waffen hatten, mußten diese abgeben. Dann wurden sie in einer Kolonne nach Kostajnica, zunächst bis zum dortigen Kulturheim getrieben. Unterwegs kamen immer wieder Busse. Frauen und Kinder, Alte und Behinderte wurden abgesondert und mit den Bussen weggebracht. Sie wurden bis ins muslimische Svjetliča gefahren, dort freigelassen und haben Zuflucht bei Verwandten in anderen Orten gefunden. Nur eine Handvoll, meist behinderter, Menschen durfte in Grabska zurückbleiben.

Am Kulturheim in Kostajnica mußte die Kolonne anhalten und sich sammeln. Wieder kamen Busse, um zum letzten Mal Frauen, Kinder, Alte und Behinderte wegzubringen.

Der Angeklagte, der am Ortsausgang von Grabska zusammen mit Major Stanković die Aktion überwacht hatte, beteiligte sich am Kulturheim in Kostajnica selbst am Aussortieren. So erteilte er Befehle, daß Männer und Frauen sich getrennt aufzustellen hätten und daß kein Mann in die Busse dürfe, und half, damit es schneller ging, beim Einsteigen, so der Frau und dem Kind des Zeugen Rifet Husaković. Auch führte er zwei Brüder,

einen Teofik Krdžalić und dessen Bruder Dude aus der Kolonne weg. Wohin diese gebracht wurden, ist nicht bekannt. Sie kamen jedenfalls letztlich frei.

Von den verbliebenen Männern, etwa 300 bis 400, wurden einige, darunter der Zeuge Senad Mesić, von dem Kulturheim aus mit LKW zu einer Kaserne in Doboј gebracht und am nächsten Morgen in das in dem Militärmagazin in Bare errichtete Lager transportiert. Die übrigen mindestens 300 Männer, darunter die Zeugen Mehmed Ahmić, Dervis Kadrić, Esmir Hurtić und sein Sohn, Sakib Hidić, Husein Fazlić und Rifet Husaković, mußten weitergehen bis zur Schule in Kostajnica oder Svjetliča. Auch an der Schule war der Angeklagte zugegen, um die Aktion zu überwachen. Dort mußten diese Gefangenen übernachten, bevor auch sie am nächsten Morgen nach Bare gebracht wurden.

Die Gefangenen waren unterschiedlich lange in Bare und in anderen Lagern interniert, bevor sie ausgetauscht oder sonst freigelassen wurden.

Der Zeuge Senad Mesić wurde bis zum 28. April 1993 im Zentralgefängnis in Doboј und in zwei Lagern in Banja Luka gefangengehalten, dann wurde er freigelassen.

Die Zeugen Esmir Hurtić, Sakib Hidić, Dervis Kadrić und Husein Fazlić wurden zeitweise im Zentralgefängnis in Doboј, zeitweise in Lagern in Banja Luka, zeitweise in dem Lager bei der Fabrik „Bosanka“ in Usora festge-

halten, bis sie am 1. Oktober 1993 im Wege des Gefangenenaustausches freikamen.

Der Zeuge Mehmed Ahmić kam von Bare aus nach Stare Gradiška und dann in ein Lager nach Manjača, von wo er am 14. November 1992 entlassen wurde.

Der Zeuge Rifet Husaković wurde ebenfalls von Bare aus nach Stare Gradiška und Manjača gebracht, von da aus kam er nach Batkovići und zuletzt in ein Lager beim Flughafen in Sarajevo, von wo er am 30. Oktober 1993 auf muslimisches Gebiet fliehen konnte.

d.

Auch während der Haft der muslimischen Männer beteiligte sich der Angeklagte an Schikanen und Mißhandlungen. So holte er am 12. Mai 1992 den Zeugen Esmir Hurtić und mindestens zwei weitere Gefangene aus dem Lager in Bare ab und brachte sie zum SUP. In Bare versetzte er die Gefangenen dadurch in Angst und Schrecken, daß er in ihrem Beisein dem Wächter am Ausgang des Lagers sagte, die Gefangenen gingen jetzt als „lebende Schutzschilde“. Als solche trieben die serbischen Soldaten Muslime vor sich her, um zu verhindern, daß sie von muslimischen Freischärlern angegriffen wurden. Tatsächlich brachte der Angeklagte die Gefangenen in das Gebäude des SUP beim Zentralgefängnis in Doboj, wo sie, wie er wußte und billigte, verhört und mißhandelt werden sollten.

Die Gefangenen mußten sich zunächst im Eingangsraum an die Wand stellen und zwar mit dem Gesicht zur Wand, die Hände nach oben ausgestreckt an die Wand gelehnt. Dabei mußten sie drei Finger zum sogenannten serbischen Gruß abspreizen und den Blick nach unten richten. Der Angeklagte sagte dann zu den anwesenden serbischen Soldaten „das sind die wilden Adler“, woraufhin die Soldaten, wie vom Angeklagten erwartet und beabsichtigt, mit Stöcken, Gewehrkolben und Fäusten auf die Gefangenen einschlugen und diese mit den Stiefeln traten. Das dauerte mehrere Minuten, der Zeuge Hurtić erlitt Prellungen. Anschließend mußten die verletzten Gefangenen noch längere Zeit ausharren, bevor sie in die Zellen des Zentralgefängnisses gebracht wurden.

e.

Einige Zeit danach, Ende Mai, waren wieder einmal Angehörige paramilitärischer Gruppen im Gefängnis von Doboј gewesen und hatten Gefangene verprügelt. Der Zeuge Esmir Hurtić und mindestens zwei andere Gefangene waren so schwer verletzt, daß der Arzt anordnete, sie sollten im Krankenhaus behandelt werden. Der Zeuge Hurtić hatte Rippenbrüche, eine Platzwunde am Kinn und mehrere ausgeschlagene Zähne.

Als er zusammen mit den anderen Gefangenen am Ausgang des Gefängnisses wartete, kam der Angeklagte vorbei. Er fragte die Gefangenen, woher sie kämen und wohin sie wollten. Als sie antworteten, sie seien auf dem

Weg zum Krankenhaus, beschimpfte er sie und fluchte. Dazu meinte er, die serbischen Kämpfer hätten keine Arzneimittel, da brauchten die muslimischen Gefangenen auch keine. Dabei schlug der Angeklagte die Gefangenen und trat mit seinen Stiefeln heftig auf sie ein. Erst nach mehreren Minuten ließ er von ihnen ab.

f.

In Mala Bukovica, dem kleinen Ort nordwestlich von Doboj an der Straße nach Derventa, der bereits seit April von serbischem Militär umzingelt war, begannen Mitte Juni 1992 zur Zeit des muslimischen Opferfestes Kurban Bayram Terrorakte, um die muslimische Bevölkerung zu dezimieren und zu vertreiben. An diesen war der Angeklagte in führender Stellung beteiligt.

An einem Tag um die Zeit des Opferfestes in der zweiten Dekade des Juni begab er sich mit seinen Gefolgsleuten, bewaffnet mit Pistolen, Handgranaten und automatischen Gewehren, mit einem Kleinbus in das Dorf. Um die Mittagszeit kamen sie in dem Ort an und suchten gezielt die Häuser von Muslimen auf. Aus diesen holten sie männliche Personen im Alter ab dreizehn Jahren unter Androhung von Waffengewalt heraus und trieben sie unter weiterer Bedrohung mit den Waffen - es wurde auch vor ihre Füße geschossen - und unter Flüchen und Beschimpfungen in Gruppen von drei bis vier zu einer Wiese. Dort mußten die Gefangenen sich bäuchlings auf den von vorangegangenen heftigem Regen aufgeweichten Boden legen, dann wurde über ihre Köpfe geschossen und

mit Stiefeln auf alle getrampelt, woran sich der Angeklagte selbst beteiligte. Sie wurden weiter beschimpft und bedroht. Ein Mann, Alija Begović, der versuchte zu fliehen, wurde auf der Terrasse seines Hauses angeschossen, eingefangen und verprügelt, dann aber, da er verletzt war, wieder freigelassen. Insgesamt wurden auf diese Art unter dem Kommando des Angeklagten mindestens fünfzehn Personen zusammengetrieben und mit Fußtritten mißhandelt, darunter der Zeuge Hakija Begović, sein Vater und zwei Brüder. Von den Männern wurde verlangt, daß sie Geld und Schmuck aus ihren Häusern holten, bei Nichtbefolgung wurde ihnen mit dem Tode gedroht. Nachdem einige, so der Zeuge Begović und sein Bruder, dies getan hatten, wurden die mindestens fünfzehn Männer mit dem Bus nach Usora in das Lager in der Diskothek „Perčo“ gebracht.

g.

Der Zeuge Rifat Arnautović beobachtete die Mißhandlung und Festnahme der mindestens fünfzehn Männer. Er war seit 1991 Mitglied des Verkehrsausschusses der Gemeinde Mala Bukovica und Sekretär der Jagdgesellschaft und wußte von einem serbischen Nachbarn, daß es eine Liste mit zwölf Personen aus dem Dorf gab, die wohlhabend und fortschrittlich waren und deshalb festgenommen werden sollten. Von diesem Nachbarn war ihm schon vorher empfohlen worden, das Dorf zu verlassen.

Deshalb floh der Zeuge noch am selben Abend zusammen mit seinem Sohn und zehn oder zwölf weiteren Dorfbewohnern. Sie versteckten sich im Wald in der Nähe des Dorfes, wo sie sich zwei oder drei Tage aufhielten. Dann erfuhren sie von einem kleinen Jungen aus dem Dorf, daß in der Zwischenzeit weitere Männer weggebracht worden waren und daß man die Angehörigen der Versteckten, unter anderem die Ehefrau des Zeugen und seinen alten Vater, bedroht und mißhandelt hatte, um zu erfahren, wo die geflohenen Männer sich versteckt hatten. Sie beschlossen sich zu ergeben und gingen zu einem Serben im Dorf, Vasilj Vidaković, der dem SUP in Doboj ihre Kapitulation meldete und den Männern den Befehl weitergab, sich am nächsten Tag um 11 Uhr an der Bushaltestelle im Dorf einzufinden. Mindestens zwölf muslimische Männer, darunter der Zeuge Arnautović und sein Sohn, befolgten diesen Befehl und wurden vom Angeklagten und vier oder fünf seiner Leute mit einem Bus abgeholt.

Der Angeklagte befahl dem Fahrer, dort hinzufahren, wo der Fluß, der wegen der starken Regenfälle über die Ufer getreten war, am nächsten bei der Straße war. Er sagte so laut, daß es alle hören konnten, „dort werden wir sie alle erschlagen“. An der bezeichneten Stelle hielt der Bus an. Der Angeklagte befahl dem Zeugen Arnautović und seinem Sohn, aus dem Bus auszusteigen. Er selbst führte den Zeugen hinter den Bus, während einer seiner Leute den Sohn vor den Bus brachte. Der Angeklagte beschimpfte und verfluchte den Zeugen, fragte, wo sie gewesen seien und wieviel Geld er für

die SDA gegeben habe. Er setzte dem Zeugen dabei die Waffe an die Stirn, drehte sie jedoch dann zur Seite weg und gab einen Schuß neben den Kopf des Zeugen ab, bevor er diesen fragte, wieviel Geld er bei sich habe, und das Geld herausverlangte. Der Zeuge gab ihm sieben Tausend-DM-Scheine, die er in den Hosentaschen hatte, sowie Dinare im Wert von etwa 1.300 bis 1.400 DM und 330 DM aus einer Geldbörse. Der Angeklagte verstaute die Scheine in einem Nylonbeutel, in welchem er schon einen Stoß DM-Scheine hatte, das Kleingeld steckte er in seine Hosentasche. Auch von dem Sohn, der von dem anderen Mann herangeführt wurde, verlangte der Angeklagte Geld, welches er auch erhielt. Wieviel das war, wußte der Zeuge Arnautović nicht. Schließlich fragte der Angeklagte noch, wo der Zeuge den Kraftstoff für seine Fahrzeuge versteckt habe, und erfuhr die Verstecke von mehr als 100 Litern Treibstoff und 430 Litern Diesel in der Waschmulde der Garage des Zeugen Arnautović und in einem Wasserschacht. Dann befahl er den beiden, wieder in den Bus zu steigen. Zu den anderen Gefangenen sagte er „Ihr könnt dem Mann danken, daß ihr am Leben geblieben seid“.

Er brachte die Gefangenen zum Zentralgefängnis in Doboj, wo sie auf verschiedene Zellen verteilt wurden.

Der Zeuge Arnautović, der von allen Bekannten aus dem Dorf, auch von seinem Sohn, getrennt wurde, blieb bis zum 30. Juni 1992 in diesem Gefängnis, wo er zusammen

mit 40 weiteren Gefangenen in einem Raum äußerst beengt untergebracht und den bereits geschilderten üblichen Mißhandlungen ausgesetzt war. Dann wurde er zusammen mit sechzig Gefangenen nach Modriča gebracht, in ein Lager im dortigen Schulzentrum, wo die Gefangenen für die Serben auf einem landwirtschaftlichen Gut arbeiten mußten. Am 5. September 1992 kam der Zeuge Arnautović wieder nach Doboј, wo er mit anderen Gefangenen freigelassen wurde und sich noch einige Wochen versteckt hielt, bevor er durch Vermittlung des Internationalen Roten Kreuzes Doboј verlassen konnte.

h.

An einem Tag in der Zeit vom 12. bis zum 16. Juni 1992, in zeitlichem Zusammenhang mit dem Opferfest Kurban Bayram, arbeitete der Zeuge Mirsad Hadžić mit anderen Gefangenen in Grabska. Sie mußten wie in anderen besetzten Dörfern brauchbare Sachen aus den Häusern holen. Das Dorf war zu der Zeit schon weitgehend zerstört, nur noch einige ältere Menschen, Behinderte und Frauen waren zurückgeblieben. Am Vormittag gab es nahe beim Dorf eine Schießerei zwischen muslimischen und serbischen Kämpfern, die man im Dorf hören konnte. Die Bewohner des Dorfes liefen verängstigt auf den Parkplatz der Gaststätte „Grabska“ an der Straße nach Modriča zusammen. Nach Ende der Schießerei, die etwa eine halbe Stunde dauerte und bei der sieben serbische Kämpfer, darunter ein Verwandter des Angeklagten und ein Savo Cvijanović umgekommen waren, kamen der Ange-

klagte und ein Verwandter des Gefallenen Cvijanović, dessen Vorname dem Zeugen unbekannt ist, in einem Jeep in das Dorf gefahren. Der Angeklagte wollte die Gelegenheit nutzen, den Muslimen zu beweisen, daß es keinen Sinn hatte, sich den Serben und ihrer Politik der „ethnischen Säuberung“ entgegenzustellen. Er und sein Begleiter hatten sich deshalb vorgenommen, die letzten in Grabska noch verbliebenen Einwohner zu beseitigen. Der Jeep hielt vor dem ehemaligen Gasthaus an, beide stiegen aus und begannen mit automatischen Gewehren mit Dauerfeuer in die Menschengruppe hinein zu schießen, indem sie die Waffen von einer Seite zur anderen hin und herbewegten. Auf diese Weise töteten sie alle dort versammelten 22 Personen, darunter den schwerbehinderten Lehrer Ibrahim Hurtić, der nur ein Bein hatte, dessen Ehefrau und Kind, den ebenfalls schwerbehinderten Rentner Adem Muratović und dessen Ehefrau, den Rentner Mustafa Hadžić und dessen Ehefrau, die Sida Hidić und die Brüder Mirzet, Salim und Ardija Hidić - der Ardija war geistig behindert - sowie den Rentner Rešid Muratović.

Diesen Vorfall beobachtete der Zeuge Mirsad Hadžić vom Fenster des Nachbarhauses aus. Kurz nach dem Vorfall kam ein hoher serbischer Offizier, möglicherweise der Kommandant des Gebiets Major Stanković. Er fragte, wer angeordnet hätte, daß die Zivilisten erschossen würden, und erklärte, daß sich jemand dafür verantworten müsse. Der Angeklagte erwiderte darauf nichts. Die Gefangenen, die hinzugekommen waren, mußten auf Befehl des Offiziers mit einigen Soldaten zur Frontlinie ge-

hen, wo sie sieben tote serbische Soldaten fanden und deren Leichen auf einen LKW laden mußten. Anschließend wurden sie wieder an ihre Arbeit im Dorf geschickt.

i.

Nach etwa 1 ½ bis 2 Stunden kam der Angeklagte zu ihnen und befahl dem Zeugen Hadžić und zwei weiteren Gefangenen, die Leichen der erschossenen Dorfbewohner zu einer in etwa 120 bis 150 Meter Entfernung an einem Bach gelegenen Wiese zu bringen. Dort war eine Grube ausgehoben, zu der sie die Leichen tragen mußten. Immer zwei der Gefangenen mußten eine Leiche tragen, während sich der Dritte ausruhen konnte. Der Angeklagte überwachte die Gefangenen bei dieser Arbeit. Einmal, als sie am Gasthaus waren, sagte er zu ihnen: „Da habt ihr Euren Bayram“. Ein anderes Mal stöhnte der Zeuge Hadžić aus Anspannung: „Oh Gott, wer hat das getan“. Der Angeklagte, der das gehört hatte, schlug ihn daraufhin mit dem Gewehrkolben nieder. Der Zeuge verlor zwei Zähne und verletzte sich am Finger. Dieser ist schief verheilt, die Verletzung ist heute noch sichtbar. Hadžić mußte dann mit den anderen beiden Gefangenen weitermachen und, als alle Leichen zu der Grube gebracht worden waren, die vorherige Arbeit fortsetzen.

j.

Am 17. oder 18. Juni 1992 nahm sich der Angeklagte das

südlich von Doboj am Ufer der Bosna gelegene Dorf Ševarlije vor. Auch hier ging er nach demselben Muster wie in den anderen Orten vor, jedoch in besonders brutaler Weise.

Bereits etwa zehn Tage vorher hatten die Bewohner ihre Waffen abgeben müssen. In dem Ort hielten sich vorwiegend nur noch ältere Menschen auf, die jüngeren waren schon, soweit es ihnen möglich war, geflohen. Wie zuvor andere Orte wurde Ševarlije in der Nacht von den Bergen aus beschossen. Am Morgen kam der Angeklagte mit seiner Truppe in den Ort.

Sie befahlen den Menschen, ihre Häuser zu verlassen, und etwa vierzig bis fünfzig männliche Dorfbewohner mußten in einer Kolonne aus dem Ort marschieren, während die Frauen an einer Stelle gesammelt wurden. An einer Straßengabelung nach etwa 1 ½ Kilometer mußten die Männer anhalten. Sie mußten sich in einer Reihe aufstellen und der Angeklagte ordnete an, seine Leute sollten die Männer schlagen und „mit ihnen machen, was sie wollten“. Die Gefangenen wurden mit Stöcken und Gewehrkolben geschlagen und mit Stiefeln getreten. Die Leute des Angeklagten zwangen auch die Dorfbewohner, sich gegenseitig zu schlagen, so den Zeugen Durmić seinen fast achtzigjährigen Vater. Wenn diese das nicht mit ausreichender Stärke taten, wurden sie wieder von den Paramilitärs malträtirt.

Der Angeklagte holte den Zeugen Sadik Durmić aus der Reihe und sprach ihn sinngemäß an, „Ismail, was soll

ich mit dir machen, du bist hier der Reichste". Offensichtlich verwechselte er den Zeugen mit Ismail Durmić, einem wohlhabenden Dorfbewohner. Nachdem der Zeuge sich ausgewiesen hatte, durfte er wieder in die Reihe treten. Der Angeklagte rief sodann Ismail Durmić und dessen etwa dreißigjährigen Sohn Salih aus der Gruppe heraus und befahl einem jungen Soldaten, den Sohn wegzuführen und zu erschießen. Dieser befolgte den Befehl und feuerte mehrere tödliche Schüsse in den Rücken des Sohnes ab. Der Soldat kam zurück zum Angeklagten. Dann wurde auch Ismail erschossen, ob von dem Angeklagten selbst oder auf dessen Befehl ebenfalls von dem Soldaten, konnte nicht festgestellt werden.

Die Leute des Angeklagten setzten die Mißhandlungen fort und erschossen weitere Männer und zwar zunächst Aabaudin Mahmutović und sodann Hamza Hadžić, der sich an eine Hauswand stellen mußte, wo er von einem Soldaten nur angeschossen wurde. Dieser ließ ihn liegen und meinte, er solle leiden. Ein anderer erschöß ihn dann. Weiter wurden erschossen Ibru Ćanić und ein Verwandter des Ismail Durmić, der aus Derventa stammte. Ein Siebter, Nisvet Hodzić, wurde angeschossen.

Der Angeklagte schoß selbst nicht, sondern stand dabei und schaute zu. Er billigte das Treiben seiner Leute und diese wußten aus der vorangegangenen Anordnung und aus seinem eigenen Verhalten, daß ihr Treiben seinem Willen entsprach. Außerdem befahl der Angeklagte anschließend, daß die Gefangenen die Leichen in einen ca. 30 Meter entfernten Stall bringen sollten und daß

dann der Stall angezündet werde. Nisvet Hodzić war, als er in den Stall gebracht wurde, noch nicht tot. Ob der Angeklagte das wußte, war nicht feststellbar, da er sich nicht darum kümmerte, ob die Angeschossenen tot waren. Der Stall brannte nach dem Anzünden sofort nieder, wobei Nisvet Hodzić verstarb.

Die übrigen Gefangenen wurden auf Anordnung des Angeklagten weiter bis zum Ufer der Bosna getrieben. Er selbst entfernte sich mit einem LKW. Am Ufer der Bosna wurden die Gefangenen weiter geschlagen. Es wurden noch vier weitere Männer getötet. Zu dieser Zeit war der Angeklagte aber nicht mehr zugegen.

k.

An einem nicht mehr näher feststellbaren Tag im September 1992 mißhandelten einige Soldaten auf dem Hof des Zentralgefängnisses in Doboj einen unbekanntem muslimischen Gefangenen durch Prügel mit Gewehrkolben und Stöcken.

Dem Angeklagten, der hinzukam, war das nicht genug. Er wollte den Soldaten zeigen, wie man so etwas gründlich machte, und sagte, sie sollten den Mann doch nicht mißhandeln. Das sagte er auch, um den Mann zu verhöhnen, denn dann nahm er selbst einen Blecheimer, stülpte ihn dem Mann über den Kopf, so daß er auf den Schultern auflag, und griff einen der dort zum Verheizen in der Feldküche bereitliegenden Holzknüppel. Es handelte sich um etwa 1. m lange und 8 cm dicke gevier-

teilte Stücke von Telegrafmasten, die oft von Soldaten zum Schlagen von Gefangenen benutzt wurden. Der Angeklagte holte mit dem Knüppel bis weit hinter den Kopf aus und schlug mit aller Kraft schräg von oben auf den Eimer. Der Gefangene fiel sofort um und blieb bewegungslos liegen. Der Angeklagte machte eine Handbewegung, mit der er den Soldaten befahl, den bewegungslosen Körper wegzuschaffen. Diesem Befehl gehorchend schleiften sie ihn an den Füßen in einen Raum, der früher als Ausnüchterungszelle benutzt worden war und in dem jetzt oft Leichen über Nacht liegen gelassen wurden. Entweder war der Gefangene sofort tot oder er erlag in der Nacht seinen schweren Verletzungen, was der Angeklagte zumindest billigend in Kauf nahm. Ihm kam es darauf an, eine neue Art der Folter und des Tötens zu demonstrieren. Den Vorgang hat der Zeuge Hamid Muratović von einem Zellenfenster aus verfolgt.

B.

Die Einlassung des Angeklagten

Der Angeklagte hat sich in der Hauptverhandlung zunächst nicht eingelassen, sondern nur die Auffassung dargelegt, daß deutsche Gerichte nicht zuständig seien, über Taten, die er angeblich in seinem Land begangen habe, zu urteilen. Das könne nur das internationa-

le Tribunal in Den Haag oder ein Gericht in seinem Land. Die Organe der Republik Srpska hätten Akte und Verordnungen im Rahmen des internationalen Rechts gesetzt. In sachlicher Hinsicht hat er dabei nur die allgemeine Erklärung abgegeben, daß die Anklage völlig unzutreffend sei. Das serbische Volk habe sein Grundrecht auf Freiheit, Existenz und Frieden verteidigt. Die Serben hätten Familie, Heimat und Land vor muslimischem und kroatischem Terror beschützt. In diesem Jahrhundert habe es dreimal Völkermord an Serben in dem Gebiet, aus dem er stamme, gegeben. Zweimal durch Deutsche, einmal durch die Muslime und Kroaten. Die Serben seien ein freiheitliches Volk und wollten keine Sklaverei akzeptieren. Er bleibe in allen Punkten bei seiner Aussage, die er während der Untersuchung gemacht habe. Er werde nur vor dem Tribunal oder einem Gericht der Republik Srpska aussagen.

Im Ermittlungsverfahren hat der Angeklagte gegenüber dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs und gegenüber Beamten des Bundeskriminalamtes Angaben zur Person und zur Sache gemacht, über die der Zeuge Kriminaloberkommissar Mund in der Hauptverhandlung berichtet hat.

Dabei hat der Angeklagte die Schuldvorwürfe bestritten und angegeben, er sei niemals Mitglied einer Partei und niemals als Soldat der serbischen Truppen in Bosnien-Herzegowina tätig gewesen, weder 1992 noch in der Folgezeit.

Er sei Anfang 1992 nur nach Doboj gegangen, um sein Eigentum, ein in seinem Heimatort Kostajnica befindliches Haus mit Swimmingpool und eine im Rohbau befindliche Diskothek, vor dem Krieg zu schützen und die Diskothek fertigzustellen.

An Kämpfen oder gar Gewaltaktionen habe er nicht teilgenommen. Er habe vielmehr wiederholt Muslimen zur Flucht aus dem serbisch besetzten Gebiet verholfen und deshalb selbst Schwierigkeiten bekommen.

Die in seiner Wohnung gefundenen Lichtbilder, auf denen er in Uniform zu sehen sei, seien bei irgendwelchen Gelegenheiten aufgenommen worden, wenn er gebeten worden sei, sich im Kreise von Soldaten fotografieren zu lassen. Während des Krieges habe man nämlich ohne Uniform nicht ausgehen können. Als ehemaliger Soldat der jugoslawischen Armee habe er sich gern in Uniform fotografieren lassen. Mittels der Fotos habe er sich auch bei Kontrollposten zum Schein als serbischer Soldat ausgeben können.

Es müsse eine Verwechslung oder ein Zeugenkomplott vorliegen. Im Raum Doboj gebe es einige Personen mit Nachnamen Jorgić. Er kenne sogar einen Serben aus Svjetliča, der wie er Nikola Jorgić heiße und Soldat gewesen sei. Mit diesem sei er nicht verwandt. Man könne ihn vom Aussehen nicht mit ihm verwechseln. Außerdem gebe es noch einen gewissen Jorgić, genannt „Jorga“, der 1992 im Hochsommer in Svjetliča von den

Muslime gefangen genommen worden und 1993 als Toter ausgetauscht worden sei.

Vom 14. Mai 1992 bis zum 15. August 1992 sei er selbst im Stadtgefängnis in Doboj unter dem Vorwurf des verbotenen Warenhandels mit Muslimen und der Fluchthilfe inhaftiert gewesen. Nachdem er einige Tage vorher ohne anzuhalten an einem Kontrollposten vorbeigefahren sei, sei er am 14. Mai 1992 von zwei uniformierten serbischen Polizisten, von denen der eine, wie er später erfahren habe, Dušan Živković und der andere „Zakula“ geheißen habe, festgenommen worden. Er sei zunächst in das SUP-Gebäude und dann in das Gefängnis in eine Zelle gebracht worden. In dieser sei er die ganz Zeit allein geblieben, weil er habe allein sein wollen. Er sei öfter zu Vernehmungen ausgeführt worden und auch vier- oder fünfmal zu Arbeiten mit anderen serbischen Gefangenen, dabei habe er eine alte Tarnuniform tragen müssen. Der Angeklagte hat zwei mit „Dušan Živković“ unterschriebene Schriftstücke vorgelegt, die jeweils als Beschluß des Dienstes für Nationale Sicherheit Doboj bezeichnet auf den 14. Mai 1992 bzw. 15. August 1992 datiert sind und eine Haftanordnung bzw. Haftaufhebung beinhalten.

Nach der Vernehmung des niederländischen Journalisten Robert Dulmers und des deutschen Journalisten Gerald Praschl, die in der Zeit zwischen dem 20. und dem 29. Mai 1992 in Doboj Kontakt mit dem Angeklagten hatten und in der Hauptverhandlung geschildert haben, wie

er sie in Doboj begleitet, mit ihnen gesprochen und für ihre Freilassung gesorgt habe, hat der Angeklagte sich erstmals dahin eingelassen, er sei, als er inhaftiert gewesen sei, wegen seiner guten Deutschkenntnisse vom Serbischen Geheimdienst gezwungen worden, die beiden Journalisten auszuhorchen. Er sei dabei außerhalb des Gefängnisses selbst ständig von bewaffneten Sicherheitskräften und durch technische Geräte überwacht worden, somit weiterhin selbst Gefangener gewesen.

C.

Beweiswürdigung

I. Zur Einlassung

Die Einlassung des Angeklagten, er sei 1992 nur nach Doboj gegangen, um sein Eigentum zu schützen, und habe sich an keinen kriegerischen Aktionen der Serben beteiligt, ist bereits durch einen in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen und durch den Sprachsachverständigen Dodic erläuterten Videofilm widerlegt.

Der Videofilm ist dem Bundeskriminalamt von dem Zeugen Mesić zur Verfügung gestellt und in der Hauptverhandlung im Beisein des Zeugen vorgeführt worden. Dieser hat erklärt, es handele sich um die Aufzeichnung einer Sendung des Fernsehsenders Banja Luka, die nach der Zerstörung von Grabska ausgestrahlt worden sei.

Diese Angaben über Sender und Austrahlungszeit werden bestätigt durch den Inhalt der Filmtexte. Zwar wird der Sender in dem Film selbst nicht bezeichnet, aber aus den Bildunterschriften ist, wie der Sprachsachverständige ausgeführt hat, eindeutig zu entnehmen, daß es sich um das serbische Fernsehen handelt. Der Zeitpunkt der Fernsehausstrahlung wird dadurch eingegrenzt, daß eine Person über ein noch nicht lange zurückliegendes Ereignis vom 6. Mai berichtet. In dem Film wird gezielt serbische Propaganda betrieben, gerichtet an die muslimische Bevölkerung. Die Lage in Grabska nach dem Angriff auf dieses Dorf im Mai 1992 wird dargestellt als Folge einer Aggression der Muslime aus dem Ort.

Den aufgezeichneten Teil des Fernsehfilms beendet ein Interview mit dem Angeklagten, der sich selbst als „Joja“ aus Doboj vorstellt, der von allen Kriegsschauplätzen bekannt sei und in den „serbischen Krajinas“ und in Slawonien gekämpft habe.

Daß es sich bei diesem „Joja“ um den Angeklagten Nikola Jorgić handelt, steht aufgrund des Lichtbildvergleichsgutachtens des Sachverständigen Vogel vom Bundeskriminalamt zweifelsfrei fest.

Bei dem von dem Sachverständigen angewandten Verfahren der Ähnlichkeitsvergleiche anhand von Lichtbildern, handelt es sich um ein erprobtes Verfahren, welches zunächst zur Vaterschaftsfeststellung entwickelt wurde und auf den Grundlagen der Anthropologie beruht. Es wird in der Personenidentifizierungszentrale des Bundeskriminalamtes seit Mitte der siebziger Jahre zum Beispiel bei Observierungsaufnahmen und verfälschten Personaldokumenten angewandt. Der Sachverständige selbst ist seit siebzehn Jahren in dieser Dienststelle tätig. Er hat geschildert, daß Ende der siebziger bis Anfang der achtziger Jahre etwa 70 bis 80 Anträge auf Identitätsfeststellung pro Jahr vorgekommen seien, heute seien es 600 pro Jahr. Als Leiter der Dienststelle prüft er alle Gutachten, die erstattet werden. Insgesamt verfügt er über einen reichen Erfahrungsschatz aus mindestens 2.500 Gutachten, die er im Laufe der Jahre selbst erstellt bzw. überprüft hat.

Zu den Grundlagen der Identitätsvergleiche hat er ausgeführt, daß diese auf dem Grundsatz der Individualität beruhe, wonach alle Menschen in ihrem äußeren Erscheinungsbild verschieden und damit unterscheidbar seien. Die Ähnlichkeitsvergleiche arbeite sichtbare individuelle anatomische Merkmale des Gesichts- und Kopfbereichs heraus, die beim Vergleich einzeln defi-

niert und interpretiert würden, das seien zum Beispiel Schädelform, Haaransatz, Stirn, Lippen, Nase, Kinn, Ohren, Narben, Muttermale und Leberflecke. Die Merkmale seien unterschiedlich aussagekräftig. Als besonders aussagekräftig hat der Sachverständige das Ohr bezeichnet. Wegen der unterschiedlichen Aussagekraft gebe es keine numerische Abstufung des Grades der Wahrscheinlichkeit, daß es sich um dieselbe Person handle, vielmehr müßten die einzelnen Merkmale gewichtet werden, um zu einer Wahrscheinlichkeitsaussage über die Identität zu kommen, wobei die Rangstufen „wahrscheinlich“, „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ und „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ vergeben würden.

Der Sachverständige hat aus dem Videofilm vergrößerte Einzelaufnahmen der interviewten Person „Joja“ gefertigt und diese mit Vergrößerungen der bei der Festnahme des Angeklagten gefertigten Erkennungsdienst-Aufnahmen verglichen, welche er aus der zentralen Lichtbildsammlung erhalten hat.

Er hat die folgenden optischen Übereinstimmungen und übereinstimmenden anatomischen Merkmale gefunden:

- eckig wirkende Kopfumrissform,
- breite, mittelhohe Stirn,
- mittelbreiter Nasenrücken,

- abgerundete, leicht nach unten gezogene Nasenspitzenregion,
- schwach und lang gebogener Nasenflügelunterrand,
- schwach gebogene, fast gerade verlaufende Nasenlippen-Furche,
- mittelhohe Hautoberlippe,
- breite Mundspalte,
- ansteigender Mundwinkel,
- Besonderheit (Grübchen, Verdickung oder Narbe, nicht genau zu erkennen) unterhalb des mittleren Schleimhautunterlippenrandes,
- gebogene Kinn-Lippen-Furche,
- breitrundes, mittelstark vortretendes Kinn, insgesamt klar abgesetztes Kinn,
- deutlich sichtbares Kinngübchen,
- am Hinterabschnitt gerader Verlauf der Ohraußenleiste mit Abknickung am Übergang zum Oberabschnitt,
- freihängendes Ohrläppchen, vom übrigen Ohr abgegrenzt.

Abweichende anatomische Merkmale, die nicht durch unterschiedliche Kontraste, Auflösung und Bewegungsunschärfe erklärbar sind, hat der Sachverständige nicht gefunden. Er kommt zu dem Ergebnis, daß es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit bei der im Film abgebildeten Person und bei der auf dem Erkennungsdienstfoto abgebildeten Person um ein und dieselbe Person handele, wobei aber die Tendenz in eine höhere Richtung des Wahrscheinlichkeitsgrades weise. Der Sachverständige hat ausgeführt, wegen der Sonnenbrille auf den Videoaufnahmen sei der Augenbereich nicht auswertbar gewesen und wegen der schlechten Qualität dieser Aufnahmen könne bei einigen andeutungsweise vorhandenen Übereinstimmungen bei weiteren Merkmalen nicht einwandfrei festgestellt werden, ob dieser übereinstimmende Eindruck nicht filmbedingt sei, zum Beispiel bei der nach rechts verlaufenden Nase und der flachen Ohrinnenleiste. Allein deshalb habe er sich auf den Wahrscheinlichkeitsgrad „hohe Wahrscheinlichkeit“ beschränkt und nicht den höchsten Grad „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ bejaht. Der Senat folgt den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen. Die Augenscheinsnahme des Videofilms hat nichts ergeben, was gegen sie spricht.

Aufgrund dieses stichhaltigen Gutachtens und im Zusammenhang damit, daß sich der „Joja“ in dem Film als einen Mann bezeichnet, der aus einem Nachbarort von Grabska stammt und im Ausland gearbeitet hat, was mit den im Ermittlungsverfahren gemachten Angaben des Angeklagten zu seiner Person übereinstimmt, ist der Se-

nat überzeugt, daß es sich bei der in dem Film interviewten Person um den Angeklagten handelt.

Dieser erscheint in dem Film als Kämpfer in Uniform, bewaffnet mit einer Maschinenpistole und stellt in dem Interview dar, daß er auf den Kriegsschauplätzen der „serbischen Krajinas“ und in Slawonien gewesen sei und jetzt Doboj „mit seinen Männern schütze“. Er sagt dazu wörtlich „Man nennt mich Joja. Ich bin von allen Kriegsschauplätzen bekannt. So soll es auch bleiben.“ Nachdem er bestreitet, in Grabska Terror verbreitet zu haben, ruft er in dem Film „alle guten Serben“, die im Ausland arbeiten, auf, zurückzukommen, Kapital zu bringen und zu investieren, damit man ein „schönes redliches serbisches Land“ schaffen könne. Von sich selbst gibt er an, „um die Million Mark in die serbischen Bundesstaaten, in unser neues großes Jugoslawien investiert“ zu haben. Er habe seinem Volk geholfen und er werde ihm immer weiter helfen.

Diese Erklärungen im Fernsehen sind mit der Einlassung, er habe lediglich seine eigenen Häuser vor dem Krieg geschützt, nicht vereinbar. Sie beweisen vielmehr, daß der Angeklagte an dem Gewaltgeschehen in der Region Doboj auf serbischer Seite einen erheblichen aktiven Anteil hatte.

Die Einlassung, er habe sich von Mai bis August 1992 als Gefangener im Zentralgefängnis in Doboj aufgehalten, ist unglaubwürdig und nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ebenfalls zweifelsfrei widerlegt.

Die Angaben des Angeklagten insoweit sind schon in sich nicht schlüssig. Unglaublich ist, daß derselbe Dušan Živković, der als Leiter des Zentrums der Sicherheitsdienste Doboj im Republiksekretariat für Innere Angelegenheiten die angeblichen Haftbeschlüsse unterschrieben hat, selbst an den Kontrollstellen in und vor der Stadt als uniformierter Polizist gestanden und Personen festgenommen haben soll.

Unglaublich ist auch seine weitere Angabe, er habe die Telefonnummer des Dušan Živković erst nachträglich von Bekannten erhalten, weil Živković bei der Entlassung aus dem Gefängnis zugesagt habe, ihm erforderlichenfalls zu helfen. Das Adreßbuch des Angeklagten ist bei seiner Verhaftung sichergestellt und in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen und auszugsweise vorgelesen worden. Tatsächlich findet sich in diesem Adreßbuch der Name Živković mehrfach mitten zwischen anderen Eintragungen. Ein Eintrag unter „A“ lautet „DULE ŽIVKOVIĆ DUŠKO“, ein Eintrag unter „D“ zwischen anderen Namen „DULE ŽIVKOVIĆ“. Unter „M“ findet sich der Eintrag „DULE MUP SRBIJE“. „DULE“ und „DUŠKO“ sind Abkürzungen bzw. Spitznamen, die aus dem Vornamen Dušan abgeleitet werden, wie der Sprachsachverständige Dodic

ausgeführt hat. Hinweise auf Kontakte des Angeklagten zu nationalistischen Serben und deren Organisationen finden sich auch sonst noch in dem Adreßbuch, so auf dem Vorblatt der Eintrag „MUP Prnjavor“ und hinter „Z“ der Eintrag „SDS“ und darunter „Voislav Šešelj“. Vojislav Šešelj war Führer der ultranationalen serbischen radikalen Partei und während des Krieges Anführer einer großen paramilitärischen Truppe, die sich „Weiße Adler“ nannte. Dies steht fest aufgrund des in der Hauptverhandlung verlesenen Berichts der Expertenkommission der Vereinten Nationen, auf den unten unter III. näher eingegangen wird.

Eindrucksvoll widerlegt wird die Einlassung aber durch die zuverlässigen Aussagen der Zeugen Robert Dulmers und Gerald Praschl, eines niederländischen und eines deutschen Journalisten, die sich im Mai 1992 in Doboj aufgehalten haben, und zwar während eines Zeitraums nach dem 14. Mai, in dem der Angeklagte schon inhaftiert gewesen sein will.

Der Zeuge Dulmers war vom 19. Mai 1992 bis zum 29. Mai in Doboj. Er hat ausgesagt, daß er damals als Journalist bei der UNHCR akkreditiert und mit einem LKW-Konvoi unterwegs gewesen sei, der habe versuchen sollen, die nahegelegenen Orte Tešanj und Tezlic zu erreichen. Aus unbekanntem Gründen sei er in Doboj verhaftet und im Hotel „Bosna“ zurückgehalten worden. Er

hat geschildert, wie er am Tag seiner Festnahme zur Polizeistation gebracht und dort vom Polizeichef vernommen worden sei, wobei der Angeklagte als Dolmetscher fungiert habe. Er hat unter anderem dargestellt, wie der Angeklagte während der Vernehmung aus Angeberei mit seiner Pistole oder seinem Revolver von der Größe einer Magnum aus dem Fenster geschossen habe, weil er Zigaretten haben wollen. Abends habe ihn der Angeklagte mit zu seinem außerhalb von Doboј in einer Ortschaft gelegenen Haus genommen, wo sie übernachtet hätten. Auch in den folgenden Tagen habe sich der Angeklagte im Hotel um ihn gekümmert, wobei er ihm - dem Zeugen - einerseits wohl vertraut habe, andererseits aber alle Möglichkeiten wie Drohungen und Fangfragen angewandt habe, um ihn auszuhorchen. Schließlich habe der Angeklagte gegen den Willen einiger Leute im Krisenstab dafür gesorgt, daß er habe ausreisen können, indem er einen Stempel auf der Akkreditierung besorgt habe und ihn und den Zeugen Praschl bei der Abreise begleitet habe. Der Zeuge Dulmers hat dem Senat die Urkunde mit Stempel vorgelegt, dieser ist mit dem Datum 29. Mai 1992 versehen.

Der Zeuge hat die Stellung und das Verhalten des Angeklagten näher beschrieben. Er hat ihn als bewaffnete, uniformierte Autoritätsperson geschildert, die bei den Gängen durch die Stadt Menschen habe anhalten, Ortskommandanten auf die Schulter klopfen und einfachen Menschen Befehle erteilen können und die auch Gewehre im Kofferraum ihres Autos mitgeführt habe. Der Zeuge hat zusammenfassend seinen Eindruck wiedergegeben, daß

jeder Respekt vor dem Angeklagten gehabt habe, daß die führenden Leute mit ihm auf gleicher Ebene verkehrt hätten und er, der Zeuge, deshalb nie die Idee gehabt hätte, daß der Angeklagte nur Dolmetscher gewesen sei.

Aus dieser Aussage ergibt sich eindeutig, daß der Angeklagte zu der fraglichen Zeit nicht Gefangener war, sondern eine angesehene Persönlichkeit in der Hierarchie der Serben in Doboj. Es besteht kein Anlaß, an der Aussage des Zeugen Dulmers zu zweifeln. Dieser hat seine Erlebnisse klar und anschaulich geschildert. Er hat keinerlei Belastungstendenzen gezeigt, sondern im Gegenteil Dankbarkeit für den Angeklagten bekundet, der ihm die Ausreise aus Doboj ermöglicht hätte. Auch hinsichtlich der Gespräche mit dem Angeklagten hat er diesen eher freundlich charakterisiert, als jemanden, der zwar das Ziel verfolgte, daß alle Serben in einem Staat zusammenleben sollten und daß serbische Gebiete zusammengehören sollten, der aber in seiner Gegenwart keine Äußerungen in der Richtung getan hätte, daß die Muslime verschwinden müßten, vielmehr erklärt habe, die Muslime hätten nichts zu befürchten, wenn sie nicht terroristisch wären.

Ganz ähnlich hat der Zeuge Gerald Praschl seine Erlebnisse geschildert.

Er hat angegeben, er sei am 24. Mai 1992 auf eigene Faust aus Belgrad über Banja Luka nach Doboj gelangt, wo er am 26. Mai 1992 im Hotel „Bosna“ festgesetzt und

bis zum 29. Mai 1992 festgehalten worden sei. Dort sei er von dem Angeklagten, der sein einziger Gesprächspartner gewesen sei, etwa zweimal pro Tag im Hotel aufgesucht und befragt worden, wobei der Angeklagte uniformiert und mit einer Maschinenpistole „Skorpion“ bewaffnet gewesen sei. Der Zeuge hatte den Eindruck, daß es sich bei dem Angeklagten um einen ranghohen Mann innerhalb des militärischen Kommandos von Doboje gehandelt habe, der auch einige Male zur Frontlinie habe fahren müssen, die damals etwas nördlich von Doboje bei Derventa gewesen sei, und der sich in der Stadt und auch im Gebäude des Militärkommandos frei und ohne sich auszuweisen habe bewegen können.

Auch ihm habe der Angeklagte gegen den Willen des „Generalstabschefs“ und des Geheimdienstchefs ein Ausreisepapier erstellt und ihm so die Ausreise ermöglicht, indem er in ein Büro im SUP gegangen sei - nach dem Eindruck des Zeugen sein eigenes Büro - und dort aus einer Schublade einen Dienststempel geholt habe, mit dem er einen von ihm ausgestellten handschriftlichen Passierschein gestempelt habe.

Der Zeuge Praschl hat angegeben, daß er nach seinem Dafürhalten dem Angeklagten sein Leben verdanke. Auch gegen die Wahrheit seiner Aussage bestehen keine Bedenken.

Beide Zeugen haben den Angeklagten eindeutig als die Person wiedererkannt, der sie in Doboj unter den geschilderten Umständen begegnet sind.

Durch die Schilderung der Ausrüstung, Bewaffnung und des Verhaltens des Angeklagten ist auch seine Einlassung widerlegt, er sei zum Aushorchen der Zeugen gezwungen und dabei selber stets bewacht worden.

Die von dem Angeklagten bei seiner Festnahme als Kopie mitgeführten und ebenfalls als Kopie in seiner Wohnung in Bochum aufgefundenen sowie von seinem Verteidiger bei der Haftprüfung im Original überreichten Papiere über die Haftanordnung vom 14. Mai 1992 und über die Haftaufhebung vom 15. August 1992 können dieses Beweisergebnis nicht erschüttern. Sie sind von dem Dušan Živković als Leiter der Zentralen Sicherheitsdienste in Doboj unterschrieben, dessen Name, wie dargelegt, mehrfach im Notizbuch des Angeklagten verzeichnet ist. Aufgrund dieses Umstandes und der Aussagen der Zeugen Dulmers und Praschl ist der Senat überzeugt, daß es sich um nachträglich erstellte Gefälligkeitsbescheinigungen für den Fall einer Verhaftung in Deutschland handelt. Denn wie sich aus dem Gang des Ermittlungsverfahrens, über den der Zeuge Kriminaloberkommissar Mund berichtet hat, ergibt, wußte der Angeklagte lange vor seiner Verhaftung von dem Ermittlungsverfahren und war auch nach Kenntnis von diesem 1994 noch mehrmals

in Deutschland gewesen. Er führte bei seiner Einreise eine Kopie dieser Papiere bei sich, jeweils ein zweites Exemplar bewahrte er vorsorglich in seiner Wohnung in Deutschland auf, wo sie bei der Durchsuchung sichergestellt wurden.

Die vom Angeklagten vorgelegten und in der Hauptverhandlung verlesenen Angaben von zehn Zeugen vor einem Ermittlungsrichter in Doboj sind ebenfalls nicht geeignet, die Inhaftierung des Angeklagten in dem fraglichen Zeitraum zu beweisen. Die Zeugen Sladana Pajić, Milenko Martić, Slobodanka Durić, Darinka Marković, Bosko Zigić, Predrag Miličević, Mara Cvijanović, Radmila Lizičić und Dragan Nitrović wollen überwiegend nur von nicht benannten Dritten gehört haben, daß der Angeklagte inhaftiert sei. Nur die Zeugin Sladana Martić hat angegeben, sie habe den Angeklagten persönlich in der Haft ein paar Mal besucht und ihm Zigaretten überreicht. Diese Aussagen sind in ihrer Ungenauigkeit und Pauschalität nicht geeignet, das eindeutige Beweisergebnis zu widerlegen, und geben keinen Anlaß zu weiteren Ermittlungen, insbesondere nicht zur Vernehmung dieser und weiterer vom Angeklagten benannter im Ausland zu ladender Zeugen.

II. Zu den Feststellungen zur Person und zum Lebenslauf

Die Feststellungen zur Person und zum Lebenslauf des Angeklagten beruhen auf dessen unwiderlegten Angaben gegenüber dem Ermittlungsrichter und dem Bundeskriminalamt, sowie auf den Eintragungen in seiner Ausländerakte, über die der Zeuge Kriminaloberkommissar Mund zusammenhängend und sicher berichtet hat.

III. Zu den Feststellungen über den jugoslawischen Staat, seine Völker und seinen Zerfall, den serbischen Nationalismus, die Rolle Belgrads und der JNA und die Politik der „ethnischen Säuberung“

Die Feststellungen insoweit beruhen im wesentlichen auf den Befunden der Expertenkommission der Vereinten Nationen, die aufgrund der Resolution 780 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 6. Oktober 1992 durch den Generalsekretär ernannt wurde, soweit diese in deutscher Übersetzung in der Hauptverhandlung verlesen worden sind, und auf dem Gutachten der Sachverständigen Dr. Marie-Janine Calic.

Verlesen worden sind das Schreiben des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 24. März 1994, mit dem dieser den Abschlußbericht der Expertenkommission dem Rat der Vereinten Nationen übergeben hat, sowie aus Teil I. des Abschlußberichtes die Abschnitte A., B.

und F. bis H. über den Auftrag, die Zusammensetzung der Kommission, die angewandten Untersuchungsmethoden, den Arbeitsplan und die Schlußfolgerungen aus der Arbeit, der Teil III., beinhaltend die allgemeinen Studien über Militärstrukturen der kriegführenden Parteien, Strategien und Taktiken und die „ethnische Säuberung“, aus Teil IV. die Abschnitte A. mit der Studie über die Opstina Prijedor und E., beinhaltend die Studie über Hafteinrichtungen, sowie der Teil V., das sind die allgemeine Schlußfolgerungen und Empfehlungen, darüber hinaus der Anhang IV. zum Expertenbericht über die Politik der „ethnischen Säuberung“, der eine kurze Zusammenfassung der historischen Hintergründe und die Darstellung der Entwicklung der Politik der „ethnischen Säuberung“ enthält, und aus dem Anhang "Zusammenfassungen und Schlußfolgerungen" die Absätze 3 - 81 betreffend die militärische Struktur, Strategien und Praktiken der kriegführenden Parteien und die Spezialstreitkräfte sowie die Absätze 212 - 243 über von Serben kontrollierte Lager in Bosnien-Herzegowina.

Dem Senat lagen diese Texte in englischer Originalsprache und in deutscher Übersetzung vor, gegen deren Richtigkeit keine Bedenken bestehen.

Die Kommission bestand aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern aus den Niederlanden, Ägypten, Kanada, Senegal und Norwegen. Sie war beauftragt, In-

formationen zu sammeln und zu untersuchen, um Rückschlüsse über schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen und andere Verletzungen internationalen Menschenrechts, insbesondere die Politik der „ethnischen Säuberung“ zu liefern. Sie nahm ihre Arbeit im November 1992 auf und schloß sie nach zwei Zwischenberichten von Februar und Oktober 1993 im April 1994 mit dem Abschlußbericht ab, der dann vom Generalsekretär mit dem Schreiben vom 24. März 1994 dem Rat übergeben wurde.

Die Kommission hat drei Untersuchungsmethoden angewandt, nämlich

- a) Sammlung und Analyse von Informationen, die der Kommission geschickt oder von ihr erbeten wurden, .
- b) Durchführung von Untersuchungsmissionen im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien oder in anderen Ländern, um zusätzliche Informationen zu erlangen, Zeugenaussagen aufzunehmen und soweit wie möglich Fakten zu bestätigen und
- c) Informationssammlung im Namen der Kommission durch bestimmte Regierungen in verschiedenen Ländern.

Sie arbeitete zusammen mit dem Institut für Internationale Menschenrechte der DePaul-Universität in Chicago und führte unter anderem 32 Missionen im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien und in anderen Ländern, die Flüchtlinge aufgenommen hatten, durch. Ihre Ergebnisse beruhen auf diesen Untersuchungen, Informationen der Regierungen von Österreich, Deutschland, den Niederlanden, Norwegen und den USA, Informationen regie-

rungsunabhängiger Organisationen und vertraulichen Aussagen von Opfern.

In den Berichten sind die Art des Vorgehens und der Beteiligung aller am Konflikt beteiligten Parteien dargestellt. Die Kommission stellt fest, daß schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen und das internationale Menschenrecht von allen Konfliktparteien begangen worden seien, daß die kroatischen örtlichen Behörden aber versucht hätten, sie einzudämmen, und daß die Verstöße gegen die Genfer Konventionen und das internationale Menschenrecht durch bosnische Regierungskräfte nach ihrer Anzahl bedeutend geringer gewesen seien als die der anderen kriegführenden Parteien und nicht als Teil einer Politik „ethnischer Säuberung“ angesehen werden könnten. Die Kommission betont, daß die Politik der „ethnischen Säuberung“ nur von einigen Serben unterstützt worden sei. Als Mittel der ethnischen Säuberung, die angewandt worden sind, hat die Kommission festgestellt: Massenmord, Folter, Vergewaltigung und andere Formen von Sexualtaten, ernsthafte körperliche Verletzungen von Zivilisten, Mißhandlung von zivilen Gefangenen und Kriegsgefangenen, Mißbrauch von Zivilisten als menschliche Schutzschilde, Zerstörung von persönlichem, öffentlichem oder kulturellem Eigentum, Plünderung, Diebstahl, Erpressung und Raub von Privateigentum, gewaltsames Fortschaffen der Zivilbevölkerung und Angriffe auf Krankenhäuser, medizinisches Personal und Örtlichkeiten, die mit dem Roten Kreuz/Roten Halbmond gekennzeichnet waren. Die Kommission führt weiter aus, viele dieser Gewalttaten seien

in extremer Brutalität und Grausamkeit in einer solchen Weise durchgeführt worden, die Terror unter der Zivilbevölkerung erwachsen lasse, um sie zu veranlassen zu fliehen und nie zurückzukehren. Dazu hätten auch weitreichende Zerstörungen von Dörfern durch ihr systematisches Niederbrennen und das Sprengen aller Häuser und Strukturen in einem bestimmten Gebiet gedient, sowie die Praxis, zivile Einwohner zu zwingen, als eine Bedingung ihrer Abreise oder ihres Umzuges in andere Gebiete ihr Eigentum zu überschreiben. Die Kommission sieht als Indizien für das Bestehen einer Politik der „ethnischen Säuberung“ weiter an, daß diese strategisch in solchen Gebieten durchgeführt worden sei, die Serbien selbst mit serbisch besiedelten Gebieten in Bosnien und Kroatien verbinden, daß diese Praktiken unter Aufsicht eines „Krisenstabes“ geschehen seien und daß oft die serbische Bevölkerung heimlich und massenweise die Gebiete, die „ethnisch gereinigt“ werden sollten, vor der Durchführung dieser Maßnahmen verlassen habe. Schließlich hält die Kommission fest, daß die JNA und die Armee der „bosnisch-serbischen Republik“ (später „Republika Srpska“) in die Durchführung und Erleichterung der Politik und Praktiken der „ethnischen Säuberung“ verwickelt gewesen seien, daß diese Praktiken oft durch die äußersten Randelemente der Gesellschaft durchgeführt worden seien und daß die Führer der bosnischen Serben diese Elemente beeinflusst und dazu ermutigt hätten, die oben beschriebenen Verbrechen zu begehen.

Der Senat hat aufgrund der Zusammensetzung der Kommission, der dargestellten Arbeitsweise und der Art der Darstellung der Ergebnisse keinen Anlaß, an deren Objektivität zu zweifeln, und keine Bedenken, ihren Ergebnissen zu folgen.

Bestätigt und ergänzt werden die Befunde der Expertenkommission durch das Gutachten der Sachverständigen Dr. Marie-Janine Calic.

Die Sachverständige, die in Berlin und München Geschichte studiert und 1992 mit einer Arbeit über serbische Sozialgeschichte promoviert hat, ist seit 1992 bei der Stiftung Wissenschaft und Politik in Ebenhausen Referentin für Südost-Europa. Bei der Stiftung handelt es sich um ein vom Bund finanziertes privatrechtliches Institut, in dem Wissenschaftler tätig sind, die aufgrund eigener Themenstellung die internationale Politik analysieren und ihre Ergebnisse insbesondere an Regierungs- und Parlamentsstellen, Parteien und deren Stiftungen weitergeben. Die Sachverständige beschäftigt sich dort mit Südost-Europa, vorwiegend Jugoslawien. Sie stützt sich auf Dokumente aus Jugoslawien, Veröffentlichungen von Kollegen, eigene Kontakte, insbesondere bei einem Aufenthalt bei dem Sonderbotschafter der Vereinten Nationen in Jugoslawien im Jahre 1995 und bei mindestens 50 Kongressen zu diesem Thema, an denen sie teilgenommen hat. Sie selbst

hat zahlreiche Veröffentlichungen zu diesem Thema herausgegeben, unter anderem für die Bundeszentrale für Politische Bildung sowie ein Buch „Krieg und Frieden in Bosnien-Herzegowina“.

Die Sachverständige hat aufgrund ihrer Erkenntnisse die historische Entwicklung, die ethnische Zusammensetzung, die Geschichte des Zerfalls des Jugoslawischen Staates, die Bildung der Nationalen Parteien und die Reaktion der Serben auf den Verfall, den Aufbau eigener quasi-staatlicher Strukturen durch die Serben, die Rolle der JNA und die Politik der „ethnischen Säuberung“ in vollem Umfang so bestätigt, wie sie oben festgestellt worden sind. Insbesondere hat sie die Ausrüstung und fortdauernde Besoldung bosnisch-serbischer Offiziere durch Belgrad hervorgehoben. Auch sie setzt sich sorgfältig mit der Rolle aller am Konflikt beteiligten Parteien auseinander. Es gibt nicht den Anschein einer Voreingenommenheit.

Über die „ethnische Säuberung“ im Gebiet von Prijedor hat außerdem die Zeugin Jadranka Cigelj berichtet und die Ergebnisse der Expertenkommission insoweit bestätigt. Sie lebte nach ihren Angaben bis 1992 als Kroatin in Prijedor (Bevölkerung: ca. 44 % Muslime, 42 % Serben, 5 - 6 % Kroaten) und trat im November 1990 der HDZ bei, für die sie für das Gemeindeparlament kandidierte. Als Juristin war sie in einem Fischzuchtunternehmen in der Vertragsabteilung tätig. Sie hat geschildert, daß es nach dem Beginn der Auseinandersetzungen in Kroatien zu den ersten Zusammenstößen gekom-

men sei, insbesondere nach der Anordnung des bosnischen Präsidenten Izetbegović, Muslime müßten den Einberufungsbefehlen nicht Folge leisten. Ende 1991 hätten dann die serbischen Abgeordneten begonnen, die Arbeit der Gemeindeorgane zu sabotieren. Im November 1991 seien die 1990 eingesammelten Waffen der territorialen Verteidigungen an Serben ausgeteilt worden - darüber konnte sie als die in ihrem Unternehmen für die Volksverteidigung Zuständige sachkundig Auskunft geben. Paramilitärische Truppen hätten im Dezember 1991 den Fernsehsender besetzt und schließlich habe am 29. April 1992 der Bürgermeister die Verwaltung der Stadt an die SDS übergeben. Die Zeugin hat angegeben, sie habe von ihrem Sohn und von einer später mit ihr inhaftierten Lehrerin über die Vorgänge in den Schulen, wo Schüler zur Denunziation ihrer Väter aufgefordert worden seien, erfahren. Von dieser Lehrerin, die aus Hambarine, einem Dorf nahe bei Prijedor, gewesen sei, habe sie auch näheres über den Beschuß von Hambarine erfahren, den sie selbst von ihrer Wohnung aus habe hören können. Die Zeugin hat auch über die Verhaftung und Tötung des Bürgermeisters von Prijedor und die Zustände in den Lagern bei Prijedor berichtet. Nachdem sie Anfang Juni von ihrer Arbeitsstelle entlassen worden sei, sei sie am 14. Juni 1992 verhaftet und in das Lager Omarska gebracht worden, wo sie bis zum 3. August 1992 geblieben sei, dann habe man sie nach Trnjopolje gebracht, von wo sie aber nach wenigen Tagen entlassen worden sei. Die Zeugin Cigelj hat auch angegeben, daß sie im Fernsehen die Übertragung von

der Parlamentssitzung gesehen habe, in der Radovan Karadžić die Drohung ausgesprochen habe, daß ein Volk verschwinden müsse, wenn es nicht so komme, wie die Serben es wollten. Schließlich hat die Zeugin bekundet, daß sie später im Jahre 1994, als sie in Kroatien in einem Flüchtlingslager gearbeitet habe, von muslimischen Soldaten, die in Bosnien-Herzegowina in der serbischen Armee gekämpft hätten, erfahren habe, daß ehemalige Offiziere der JNA weiter ihren Sold aus Belgrad erhalten hätten. Die Schilderungen der Zeugin waren klar, im Einzelnen nachvollziehbar und glaubhaft.

Die Beteiligung der Bundesrepublik Jugoslawien und der JNA am Konflikt in Bosnien-Herzegowina wird darüber hinaus belegt durch die zuverlässige Aussage des Zeugen Gerald Praschl. Er hat angegeben, als er am 24. Mai 1992 nach Banja Luka gekommen sei, habe er auf dem Flughafen beobachtet, wie eine schwere Transportmilitärmaschine der JNA aus Belgrad noch große Mengen Kriegsmaterial ausgeladen habe. Der Zeuge hat weiter bekundet, er sei bis 1994 im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien als freier Journalist tätig gewesen, aufgrund seiner Arbeit könne er sagen, daß viele führende Leute der „serbischen Guerillas“ in Bosnien-Herzegowina hohe Geheimdienstoffiziere aus Serbien oder Offiziere der JNA gewesen seien. Er selbst habe 1993 von Belgrad aus Kontakte zum Büro des für Nordbosnien zuständigen Kommandanten in Banja Luka, Oberst Milotinović, geknüpft und festgestellt, daß Anlaufstelle für alle Genehmigungen, die das serbisch kontrollierte bosnische Gebiet betrafen, immer das Innen-

ministerium in Belgrad gewesen sei und daß auch die Kommandozentrale in Pale ein Büro in Belgrad unterhalten habe, über das man Kontakte dahin habe arrangieren können.

Die Rolle der JNA und des Major, später General, Stanković in Doboj ergibt sich aus den im folgenden noch zu erörternden Zeugenaussagen, aber auch aus dem von ihm nach dem Ausscheiden aus der Armee gegebenen Interview mit der Zeitschrift „Alternativa“, welches in der Hauptverhandlung verlesen worden ist. Dort beschreibt er, wie er mit dem Krisenstab die Einnahme Dobojs geplant und durchgeführt habe, allerdings mit der nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegten Behauptung, daß er die Einrichtung von Lagern verhindert und auf den korrekten Umgang mit Nichtserben hingewirkt habe.

Aus dem systematischen Vorgehen, der öffentlichen Außerung Karadžićs, den Umständen der Inhaftierungen in zentralen Gefangenenlagern, den Mißhandlungen, Gewaltakten, Plünderungen und Zerstörungen, durch die den Muslimen in den von Serben beanspruchten Gebieten die Existenzgrundlagen entzogen wurden und sie, soweit sie nicht bei Gewaltaktionen und in den Lagern umkamen, weitgehend gezwungen wurden, ihre Heimat zu verlassen, ergibt sich zur Überzeugung des Senats, daß die Führer der SDS und der serbischen Militärs in Bosnien-Herzegowina die Absicht hatten, die Volksgruppe der

Muslimen als solche in diesen Gebieten ganz oder teilweise zu zerstören.

Aus dem geschilderten gleichartigen und systematischen Vorgehen in Doboj und anderen Orten ergibt sich auch, daß dieses Vorgehen von ihnen zentral gelenkt und organisiert war.

IV. Zu den Feststellungen über das Vorgehen in der Region Doboj

Die Feststellungen über die geographische und wirtschaftliche Situation Dobojs vor dem Krieg, die Bevölkerung, die Bedeutung der Region für die kriegführenden Parteien und die Vorbereitungen im Herbst/Winter 1991/1992 im allgemeinen beruhen in erster Linie auf dem Gutachten der Sachverständigen Dr. Calic.

Hierzu und über Einzelheiten des Vorgehens der Serben in Doboj haben darüber hinaus verschiedene Zeugen eingehende und glaubhafte Bekundungen gemacht, die die Ergebnisse der Gutachterin bestätigen.

Der Zeuge Šaban Ibraković, der seit 1976 bei der Polizei in Doboj tätig und zuletzt Leiter einer Dienststelle war, hat geschildert, wie im März 1992 die Ser-

ben versucht hätten, das Sekretariat des Inneren (SUP) in einen serbischen, einen kroatischen und einen muslimischen Teil aufzuspalten, und wie sie, nachdem das nicht gelungen sei, jedenfalls die Mitarbeiter nach ethnischen Gruppen auf die sogenannten Kriegsstationen verteilt hätten. Er hat ferner bekundet, daß die Atmosphäre allmählich feindlicher geworden sei, die Gruppen sich abgesondert und Führer der SDS in Doboj erklärt hätten, sie wollten einen eigenen serbischen Staat in Bosnien-Herzegowina und diesen an Serbien anschließen. Dann seien Straßensperren errichtet und die muslimischen Dörfer abgeschlossen worden. Auch er hat die Äußerung, die Radovan Karadžić im Parlament gemacht hat, im Fernsehen gehört.

Der Zeuge Sedad Kadić, früher Staatsanwalt und Richter in Doboj und zuletzt von 1989 bis zur Einnahme von Doboj im Mai 1992 dort als Rechtsanwalt tätig, hat geschildert, daß schon vor Anfang Mai 1992 die Lage in Doboj angespannt gewesen sei und viele - wie auch er selbst - ihre Frauen und Kinder schon im April weggeschickt hätten, daß die JNA vor ihrer Kaserne eine Barrikade errichtet habe, daß immer mehr serbische Soldaten und Waffen nach Doboj und insbesondere auf den nahe gelegenen Berg Ozren gebracht worden seien. Auch er hat die Drohung Karadžićs gehört, daß ein Volk verschwinden könne.

Von ersten Anschlägen auf nichtserbische Geschäfte schon 1991, nachdem die Kämpfe in Kroatien begonnen hatten, von den Versuchen, Muslime als Soldaten für

die Kämpfe in Kroatien zu rekrutieren, und von der Drohung des Radovan Karadžić hat auch der Zeuge Fikret Ahmić berichtet.

Der Zeuge Kasim Aljić hat angegeben, daß er zusammen mit anderen Muslimen ein bis zwei Monate vor Ausbruch des Krieges von seiner Arbeitsstelle bei der Eisenbahn entlassen worden, daß Serben in der Umgebung sich bewaffnet und uniformiert hätten und daß in der Umgebung militärische Stellungen errichtet worden seien.

Entsprechende Erfahrungen mit Blockaden, Drohungen und Bewaffnung der serbischen Bevölkerung haben auch die Zeugen Rifat Arnautović, Hamid Muratović und Nijaz Rustemov dargestellt.

Senad Mesić, der bis Ende April 1992 bei der Bahn in Doboj arbeitete, hat ebenfalls von dem Aufruf zur Rekrutierung für die Kämpfe in Kroatien, Anschlägen auf Geschäfte in der Nähe des Bahnhofes und der Vereinnahmung des Sendemastes schon vor dem 3. Mai berichtet.

Über die Einnahme von Doboj haben die Zeugen Sedad Kadić, Almir Kikić, Esad Mlivić, Nijaz Rustemov, Hakija Bećirovi und Mirsad Hadžić zuverlässig berichtet.

Der Zeuge Sedad Kadić, der in der Nähe des Stadions wohnte, hat die Einnahme der Stadt am 3. Mai 1992 geschildert. Morgens um 07.30 Uhr schon sei ein Lautsprecherwagen durch die Stadt gefahren und habe ange-

ordnet, man solle Ruhe bewahren, die Stadt sei in sicheren Händen. Im Radio sei dann die Anordnung durchgegeben worden, daß man die Häuser nur von 08.00 bis 11.00 Uhr verlassen dürfe. An diesem Tag seien auch die Waffen eingesammelt worden. Der Zeuge hat auch beobachtet, wie sich im Stadion Soldaten sammelten und wie an diesem Tag zwei bis drei Stunden auf die mehrheitlich von Muslimen bewohnten Stadtteile Orašje und Čaršija geschossen wurde. Er hat berichtet, daß unter anderem die Moschee und die katholische Kirche zerstört worden seien.

Der Zeuge Almir Kikić, der damals als Jugendlicher in Doboj lebte, hat berichtet, daß er selbst als Soldat der JNA aus Banja Luka an die kroatische Kriegsfront geschickt und von dort desertiert sei. Wegen seiner vielen serbischen Freunde auch bei der Militärpolizei sei ihm nichts geschehen, seine Einberufungspapiere seien vernichtet worden. Er hat geschildert, wie er morgens durch einen Lautsprecherwagen geweckt worden sei, der bekannt gegeben habe, daß Doboj befreit sei, Čaršija unter Kontrolle stehe und die Muslime ihre Waffen abgeben sollten, wie am Mittag Čaršija aus der Stadt heraus beschossen worden sei und wie dann später vom Radio gemeldet worden sei, daß Major Stan-ković nun das Oberkommando in Doboj habe.

Der Zeuge Esad Mlivić hat geschildert, er habe in dem am Bahnhof gelegenen Ortsteil Podkamen am 3. Mai 1992 für eine vor dem Übergreifen des Krieges nach Doboj gebildete gemeinsame Bürgerwehr Wache gestanden, als

in der Nacht die Soldaten der JNA vom Berg Ozren heruntergekommen seien und Doboj ohne Schießen eingenommen hätten. Er hat auch den nach seiner Erinnerung etwa eineinhalb Stunden dauernden Beschuß von Čaršija gehört.

Der Zeuge Nijaz Rustemov, Krankenpfleger im Krankenhaus Doboj, hat angegeben, am 3. Mai 1992 habe serbisches Militär das am nördlichen Rand der Stadt gelegene Krankenhaus besetzt, aus einem gepanzerten Fahrzeug sei über Megaphon die Bevölkerung der Altstadt Čaršija aufgefordert worden, die Waffen abzugeben, und dann sei dieser Stadtteil zunächst von außen beschossen und danach von serbischem Militär eingenommen worden.

Auch der Zeuge Hakija Bećirović, der in Doboj in der Nähe des in der Stadt gelegenen Stadions wohnte, hat Lautsprecherwagen gesehen und das Ultimatum, die Waffen abzugeben, gehört. Ebenso hat er die Panzer und Kanonen und den Beschuß von Čaršija gesehen.

Der Zeuge Mirsad Hadžić ist selbst an diesem Tag in Doboj an einer Straßensperre festgenommen worden. Darauf wird unten unter C.V.2. zu A.II.8.a. noch einzugehen sein.

Über die Einnahme von und die Terrorakte in Mala Bukovica, an denen der Angeklagte führend beteiligt war, haben die Zeugen Rifat Arnautović, Nahdeta Begović und

Hakija Begović Angaben gemacht. Dazu wird auf die Ausführungen unter C.V.2. zu A.II.8.f. und g. verwiesen.

Über Bukovačke Čivčije haben die aus diesem Ort stammenden Zeugen Šaban Ibraković, Fikret Ahmić und Kasim Aljić glaubhaft berichtet.

Der Zeuge Ibraković hat angegeben, daß er bereits seit dem 2. Mai nicht mehr seiner Arbeit als Polizist in Kotorsko habe nachgehen können, weil die Straße zwischen seinem Wohnort und Kotorsko durch das serbische Militär gesperrt gewesen sei. Am 4. Mai 1992 seien die Soldaten in das Dorf einmarschiert und hätten der Bevölkerung ein Ultimatum gestellt, die Waffen abzugeben, sonst werde das Dorf dem Erdboden gleichgemacht. Es seien dann die Waffen abgegeben worden, das Dorf sei eingeschlossen geblieben und die Bewohner des Dorfes seien gehindert worden, es zu verlassen. In der Folgezeit seien immer wieder Häuser durchsucht worden, er selbst sei vorübergehend festgenommen, aber wieder freigelassen worden. Dann seien auch die Waffen der Polizei, die zunächst nicht hätten abgegeben werden müssen, herausverlangt worden. Im Laufe des Monats Mai seien Menschen aus Bukovačke Čivčije abgeholt, mißhandelt und weggebracht worden, unter anderem ein Muhamed Memić und ein Hasan Begović. Der Zeuge hat weiter geschildert, daß am 12. Juni 1992 die Moschee im Dorf gesprengt worden sei und sein Haus, das Haus des Fikret Ahmić sowie weitere Häuser angezündet und alle

Männer, die man gefunden habe, festgenommen worden seien, während er selbst zunächst in den Wald habe flüchten können.

Diese Aussage wird bestätigt durch die Angaben des Zeugen Fikret Ahmić, er habe bis zu seiner Verhaftung am 12. Juni 1992 als Geschäftsmann in Bukovačke Čivčije gelebt und dort erlebt, wie am 4. Mai 1992, nachdem der Ort schon von den umliegenden Ortschaften abgeschnitten gewesen sei, das serbische Militär das Ultimatum für die Ablieferung der Waffen gestellt und die Mehrheit der Dorfbewohner beschlossen habe, dem Folge zu leisten. Dann habe zunächst Ruhe geherrscht, aber noch im Mai seien wieder Soldaten gekommen, hätten Häuser geplündert - insbesondere von Leuten, die nach Grabska geflohen gewesen seien -, Männer verhaftet und am 12. Juni 1992 hätten paramilitärische Truppen ihn selbst verhaftet und angekündigt, sein Haus in Brand zu setzen.

Der Zeuge Kasim Aljić hat die Besetzung von Bukovačke Čivčije am 4. Mai 1992 ebenfalls mitbekommen. Er hat angegeben, er sei an diesem Tag über die Bosna nach Grabska geflüchtet, wo er am 10. Mai 1992 wiederum vor den dort einmarschierenden Truppen in den Wald habe fliehen können, um schließlich am 13. Mai 1992 doch verhaftet zu werden.

An der Verhaftung und Vertreibung der Muslime aus Grabska am 10. Mai 1992 war der Angeklagte in führen-

der Stellung beteiligt; darauf wird unten unter C.V.2. zu A.II.8.c. eingegangen.

Auch die Aktion in Ševarlije hat der Angeklagte angeführt, es wird insoweit auf die Ausführungen unter C.V.2. zu A.II.8.j. verwiesen.

Über die Gefangenenlager und die Zustände in den Lagern haben eine Reihe von Zeugen eindrucksvoll berichtet, die dort mehr oder weniger lange festgehalten wurden.

Die Einrichtung der Lager und deren Lage waren in Doboj allgemein bekannt, so dem Zeugen Hakija Bećirović, der sie auf einem Stadtplan bezeichnet hat. Der Zeuge Almir Kikić hat von einem Freund, der selbst dort festgehalten worden sei und darüber nachher berichtet habe, über das Lager in der Diskothek „Perčo“ in Usora erfahren.

Der Zeuge Šaban Ibraković hat angegeben, von seiner Festnahme in der Nacht zum 14. Juni 1992 bis zum Februar 1993 in dem zum Gefangenenlager umgewandelten ehemaligen Zentralgefängnis von Doboj inhaftiert gewesen zu sein. Er hat geschildert, wie er nach seiner Gefangennahme zunächst zur Polizeistation im Gebäude des SUP gebracht und dort fast zu Tode geprügelt worden sei, dann vier Tage lang mit Pausen, die er gefesselt in einer Zelle im SUP-Gebäude habe verbringen

müssen, verhört und dabei weiter mißhandelt worden sei, bevor er in das Zentralgefängnis gebracht worden sei. Er hat ausgesagt, daß es in der ersten Woche seines Aufenthaltes nichts zu essen gegeben habe, danach täglich eine Suppe und später ein Stück Brot. Erst als das Internationale Rote Kreuz gekommen sei und die Namen der Inhaftierten aufgezeichnet habe, sei die Versorgung etwas besser geworden. Er hat die Überfüllung der Zellen mit bis zum Fünffachen der vorgesehenen Belegung dargestellt, ohne daß die Zahl der Pritschen entsprechend erhöht worden wäre, und ebenso die häufig vorkommenden Mißhandlungen an ihm und anderen Gefangenen, unter anderem einem Mitgefangenen Marko Kikić, der infolge der Mißhandlungen in der Zelle verstorben sei. Er hat berichtet über Schläge mit Elektrokabeln und Gewehren und über Beschimpfungen durch die Wächter, wobei er insbesondere die Wächter Vojo Lukić und Vuković bezeichnete. Weiter hat er Nenad Kujundžić als einen leitenden Polizisten benannt, der ihn aus der Zelle geholt habe, worauf er draußen mißhandelt worden sei. Auch zur Zwangsarbeit hat der Zeuge Angaben gemacht, dazu hätten das Bergen von Leichen, landwirtschaftliche Arbeiten und Plünderungen nichtserbischen Besitzes gehört.

Fikret Ahmić hat zu seiner Haft vom 12. Juni 1992 bis zum 8. März 1993 im Zentralgefängnis in Doboj berichtet, daß er beim Gang durch das SUP-Gebäude nach seiner Festnahme von allen Seiten geschlagen worden sei, sich dann an eine Wand habe stellen müssen, mit dem Gesicht zur Wand, die Beine gespreizt und die Hände

mit drei erhobenen Fingern ausgestreckt an die Wand gelehnt, und daß jeder, der vorbeigegangen sei, auf ihn eingeschlagen habe. Weiter hat er seine Mißhandlungen beim anschließenden Verhör durch Schläge mit einem Stock und Tritte gegen die Rippen sowie Schläge auf die Wirbelkörper, während er vornübergebeugt habe sitzen müssen, geschildert. Die Mißhandlungen im Gefängnis, Zwangsarbeit und schlechte Versorgung hat er in derselben Weise erlebt wie der Zeuge Ibraković. Als Wächter, die mißhandelt haben, hat er ebenfalls Vojo Lukić und Vuković bezeichnet.

Der Zeuge Kasim Aljić hat angegeben, er sei am 13. Mai 1992 verhaftet worden und bis zum Mai 1993 im Zentralgefängnis geblieben, wo er in einer ca. 5 x 5 m großen Zelle mit bis zu 20 Männern untergebracht gewesen sei. Das Essen, das anfangs ausreichend gewesen sei, sei dann, als das Gefängnis voller geworden sei, schlechter und weniger geworden, manchmal habe es nur eine Schnitte am Tag gegeben. Auch er hat von Zwangsarbeit - Plünderungen muslimischer Häuser - berichtet, von Mißhandlungen im SUP-Gebäude, wobei man sich mit drei erhobenen Fingern habe an die Wand stellen müssen und von allen Vorbeigehenden geschlagen worden sei. Auch er hat Vuković - Vorname Dušan - als einen der Wächter benannt, der Gefangene schwer mißhandelt habe.

Der Zeuge Mirsad Hadžić, der über seine Verhaftung durch den Angeklagten am 3. Mai in Doboj berichtet hat (s. dazu unten C.V.2.zu A.II.8.a.), hat dargestellt, daß er zunächst in einem ehemaligen Munitionslager in

Bare festgehalten worden sei, wo er zusammen mit anderen Gefangenen in den Lagerhallen auf dem Boden habe liegen müssen. Dann sei er abwechselnd im Zentralgefängnis und in dem Lager in den Militärhangars in Usora festgehalten worden. Auch er hat in gleicher Weise wie die anderen Zeugen von Mißhandlungen in den Lagern und bei Verhören, von schlechter Versorgung und Zwangsarbeit berichtet. Als Wächter, die Gefangene geschlagen haben, hat er neben Vojo Lukić und Vuković Bogdan Janić, die Brüder Kujundžić und einen Karaga benannt, von Drago Lukić und Radulović wußte er nicht, ob diese auch geschlagen haben.

Der Zeuge Rifat Arnautović hat ausgesagt, daß er in der zweiten Hälfte des Juni 1992 verhaftet und bis zum 30. Juni im Zentralgefängnis in Doboј festgehalten, bevor er in ein Lager nach Modriča gebracht worden sei. Auch er hat von überfüllten Zellen, unzureichendem Essen - ein Stück Brot und eine Schale Suppe einmal am Tag - und Mißhandlungen durch angetrunkene Tschetniks, die in das Gefängnis kamen, und durch Wächter bei Verhören berichtet.

Über ihre Gefangennahme in Grabska am 10. Mai (s. unter C.V.2.zu A.II.8.c.) haben die Zeugen Mehmed Ahmić, Esmir Hurtić, Dervis Kadrić, Senad Mesić, Sakib Hidić, Husein Fazlić und Rifet Husaković ausgesagt. Sie haben zu ihrer Haft berichtet, daß sie zunächst einige Tage in dem ehemaligen Munitionslager in Bare gefangen gehalten worden seien, wo sie in Lagerhallen auf dem Boden hätten liegen müssen, zum Essen nur Wasser und

Brot erhalten und, das hat der Zeugen Mehmed Ahmić geschildert, die Notdurft draußen in einem Bretterverschlag hätten verrichten müssen. Die Zeugen Mehmed Ahmić und Rifet Husaković kamen nach ihren Angaben von da aus nach Stare Gradiška, Esmir Hurtić, Dervis Kadrić, Husein Fazlić, Senad Mesić und Sakib Hidić zunächst ins Zentralgefängnis in Doboj. Alle haben von der gleich schlechten Versorgung in allen Lagern, überfüllten Unterkünften, Mißhandlungen, Verhören und Zwangsarbeit berichtet.

Über die Willkürakte in Podkamen hat die Zeugin Refija Mlivić berichtet, daß im Juni auch der Bevölkerung von Podkamen die Waffen abgenommen worden seien und danach Banden in den Ortsteil gekommen seien, die Menschen überfallen, geschlagen und mißhandelt, in den Häusern Brände gelegt und geplündert hätten. Der Zeuge Esad Mlivić hat das bestätigt und ergänzt, daß der serbische Gemeindevorstand nicht eingegriffen habe, sondern alle Verantwortlichen nur erklärt hätten, man könne denen nichts anhaben. Er hat auch dargestellt, daß die serbische Führung im September angeordnet habe, alle Muslime müßten den Ort verlassen, und daß sie alle hätten unterschreiben müssen, ihre gesamte Habe der „Republika Srpska“ zu übertragen, bevor sie mit dem Bus nach Gračanica gebracht worden seien.

Auch der Zeuge Hakija Becirović hat in seinem Ortsteil von Doboj solches erlebt. Er selbst ist Anfang Juni

1992 in seiner Wohnung von serbischen Milizionären überfallen worden, die ihm Geld und Schmuck abgenommen haben, bevor er und sein Sohn vorübergehend verhaftet, aber am nächsten Tag wieder freigelassen worden sind.

Über den Einsatz paramilitärischer Truppen an den Kontrollpunkten hat unter anderem der Zeuge Mirsad Hadžić berichtet, der selbst von dem Angeklagten an einem solchen Kontrollpunkt festgenommen worden ist, worauf unter C.V.2.zu A.II.8.a. näher einzugehen sein wird.

Der Zeuge Šaban Ibraković hat kurz vor seiner Festnahme im Juni 1992 an einem Kontrollpunkt bei der Fleischfabrik „Mesopromet“ den Angeklagten gesehen.

Der Zeuge Kasim Aljić hat eine andere paramilitärische Gruppe bezeichnet, die einen Kontrollpunkt bei Kotorско besetzt hatte.

Über das Vorhandensein der Kontrollpunkte zwischen den Orten haben auch andere Zeugen berichtet, unter anderem Senad Mesić, Mehmed Ahmić, Rifat Arnautović und Nahdeta und Hakija Begović.

Der Senat folgt diesen Zeugenaussagen. Es besteht kein Anlaß, an ihnen zu zweifeln. Alle Zeugen haben trotz eigener Betroffenheit ruhig und sachlich das berichtet, was sie erlebt haben. Sie haben kenntlich gemacht, wenn sie etwas nur vom Hörensagen wußten.

Die Aussagen aller genannten Zeugen sind in sich schlüssig und widerspruchsfrei. Auch untereinander ergeben sich keine Widersprüche. Soweit geringfügige Abweichungen etwa hinsichtlich Zeitangaben oder der Art der Versorgung in den Gefängnissen bestehen, sind diese auf im Detail unterschiedliche Erlebnisse, aber auch auf verständliche Erinnerungslücken nach solchen traumatischen Erlebnissen zurückzuführen. Insgesamt ergibt sich durch die Aussagen ein klares Bild der Verhältnisse in der Region Doboj, welches mit dem Vorgehen der Serben in anderen Gebieten in Bosnien-Herzegowina, wie es die Expertenkommission der Vereinten Nationen ermittelt und die Sachverständige Dr. Calic dargestellt haben, in seinen wesentlichen Zügen übereinstimmt.

Der Senat war sich bei der Würdigung der Zeugenaussagen der Problematik bewußt, daß alle Zeugen, die über konkrete Aktionen der Serben in Doboj und über die nachfolgend noch im einzelnen zu erörternden konkreten Taten des Angeklagten Angaben gemacht haben, Muslime sind und selbst unter der Gewalt der militanten Serben gelitten haben. Gerade unter diesen Umständen war es beeindruckend, daß keiner der Zeugen einen grundsätzlichen Haß auf alle Serben empfand. Vielmehr kam eine große Verwunderung und Betroffenheit darüber zum Ausdruck, daß es nach dem jahrelangen friedlichen Zusammenleben aller ethnischen Gruppen in der Region Doboj doch zu diesen Gewaltaktionen kam. Die Zeugen haben eindrucksvoll geschildert, daß sie noch Anfang 1992, als die gewaltsamen Auseinandersetzungen in anderen

Gebieten schon begonnen hatten, geglaubt hätten, hier könne es aufgrund vielfältiger Kontakte und Gespräche solche Kämpfe nicht geben. Keiner der Zeugen hat etwa alle Serben verdammt, vielmehr haben sie noch bei den Wächtern im Gefängnis von sich aus unterschieden zwischen solchen, die prügeln, und solchen, die dies nicht taten. So wurde der Wächter Radulović von den Zeugen Esmir Hurtić und Dervis Kadrić als einer bezeichnet, der nicht geprügelt habe. Der Zeuge Ibraković hat geschildert, wie ihn ein Wächter vor Prügeln durch andere gerettet habe, indem er ihn in eine Zelle geschoben habe, und wie ein serbischer Sanitäter ihm trotz Verbots Medizin gegeben habe.

Viele Zeugen haben geschildert, daß einheimische Serben ihnen geholfen, andere dies nur aus Angst vor den örtlichen Machthabern, serbischen Milizen und Marodeuren oder vor verhetzten Nachbarn nicht getan hätten. Für ein gezieltes Zeugenkomplott gegen den Angeklagten haben sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben.

V. Zu den Straftaten des Angeklagten

1. Zu seiner Beteiligung an der Politik der „ethnischen Säuberung“, seiner Tätigkeit und Stellung in Doboj im Jahre 1992

Über das selbstherrliche, angeberische und geltungs-süchtige Verhalten des Angeklagten vor dem Krieg hat vor allem die Zeugin Sladjana Malinović Angaben gemacht. Sie hat ihn 1984 kurz nach ihrer Hochzeit durch ihren Mann kennen gelernt, der am Haus des Angeklagten in Kostajnica Außenarbeiten verrichtet habe. Sie hat geschildert, wie sie ihren Mann bei dem Angeklagten zweimal besucht und dort junge Menschen angetroffen habe, die der Angeklagte bewirtet und unterhalten habe und die ihn bewundert hätten, wogegen er sich wie ein Gott aufgeführt und zum Beispiel mit dem Finger geschnippt habe, wenn er einen Kaffee haben wollen. Die Zeugin hatte den Eindruck, der Angeklagte habe geglaubt, er könne mit Geld alles kaufen. Sie hat dazu ein Beispiel genannt, wie der Angeklagte in einer Gaststätte für einen Kellner 50 DM Trinkgeld versprochen habe, wenn er in einer Minute da sei.

Diese Einschätzung wird bestätigt durch die Angaben anderer Zeugen, die den Angeklagten teilweise seit vielen Jahren kannten, teils persönlich, teils nur vom Sehen, und die geschildert haben, wie er bei seinen Aufenthalten in Doboj mit Motorrädern und großen offenen Autos geschmückt mit einer Goldkette und häufig in Begleitung jüngerer Frauen durch Doboj gefahren und als reicher Mann aufgetreten sei. Das sind unter anderem die Zeugen Ekrem Suljić, Sakib Hidić, Nijaz Rustemov, Hamid Muratović, Mirzet Mujkanović, Esad und Refija Mlivić. Diese Zeugen haben bekundet, jeder in Doboj habe den Angeklagten als reichen Mann gekannt und gewußt, daß er in Deutschland arbeite. Der Zeuge Esmir

Hurtić bezeichnete ihn als wohlhabenden Angeber, während der Zeuge Mirsad Hadžić ihn als angenehmen, gegenüber jungen Menschen freundlichen Mann, der schon mal eine Runde gab, erlebt hatte. Auch den Zeugen Senad Mesić und Mehmed Ahmić war er als Mann mit viel Geld bekannt. Der Zeuge Sedad Kadić hat von einem befreundeten Arzt über eine Gesellschaft im Hause des Angeklagten gehört, bei der dieser die Gäste großzügig bewirtete und ihnen sein schönes Haus mit Swimmingpool vorführte. Fikret Ahmić hat das Verhalten des Angeklagten vor dem Krieg als „narzißtisch“ bezeichnet.

Daß er sich die herrschende serbische Ideologie zu eigen gemacht hatte, zeigte der Angeklagte bereits bei einem Vorfall alsbald nach Ende der Auseinandersetzungen in Kroatien Anfang 1992, als er in Doboj hinter einem Bus herfuhr und das serbische Zeichen der drei erhobenen Finger zeigte. Da ein muslimischer Junge aus dem Bus mit dem Siegeszeichen der zwei ausgestreckten Finger erwiderte, hielt der Angeklagte den Bus an und wollte mit einer Pistole in der Hand nach dem Jungen suchen, was der Busfahrer verhinderte. Das hat der Zeuge Mirzet Mujkanović glaubhaft geschildert. Es gibt keinen Anhaltspunkt, daß der Zeuge dies erfunden und nach Beweisen für die antimuslimische Einstellung des Angeklagten gesucht hätte. Er hat nämlich im Gegenteil geschildert, daß der Angeklagte früher zu ihm und anderen jungen Leuten „völlig in Ordnung“ gewesen sei.

Der Zeuge Sedad Kadić hat den Angeklagten schon vor dem Krieg mit der von nationalistischen Serben getragenen sogenannten „serbischen Mütze“ gesehen. Seine großserbische Überzeugung kommt ferner in den oben wiedergegebenen Erklärungen in der Hauptverhandlung zum Ausdruck. Daß er sie auch in seiner Heimat öffentlich geäußert und daß er sich schon vor den Kämpfen in Bosnien-Herzegowina am Krieg in Kroatien beteiligt hat, ergibt sich aus seiner eigenen Erklärung in der vom Senat als Videoaufzeichnung betrachteten Fernseh- sendung. Damit bestätigt er selbst die Richtigkeit der Zeugenangaben, nach Ausbruch der Gewalt sei er allgemein „Joja“ genannt worden.

In dem Fernsehinterview spricht der Angeklagte auch von „seinen Männern“, mit denen er Doboj schütze, und bestätigt damit die Aussagen aller Zeugen aus Doboj, daß er eine paramilitärische Gruppe befehligt habe. Die Größe dieser Gruppe konnte nicht festgestellt werden, da keiner der Zeugen sagen konnte, daß er die ganze Gruppe gesehen habe. Der Zeuge Sadik Durmić hat von sechs oder sieben Soldaten in Ševarlije gesprochen, der Zeuge Arnautović von zehn Tschetniks, die aus Doboj nach Mala Bukovica kamen und dort zusammen mit einheimischen Tschetniks Männer gefangen nahmen. Die Ausstattung und Uniformierung der Gruppe haben un-

ter anderem die Zeugen Sadik Durmić, Rifat Arnautović, Mirsad Hadžić und Esad Mlivić beschrieben.

Daß der Angeklagte sich auch die Politik der „ethnischen Säuberung“ zu eigen gemacht hatte und mit seiner Gruppe in Abstimmung mit der Armee, der politischen Führung und den örtlichen Polizei- und Sicherheitskräften tätig wurde, die Art und den Umfang seiner Aktionen aber weitgehend selbst bestimmte, ergibt sich aus den im folgenden dargestellten Einzelheiten.

Der Zeuge Almir Kikić hat glaubhaft geschildert, daß der Angeklagte am 3. Mai 1992 in Doboju selbst mit einem Lautsprecherwagen herumgefahren sei und die Herausgabe der Waffen gefordert habe. Er hat angegeben, morgens, als er durch den Lautsprecherwagen geweckt worden sei, habe er nicht gewußt, wer darin gesessen habe. Mittags sei der Wagen aber noch einmal durch die Straßen gefahren, da sei er mit dem Sprecher aneinandergeraten und ein Nachbar habe gesagt „Jorga, laß ihn doch, er ist ja noch ein Kind“. Hinterher habe ihm der Nachbar gesagt, dies sei Nikola Jorgić gewesen. Seine Mutter, die den Lautsprecherwagen ebenfalls gesehen habe, habe ihm erklärt, der zweite Insasse des Wagens sei Milenko Gligorić gewesen. Wie der Zeuge Kriminaloberkommissar Mund bekundet hat, hat dies auch noch eine andere Zeugin, Nefisa Mulalić, angegeben, die in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden konnte,

weil sie nicht mehr in Deutschland ist. Ihre Ladung im Ausland erschien zur Sachaufklärung angesichts der übrigen Beweisergebnisse nicht geboten. Milenko Gligorić, dessen Name ebenfalls im Adreßbuch des Angeklagten verzeichnet ist, war nach Aussage des Zeugen Ibraković Rundfunksprecher und einer der SDS-Führer in Doboju.

Über seine Festnahme durch den Angeklagten hat der Zeuge Sedad Kadić berichtet. Er hat dargestellt, wie er am 11. Juni 1992, dem ersten Tag des Kurban-Bayram-Festes, gegen Mittag in seiner Wohnung von Nikola Jorgić festgenommen und zum SUP-Gebäude gebracht worden sei. Dort habe er sich mehrere Stunden in einem Raum allein aufhalten müssen. Der Angeklagte sei während dieser Zeit fünf- bis sechsmal hereingekommen, habe jeweils kurz mit ihm gesprochen und dabei unter anderem nach Bekannten aus Kotorsko, einem etwa 15 km von Doboju entfernten Dorf, gefragt. Schließlich habe der Angeklagte ihn herausgebracht und den Wachtposten erklärt, er bringe den Gefangenen ins Lager. Tatsächlich sei er aber mit ihm zu seiner Wohnung gefahren sei und habe dort nach Geld gefragt. Er, der Zeuge, habe dies als Aufforderung, Geld herauszugeben, verstanden und dem Angeklagten 2.000 Schweizer Franken gegeben. Dieser habe darauf gesagt, er streiche ihn von der Liste der zu verhaftenden Personen, so daß es so aussehe, als sei er schon im Lager, und ihn angewiesen, in den nächsten sieben oder acht Tagen die Wohnung nicht zu

verlassen. Der Zeuge hat den Angeklagten eindeutig erkannt.

Es besteht kein Anlaß, an seiner Aussage zu zweifeln. Der Zeuge hat den Ablauf sachlich und anschaulich dargestellt. Er hat nichts gegen den Angeklagten, vor dem Krieg hat er ihn nicht persönlich, sondern nur vom Sehen gekannt. Er hat ebenso wenig wie die anderen Zeugen undifferenziert alle Serben belastet. Wie die anderen Zeugen hat er bekundet, daß sich nicht alle Serben an Straftaten im Zusammenhang mit der „ethnischen Säuberung“ beteiligt hätten. Aus der Tatsache, daß der Angeklagte die Gefangennahme des Zeugen vorspiegeln wollte und diesem aufgab, sich verborgen zu halten, ergibt sich, daß die Erpressung des Geldes nicht in Übereinstimmung mit der serbischen Führung geschah, sondern daß der Angeklagte sich hier selbst bereichern wollte.

Zu dem Vorfall in dem Gemischtwarenladen des Rasim Hurtić, bei dem der Angeklagte den Hasan Krdžalić bedrohte, haben die Zeugen Kasim Aljić, Dervis Kadrić, Senad Mesić, Sakib Hidić, und Husein Fazlić Angaben gemacht.

Der Zeuge Kasim Aljić hat geschildert, daß Nikola Jorgić etwa im Juli 1992, als der Zeuge zusammen mit fünf anderen Gefangenen das Geschäft ausgeräumt habe, gekommen sei, nach seiner Waffe gegriffen und zu dem Hasan Krdžalić, Spitzname Plosko, gesagt habe, „Plosko

jetzt werde ich dich umlegen". Der sei schon völlig abgemagert gewesen und habe geantwortet: „Nikola bring mich um, es reicht mir jetzt“. Der Angeklagte habe dann ein Notizbuch aus der Tasche geholt und gesagt „Zečević liquidiert“. Zečević sei ein Gefangener, der einige Tage vorher mit anderen weggebracht worden und nicht wiedergekommen sei. Später habe er erfahren, daß dieser tatsächlich liquidiert worden sei.

Der Zeuge Dervis Kadrić hat berichtet, er sei dabei gewesen, als im Juni oder Juli 1992 das Geschäft des Rasim Hurtić ausgeräumt worden sei. Er selbst habe zu der Zeit im Gebäude gearbeitet und lediglich im Vorbeigehen den Angeklagten gesehen. Der Hasan Krdžalić habe ihm später erzählt, Jorgić sei mit dem Auto vorgefahren, habe angehalten, sei ausgestiegen und habe sein Pistole dem Hasan Krdžalić hingehalten und diesen gefragt: „Willst du dich selbst erschießen oder soll ich es tun?“ Dann habe er die Pistole wieder zurückgezogen und ein Notizbuch genommen, in dem Namen von Leuten aus Grabska gestanden hätten.

Der Zeuge Senad Mesić hat bekundet, als sie den Gemischtwarenladen des Rasim Hurtić geplündert hätten, sei Nikola Jorgić zur Tür herein gekommen, habe die Pistole auf Hasan Krdžalić gerichtet und diesen gefragt, ob er für die Souveränität von Bosnien-Herzegowina gestimmt habe. Als Krdžalić gesagt habe, „Jorga kennst du mich denn nicht, ich bin der Plosko, mir ging es nur darum, mein Brot zu verdienen“, habe der Angeklagte dem Krdžalić die Wange getätschelt und

gesagt „guck doch mal, was ich für euch tue“. Dabei habe er ein Notizbuch herausgeholt, auf dem unter anderem die Namen Ahmet und Amel Bešić gestanden hätten und dahinter eine Klammer und das Wort „frei“; bei weiteren Namen, unter anderem Nejad, Esad, Serif, Ramiz Bešić und Esad Hidić, habe gestanden „erledigt“. Dies habe er lesen können, weil er hinter dem Rücken des Angeklagten gestanden habe.

Der Zeuge Sakib Hidić hat angegeben, vier Gefangene, er, Husein Fazlić, Hasan Krdžalić und noch ein weiterer hätten den Gemischtwarenladen ausgeräumt, als Nikola Jorgić gekommen sei, dem Hasan Krdžalić die Pistole an den Kopf gehalten und gefragt habe: „Willst du, daß ich dich umbringe, oder willst du es selbst tun?“ Als Hasan Krdžalić gesagt habe „Nikola ich bin es“, habe er die Pistole wieder heruntergenommen und gesagt, „Ach, du bist es“. Möglich sei auch, daß der Angeklagte dem Krdžalić die Pistole in die Hand gedrückt habe. Er meine auch, daß der Angeklagte eine Liste dabei gehabt habe; der Husein Fazlić habe näher dabei gestanden und erzählt, daß Namen auf der Liste gestanden hätten. Er selbst sei etwa 2 m entfernt gewesen und habe seine Arbeit weiter verrichtet und das Ganze nur aus den Augenwinkeln beobachtet.

Der Zeuge Husein Fazlić hat ausgesagt, sie seien vier oder fünf Gefangene gewesen. Jorgić habe seine Pistole dem Hasan Krdžalić gegeben und gesagt: „Töte dich selbst, damit ich dich nicht umbringen muß.“ Auf die Frage von Hasan Krdžalić, ob er ihn denn nicht erken-

ne, habe der Angeklagte gesagt, „Ach du bist es, Plosko“, und dann ein Notizbuch gezogen und gesagt, „Glaubt nicht, daß ich nichts für euch tue, ich tue viel für euch.“ In dem Notizbuch hätten Namen gestanden, unter anderem mehrere Bešić und daneben „fertig“. Er habe nur einen halben Meter entfernt gestanden und versucht, die Namen zu lesen. Er habe den Namen seines Bruders Ibrahim gesucht, der am 5. Mai bei dem Fernsehsender am Becanĵ festgenommen worden sei. Ob der Angeklagte den Krdžalić die Pistole an den Kopf gehalten habe, wisse er nicht mehr.

Aufgrund dieser im Kern übereinstimmenden Aussagen ist der Senat überzeugt, daß sich der Vorfall so wie in den Feststellungen geschildert ereignet hat. Die Abweichungen im Detail beeinträchtigen die Glaubwürdigkeit der Aussagen in ihrem Kern nicht. Der Vorfall liegt inzwischen fünf Jahre zurück. Die Zeugen waren zu der Zeit schon längere Zeit inhaftiert. Sie hatten keine Uhr und keinen Kalender, nichts, woran sie sich hätten orientieren können. Sie lebten ständig unter Angst und gerade diese Situation war von Angst geprägt. Der Zeuge Senad Mesić hat das eindrucksvoll dahin beschrieben, daß sich in einem solchen Fall der Mensch völlig verliere, das Leben hänge an einem seidenen Faden und man denke nur noch daran, sein Leben zu retten.

Darüber wie der Angeklagte den Zeugen Sakib Hidić dadurch peinigte, daß er ihn zwang, sich eine Flasche auf den Kopf zu stellen, die der Angeklagte dann herunter schoß, hat der Zeuge Hidić selbst berichtet.

Er hat geschildert, daß er und mehrere andere Gefangene aus einem Haus in Čaršija Elektroartikel geholt hätten und daß er mit 2 Flaschen in den Händen über den Hof gegangen sei, um Wasser zu holen. An einem Blechzaun habe ihn dann Nikola Jorgić angehalten und ihn befragt, wo er während des Beschusses von Grabska gewesen sei. Dann habe er ihm einen politischen Vortrag gehalten, daß Tito die Muslime geschützt und daß diese 500 Jahre das Gebiet beherrscht hätten, was nie wieder geschehen werde. Danach habe er ihm befohlen, eine Flasche abzusetzen und die andere auf den Kopf zu stellen. Die Flasche sei zunächst herunter gefallen. Der Angeklagte habe befohlen sie wieder auf den Kopf zu stellen und dann habe er sie herunter geschossen. Anschließend habe der Angeklagte ihm eine Zigarette gegeben und ihn Wasser holen geschickt. Der Zeuge hat anschaulich geschildert, welchen Schrecken und welches Wechselbad der Gefühle zwischen panischer Angst und resignierter Gleichgültigkeit er in diesen wenigen Minuten erlitten hat.

Diesen Vorfall haben auch die Zeugen Fikret Ahmić und Husein Fazlić geschildert.

Der Zeuge Husein Fazlić hat angegeben, er sei gerade selbst aus dem Haus gekommen, als er gesehen habe, wie

Jorgić dem Zeugen Hidić die Flasche gegeben und dieser sie auf den Kopf gestellt habe. Die Flasche sei zunächst heruntergefallen, Hidić habe sie wieder auf den Kopf stellen müssen und der Angeklagte habe sie dann herunter geschossen.

Der Zeuge Fikret Ahmić hat ausgesagt, er habe sich in dem oberen Teil eines Anbaus an das in den Berg gebaute Haus befunden. Hidić sei mit zwei Flaschen Wasser von der Zapfstelle gekommen. Jorgić habe etwa zehn Meter entfernt auf einem Hocker gesessen, Hidić angehalten, ihn an die Wand gestellt und befohlen, er solle eine Flasche auf den Boden stellen, die andere auf den Kopf. Diese sei heruntergefallen und zersprungen. Die zweite Flasche, die Hidić sich dann habe auf den Kopf stellen müssen, habe der Angeklagte herunter geschossen. Hidić sei ganz naß gewesen.

Die zu der Zeit ebenfalls in dem Haus arbeitenden Zeugen Dervis Kadrić und Mirzet Mujkanović haben geschildert, daß der Zeuge Hidić von dem Vorfall, den sie selbst nicht beziehungsweise nur teilweise beobachtet hätten, anschließend erzählt habe; er sei völlig verstört gewesen.

Den genauen Zeitpunkt des Vorfalls - Juni, Juli oder August 1992 - konnte keiner der Zeugen angeben. Übereinstimmend haben aber alle berichtet, er habe sich im Sommer zugetragen.

Aufgrund dieser Aussagen steht fest, daß der Angeklagte dem Gefangenen Sakib Hidić aus purer Lust daran, einen muslimischen Gefangenen zu quälen, eine Wasserflasche vom Kopf geschossen hat. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß die Zeugen diesen Vorfall erfunden hätten. Die Unterschiede, ob der Angeklagte bei dem Vorfall gesessen oder gestanden hat, ob Hidić sich die Flasche selbst auf den Kopf gestellt hat oder der Angeklagte dies getan hat, ob die Flasche gefüllt oder leer war, sind auf die beängstigenden Umstände und die gefühlsmäßigen Belastungen der Zeugen sowie auf die inzwischen verstrichene Zeit zurückzuführen. Sie sprechen gerade dafür, daß die Aussagen nicht abgesprochen waren, um den Angeklagten zu Unrecht zu belasten. In diesem Fall wäre es für die Zeugen Dervis Kadrić und Mirzet Mujkanović naheliegender gewesen, den Vorfall so darzustellen, als hätten sie ihn ebenfalls selbst beobachtet.

Auf die Mißhandlungen des Zeugen Esmir Hurtić und weiter Mitgefangene wird unten unter C.V.2.zu A.II.8.d. und e. näher einzugehen sein.

Wie er von dem Angeklagten auf der Treppe des SUP-Gebäudes mit dem Stiefel getreten worden ist, hat der Zeuge Hamid Muratović einprägsam geschildert. Der Zeuge hat dargestellt, wie er zwischen Mai 1992 und Anfang Juli 1992 insgesamt fünfmal zum SUP zu Vernehm-

gen geführt worden und beim vorletzten Mal im Vorraum des SUP-Gebäudes Nikola Jorgić begegnet sei. Dieser habe ihn mit Gebärden und den Worten bedroht, „Wenn du nicht die Wahrheit sagst, werde ich dich abschlachten“, worauf seine - des Zeugen - Bewacher eingegriffen hätten. Auf der Treppe habe dann der vorausgehende Angeklagte vom Treppenabsatz aus nach unten gegen seine Brust getreten; dabei habe er schwere Militärstiefel getragen. Er - der Zeuge - habe einen Bluterguß groß wie ein Hufeisen davongetragen; noch als er am 8. Dezember 1992 aus dem Gefängnis entlassen worden sei, habe er beim Heben des Armes ein starkes Stechen gespürt.

Der Zeuge hat diese Aussage klar und ruhig gemacht. Er ist auch auf Vorhalt bei seiner anschaulichen Darstellung geblieben. Er hat betont, daß nicht alle Serben gewalttätig gewesen seien, und namentlich solche genannt, die nicht geschlagen, sondern ihm sogar geholfen hätten. Daß er persönlich etwas gegen den Angeklagten hätte, ist nicht ersichtlich. Beide hatten vor dem Krieg nur oberflächlichen Kontakt. Gründe für eine Falschbelastung liegen nicht vor.

Über die Erpressung des Ahmet Bešić haben die Zeugen Kasim Aljić, Senad Mesić und Mehmed Ahmić berichtet.

Der Zeuge Kasim Aljić hat folgendes ausgesagt: In seiner Zelle im Zentralgefängnis sei auch der Ahmet Bešić gewesen. Diesen habe Nikola Jorgić Ende Mai oder An-

fang Juni heraus geholt. Am Tag darauf sei Bešić wiedergekommen und habe erzählt, Jorgić habe Geld gewollt und versprochen, ihn und seine Söhne freizulassen. Er - Bešić - habe dem Jorgić 80.000 DM gegeben und sei wegen seiner Söhne in das Gefängnis zurückgekommen. Zwei der Söhne des Bešić seien bereits in der benachbarten Zelle gewesen, der jüngste noch in Bare. Zwei oder drei Tage später habe der Angeklagte den jüngsten Sohn ebenfalls ins Zentralgefängnis gebracht. Ahmet und sein jüngster Sohn seien einige Zeit später entlassen worden. Die beiden anderen Söhne seien dagegen nicht freigekommen. Nach seiner Freilassung habe er Ahmet Bešić in Gračanica wiedergetroffen. Dieser habe erzählt, sie seien verschwunden.

Der Zeuge Senad Mešić hat beobachtet, wie der Angeklagte an einem Tag etwa Ende Mai 1992 den Ahmet Bešić aus dem Gefängnis holte und am nächsten Tag dessen Sohn Amel. Er hat weiter angegeben, zwei weitere Söhne von Ahmet Bešić, Nejad und Esad, seien ebenfalls inhaftiert gewesen. Später habe er in Gračanica Ahmet und Amel Bešić getroffen. Ahmet habe ihm erzählt, daß er Nikola Jorgić Geld gegeben habe, welches er vergraben gehabt hätte; damit habe er sich und seinen jüngsten Sohn freigekauft. Die Brüder Nejad und Esad seien, wie er - der Zeuge - wisse, nach einiger Zeit weggebracht worden und nicht wieder aufgetaucht.

Mehmed Ahmić hat im Mai 1992 in Bare gesehen, wie Esad und Nejad Bešić, die zwei Söhne von Ahmet, von dem Angeklagten hinaus geführt worden sind und einige Tage

später auch Amel. Dieser lebe heute in Bosnien. Der Angeklagte habe von Ahmet Bešić Geld haben wollen, es seien die reichsten Leute im Dorf gewesen. Ahmet habe ihm das später selbst erzählt.

Zur Glaubwürdigkeit der Aussagen gilt dasselbe wie bei den vorher geschilderten Fällen.

Über die Stellung des Angeklagten innerhalb der örtlichen Hierarchie haben die Zeugen Dulmers und Praschl, wie bereits dargelegt, berichtet. Er wurde auch an Beratungen über das Vorgehen der Serben in der Region beteiligt und von der Militär- und Polizeiführung mit wichtigen Aktionen beauftragt. Dies ergibt sich aus der Aussage der Zeugin Sladjana Malinović, einer früheren Rundfunkmoderatorin in Doboj. Diese hat angegeben, sie habe Nikola Jorgić bereits im Februar/März 1992 zweimal im Rundfunksender „Radio Doboj“ gesehen, als er dessen Direktor aufgesucht habe, und zwar einmal zusammen mit dem Kommandanten Major Stanković. Von einer befreundeten Kollegin habe sie später erfahren, daß diese im Mai oder Juni 1992 ein Gespräch mitgehört habe, in dem der Angeklagte dem Direktor des Senders über den Beschuß von Jelah und Tešanj, nahe bei Doboj, berichtete, zu dem er von Stanković Weisungen gehabt habe. An dieser Aussage zu zweifeln, besteht kein Anlaß. Die Zeugin kannte den Angeklagten bereits, als sie ihn im Haus des Rundfunksenders sah. Sie hat auch das Gespräch mit ihrer Kollegin zuverlässig geschil-

dert. Gründe, warum sie den Angeklagten falsch belasten sollte, sind nicht ersichtlich.

Im Spätsommer 1992 war es der Angeklagte, der Muslime sammelte, um sie von seinen Leuten scheinbar als Polizisten ausbilden zu lassen und den UNPROFOR-Truppen vorzugaukeln, Muslime und Serben hätten eine gemeinsame Polizei, die in der Region für Ordnung Sorge. Das haben unter anderen die Zeugen Esad und Refija Mlivić und Ekrem Suljić glaubhaft geschildert. Der Zeuge Esad Mlivić, der früher Sportler gewesen war, wurde von dem Angeklagten gezwungen, mit den anderen Muslimen auf dem Sportplatz Konditionstraining durchzuführen. Sein Vertreter in seiner serbischen Gruppe übte dann mit ihnen das Zusammensetzen von Waffen an einem automatischen Gewehr ohne Munition. Auch der Zeuge Ekrem Suljić gehörte zu den ausgewählten Muslimen. Der Zeuge Rifat Arnautović hat ausgesagt, daß er von dem Angeklagten als Kandidat für die gemischte Polizei notiert worden sei, die man vor Eintreffen der UNPROFOR-Truppen aufgestellt habe.

Von dem Lied „Joja von Doboj“, das öfter im Radio gespielt wurde, haben die Zeugen Fikret Ahmić, Esmir Hurtić, Mirsad Hadžić, Hamid Muratović und Senad Mesić übereinstimmend berichtet. Sie haben geschildert, daß das Lied häufig zusammen mit anderen Tschetnik-Liedern im lokalen Rundfunksender gespielt worden sei. Die

Zeugen erinnerten sich insbesondere an den Refrain und daran, daß der „Joja“ in dem Lied als Held gefeiert wurde. Nach Kenntnis des oben geschilderten Fernsehinterviews mit dem Angeklagten ist der Senat überzeugt, daß sich das Lied auf keinen anderen bezog als Nikola Jorgić. Es verdeutlicht den Ruf, den der Angeklagte bei nationalistisch gesonnenen Serben hatte. Seine führende Stellung ergibt sich auch aus den im folgenden darzustellenden Vorfällen, bei denen er die Befehle zu Mißhandlungen und Tötungen gab.

Der Tatsache, daß sich der Angeklagte die Politik der „ethnischen Säuberung“ zu eigen gemacht hatte, stehen seine Äußerungen gegenüber dem Zeugen Dulmers, Muslime hätten nichts zu befürchten, wenn sie nicht terroristisch wären, nicht entgegen. Angesichts der Taten des Angeklagten steht fest, daß er, der viele Jahre in Deutschland gelebt hatte und mit westlichen Denkweisen vertraut war, diese Äußerungen ersichtlich nur gemacht hat, um gegenüber dem westlichen Journalisten seine Position zu vertreten. Sie stehen im übrigen im Einklang mit der Haltung der Führung der nationalistischen Serben, den Muslimen und Kroaten die Schuld an dem Konflikt zuzuweisen, wie es in dem in der Hauptverhandlung vorgeführten Propagandafilm geschehen ist und wie es auch der damalige Kommandant von Doboj Major Stanković in seinem Interview mit der Zeitung „Alternativa“ noch nach seinem Ausscheiden aus dem Militär getan hat. Auch die Tatsache, daß der Angeklagte einzelnen Muslimen geholfen hat, steht seiner festgestellten Bejahung der Politik der „ethnischen Säube-

nung" nicht entgegen. Gerade das willkürliche Verhalten zeigt, daß sich der Angeklagte zum Herrn über das Schicksal der muslimischen Mitbürger aufgeworfen hat.

2. Zu den einzelnen Straftaten des Angeklagten

zu A.II.8.a.

Die Feststellungen zu den Vorgängen an der Straßensperre an der Straße Ustanička am 3. Mai 1992, die Festnahme und Behandlung der Gefangenen durch den Angeklagten und seine Leute sowie die Haftzeit des Zeugen Mirsad Hadžić beruhen auf dessen glaubhafter Aussage.

Der Zeuge hat folgendes geschildert: Vor dem Krieg hätten in Doboj Serben, Kroaten und Muslime friedlich zusammengelebt, keiner habe daran geglaubt, daß es in Doboj zu gewaltsamen Auseinandersetzungen kommen könne. Bis zum 2. Mai 1992 sei alles normal gewesen. Am Sonntag, dem 3. Mai 1992, habe er von Grabska über Doboj zu Freunden nach Gračanica fahren wollen. Weil der Bus von Doboj aus nicht gefahren sei - angeblich habe es kein Benzin gegeben - sei er in der Stadt umhergegangen. Da habe er Militär aus den Kasernen ausschwärmen sehen und erlebt, daß es mit Verkehrsmitteln

keinen Ausweg aus der Stadt mehr gegeben habe. Deshalb habe er versucht, Grabska über die Straße Ustanička zu Fuß zu erreichen. Seine Erlebnisse an der Straßensperre und während seiner Gefangenschaft hat der Zeuge sachlich und zurückhaltend so geschildert, wie sie oben festgestellt worden sind. Der Senat hat keinen Anlaß, an der Richtigkeit dieser Angaben zu zweifeln. Unzuverlässigkeiten des Zeugen Mirsad Hadžić im Kern der Aussage sind nicht erkennbar, auf ihn wird unten unter C.V.2. zu A.II.8.h. und i. noch näher eingegangen werden.

zu A.II.8.b.

Über die Festnahme der acht Männer aus Grabska am Berg Becanj, ihre Behandlung durch den Angeklagten und seine Leute sowie ihre eigene Haft haben die Zeugen Mirzet Mujkanović und Hamid Muratović zuverlässig ausgesagt. Beide waren unter den Festgenommenen.

Sie haben den Überfall am Berg Becanj, die Erlebnisse in Bare, auf dem Weg zum Zentralgefängnis und bei ihrer Ankunft dort im wesentlichen übereinstimmend geschildert und die Namen der Festgenommenen benannt.

Abweichungen ergaben sich lediglich in unwesentlichen Einzelheiten, die die Glaubhaftigkeit der Aussagen hinsichtlich des Gesamtablaufs nicht berühren.

Diese Abweichungen bestehen darin, daß der Zeuge Muratović im Gegensatz zu dem Zeugen Mujkanović den Angeklagten auf dem Weg vom Berg Becanj nach Bare, als die Gefangenen auf einen LKW steigen mußten, nicht gesehen hat. Er hat dazu jedoch gesagt, er könne nicht ausschließen, daß Jorgić in dem LKW gewesen sei, er habe ihn aber nicht gesehen. Der Zeuge Mujkanović hat auf Vorhalt der polizeilichen Aussage des Zeugen Muratović ganz sicher bestätigt, daß er den Angeklagten in dem LKW gesehen habe, obwohl er den Kopf habe runterbeugen müssen. Dem folgt der Senat, denn es sind keine Anhaltspunkte gegeben, daß der Zeuge Mujkanović hier die Unwahrheit gesagt hätte.

Daß der Zeuge Mujkanović meint, der LKW sei auf der Landstraße zwischen dem serbischen und dem muslimischen Svjetliča gekommen, der Zeuge Muratović in - allerdings unsicherer - Erinnerung hatte, es sei in Kostajnica nahe dem Haus des Angeklagten gewesen, beeinträchtigt die Glaubhaftigkeit der Aussagen über den Hergang als solchen nicht. Alle Zeugen, die über die Lage dieser Orte berichtet haben, wußten, daß die Dörfer nahe beieinander liegen, fast zusammengewachsen sind. Bei dieser Lage und in der Situation der soeben unter Bedrohung ihres Lebens festgenommenen Zeugen ist es verständlich, wenn bei ihnen hinsichtlich des genauen Ortes des Verladens auf den LKW Unsicherheiten bestehen.

Beide Zeugen haben sicher bekundet, daß Nikola Jorgić derjenige war, der bei der Verhaftung und der Mißhand-

lung anlässlich ihrer Einlieferung in das Zentralgefängnis in Doboj als Befehlender tätig war. Beide kannten ihn seit vielen Jahren vom Sehen, der Zeuge Muratović von zufälligen Begegnungen auf der Straße und in Gaststätten, der Zeuge Mujkanović persönlich durch einen Freund, der auf der Baustelle des Angeklagten gearbeitet hatte und durch den der Zeuge zwei- oder dreimal in geselliger Runde mit dem Angeklagten zusammengekommen war. Bei beiden Zeugen gibt es keine Anhaltspunkte dafür, daß sie den Angeklagten aus persönlicher Voreingenommenheit falsch belastet hätten.

zu A.II.8.c.

Über die Vorgänge bei der Einnahme des Dorfes Grabska, die Rolle des Angeklagten dabei und die Dauer ihrer Gefangenschaft haben die Zeugen Mehmed Ahmić, Esmir Hurtić, Dervis Kadrić, Senad Mesić, Sakib Hidić, Hussein Fazlić und Rifet Husaković glaubhaft berichtet.

Der Zeuge Mehmed Ahmić, der seit 1970 in Deutschland arbeitet und zu Ostern des Jahres 1992 zu Besuch nach Grabska gekommen war, konnte am 3. Mai nicht wie vorgesehen nach Deutschland zurückkehren, weil Doboj blockiert war. Er hat zum 10. Mai 1992 folgendes berichtet: Gegen 11.00 Uhr sei die erste Granate bei der Moschee in Grabska explodiert, dann sei 15 Minuten Zeit gegeben worden, die Waffen abzuliefern. Als die Waffen nicht abgeliefert worden seien, habe der Beschuß - eine Granate nach der anderen - begonnen, der

bis etwa 19.30 Uhr gedauert habe. Dann hätten etwa 100 der 700 Häuser des Ortes gebrannt und die Bewohner hätten sich ergeben. An einem Panzer, der am Ausgang des Dorfes gestanden habe, hätten alle, die Waffen hatten - Jagdgewehre, Pistolen, Gewehre -, diese auf einen Haufen werfen müssen. Dort habe Nikola Jorgić zusammen mit dem als Olympiateilnehmer bekannten früheren Handballspieler und -trainer Lavrnić und dem Offizier Stanković gestanden, nach seinem Eindruck die Befehlshaber. Dann seien die Bewohner, etwa 4.000 Menschen, wie Schafe nach Kostajnica getrieben worden. Auf dem Weg habe Jorgić ein paar Worte mit seinem - des Zeugen - Neffen gesprochen, der am Haus des Jorgić gearbeitet habe. Jorgić habe nach der Frau und den Kindern des Neffen gefragt und, als dieser gesagt habe, sie seien in Lukavica, erwidert: „Wer lebt, der lebt, wer tot ist, ist tot“. In Kostajnica seien Alte, Frauen und Kinder in Busse verladen, in den muslimischen Teil von Svjetliča gebracht und dort freigelassen worden. Die etwa 400 bis 500 verbliebenen Männer seien nach Svjetliča in eine Schule gebracht worden, wo sie gegen 10.00 Uhr abends angekommen seien und in den Unterrichtsräumen hätten übernachten müssen. Am nächsten Tag seien sie in ein Munitionslager in Bare gebracht worden.

Der Zeuge Esmir Hurtić hat den Beschuß des Dorfes ab morgens bis in den Abend und das Eindringen von Infanterie und einem gepanzerten Fahrzeug geschildert. Er hat weiter angegeben: In seinem Teil des Dorfes sei

befohlen worden, sich zunächst bei der Schule zu treffen. Dann seien sie - darunter er und sein Sohn - zum Versammlungsplatz am Rande des Dorfes getrieben worden und anschließend weiter nach Kostajnica. Schon in Grabska seien Frauen und Kinder getrennt worden, die meisten seien aber am Kulturheim in Kostajnica ausgesondert und mit Bussen nach Svjetliča gebracht und dort - wie er später erfahren habe - laufengelassen worden. Die Männer - er wisse nicht genau, wie viele das gewesen seien, vielleicht 300 bis 400 - seien dann in die Schule in Svjetliča oder Kostajnica gebracht worden, wo sie hätten übernachten müssen. Nikola Jorgić habe er bei dem Kulturheim in Kostajnica gesehen, er habe die Leute auseinander sortiert und Anordnungen gegeben, wie sich Männer, Frauen und Kinder aufzustellen hätten. Er habe dabei den Teofik Krdžalić und dessen Bruder Dude herausgerufen und weggeführt. Wohin der Angeklagte sie geführt habe, wisse er nicht, jetzt seien sie jedenfalls in Freiheit. Am nächsten Morgen seien die gefangenen Männer mit einem Transportbus nach Bare in das Munitionslager gebracht worden.

Der Zeuge Dervis Kadrić, der bis April 1992 zwar in Grabska gewohnt, aber überwiegend außerhalb Dobojs auch im Ausland, zuletzt in Italien, gearbeitet hatte, war am 14. April 1992 nach Grabska zurückgekehrt. Er hat den 10. Mai 1992 wie folgt beschrieben: Er habe an diesem Tage Dienst bei der Reservepolizei getan. Um 9.00 Uhr sei er von Obren Lazić, dem Vorsteher eines Ortsteils von Grabska, angerufen und benachrichtigt worden, daß die Vorsitzenden der Ortsverwaltung und

des Krisenstabes zu den Serben kommen sollten. Er habe jedoch niemanden finden können. Obren Lazić habe bei einem zweiten Anruf gesagt, wenn die Genannten nicht bis 10.30 Uhr kämen, werde Grabska beschossen. So sei es dann geschehen. Die Bewohner seien nach allen Seiten geflüchtet und hätten sich versteckt, viele Häuser hätten gebrannt und einige Menschen, darunter sein Bruder, seien getötet worden. Abends sei ein Mann, ein Muslim, den man vermutlich dazu gezwungen habe, in seinen Teil des Dorfes gekommen und habe gesagt, sie sollten sich ergeben, sonst würden diejenigen, die schon festgenommen seien, getötet. Darauf hätten sich die Bewohner ergeben. Soldaten hätten sie zum Ortsausgang geführt, wo ein gepanzertes Transportfahrzeug gestanden habe und Soldaten denjenigen, die Waffen hätten, diese abgenommen hätten. Einige von diesen seien auch nach Papieren und Geld durchsucht worden. Wieviele Menschen sich dort versammelt hätten, könne er nicht sagen, einige der früher etwa 4.000 Dorfbewohner seien ja schon geflohen gewesen und einige an diesem Tag in den Wald geflüchtet. Die Männer hätten sich zu zweit in Reihen aufstellen und zu Fuß von Grabska nach Kostajnica marschieren müssen. Alte, Gebrechliche, Frauen und Kinder seien mit Bussen nach Svjetliča gebracht worden, wo sie laufengelassen worden seien. Ob auch Frauen und Kinder nach Kostajnica gegangen und erst dort abgesondert worden seien, wisse er nicht, in seiner Gruppe seien jedenfalls keine Kinder gewesen, vielleicht jüngere Frauen. Etwa 400 Männer seien bis zur Schule gebracht worden und hätten dort übernach-

tet. Am nächsten Tag sei der größte Teil von ihnen nach Bare gebracht worden, einige auch ins Zentralgefängnis, andere in ein Lager bei Manjača. Morgens bei der Schule habe er Nikola Jorgić einmal kurz vorbeigehen sehen.

Der Zeuge Senad Mesić, der bis April 1992 am Bahnhof von Doboj gearbeitet hatte und dort schon Anschläge auf Geschäfte von Kroaten, Muslimen und Albanern erleben mußte, hatte seine Frau und sein Kind schon weggeschickt. Er hat seine Erlebnisse am 10. Mai 1992 in Grabska ähnlich geschildert: Beschuß ab 11.00 Uhr morgens, Sammlung der Bewohner am Dorfausgang, Abgeben der Waffen und Marsch nach Kostajnica. Er hat angegeben, dort seien Alte, Frauen und Kinder mit Bussen abtransportiert worden, ob ein Teil der Frauen und Kinder schon in Grabska abgetrennt worden sei, wisse er nicht. Von seiner Mutter habe er später erfahren, daß die Frauen und Kinder in Svjetliča aus den Bussen hätten aussteigen müssen, ihnen sei gesagt worden, sie könnten hingehen, wo sie wollten, nur nicht zurück nach Grabska. Lediglich eine Handvoll Menschen, meist Behinderte, sei in Grabska zurückgeblieben. Die Zahl der gefangengenommenen Männer habe etwa 400 betragen. Er selbst und etwa 30 bis 40 andere Männer seien noch am selben Abend mit LKW nach Doboj gebracht worden, zunächst in die Kaserne, wo sie übernachtet hätten, und am nächsten Morgen nach Bare. Nikola Jorgić habe er in Grabska bei dem Panzer am Ortsausgang gesehen, wo er mit Major Stanković gestanden, mit diesem geredet und das ganze beobachtet habe. Auch in Kostajnica

habe er ihn gesehen, wie er dort geschrien habe, daß keine Männer in den Bus dürften. Außerdem habe Jorgić dort nach einem Dude gesucht und nach diesem gerufen. Der Zeuge hat weiter einen Vorfall geschildert, der sich abends ereignet habe, als er und weitere Gefangene mit dem LKW nach Doboj gebracht worden seien: Sie hätten an der Straße Titova Ulicka angehalten, dort seien sie von serbischen Soldaten verprügelt, beleidigt und gezwungen worden, serbische Parolen zu rufen. Er habe gehört, wie Sakib Muratović, ein älterer Gefangener, gerufen habe, „Jorga, hilf mir“. Jorgić sei daraufhin eingeschritten und habe die Soldaten aufgefordert, den alten Mann aufstehen zu lassen. Von Sakib Muratović, dem er später nach seiner eigenen Freilassung in Tešanj wieder begegnet sei, habe er erfahren, daß er aufgrund der Intervention des Angeklagten damals freigelassen worden sei.

Der Zeuge Sakib Hidić hat zur Einnahme von Grabska folgendes ausgesagt: Er habe, als gegen 11.00 Uhr der Beschuß angefangen habe, mit anderen versucht zu fliehen. Gegen Abend habe der Beschuß aufgehört und sie hätten beschlossen, zum Ortsausgang zu gehen und sich zu ergeben. Die Dorfbewohner, soweit sie nicht geflohen seien, hätten sich dort versammelt. Da hätten auch Waffen gelegen. Den weiteren Weg nach Kostajnica hat der Zeuge so beschrieben, wie auch die anderen Zeugen. Den Angeklagten hat er nicht gesehen, er hat angegeben, er habe lediglich von anderen gehört, daß da der Jorga sei, der nach einem Dude rufe.

Der Zeuge Husein Fazlić, der zum Beschuß und zur Gefangennahme der Bewohner von Grabska im wesentlichen die gleichen Angaben gemacht hat wie die anderen Zeugen, wußte von einem Absondern der Frauen und Kinder in Kostajnica, ob einige schon vorher abgetrennt worden waren, konnte er nicht sagen. Er hat angegeben, Jorgić habe er am Kulturheim in Kostajnica gesehen, wo dieser zwei Brüder aus dem Dorf gesucht habe, den Teofik Krdžalić, genannt Tufo, und dessen Bruder Dude; ob er sie gefunden habe, wisse er nicht.

Auch der Zeuge Rifet Husaković hat die Ereignisse des 10. Mai 1992 detailliert geschildert mit Beschuß über den ganzen Tag, Einmarsch von Militär und Marsch der seiner Schätzung nach etwa 3.000 Bewohner in Richtung Kostajnica. Er hat angegeben, unterwegs seien Busse gekommen und diejenigen seien eingestiegen, die nicht mehr hätten laufen können, Alte, Frauen und Kinder. Die anderen seien weiter marschiert bis Kostajnica, wo noch einmal Busse gekommen und Frauen, Kinder und Behinderte aussortiert und in die Busse verfrachtet worden seien. Dabei seien auch seine Frau und sein Kind gewesen. Die Männer - etwa 400 bis 500 Personen - hätten weitergehen müssen bis zur Schule in Svjetliča, wo sie übernachtet hätten und am nächsten Tag nach Bare gebracht worden seien. Nikola Jorgić habe in Kostajnica seiner Frau mit dem Kind in den Bus geholfen; er habe dort auch den anderen Soldaten Anweisungen gegeben, wer in die Busse steigen und wer zur Schule marschieren sollte. Außerdem habe er ihn am nächsten Tag

in der Schule gesehen, als er anhand einer Liste bestimmte Leute gesucht habe.

Die Aussagen der genannten Zeugen sind glaubhaft, in sich schlüssig und ergeben insgesamt ein klares Bild davon, wie die Einnahme von Grabska durch serbisches Militär und paramilitärische Truppen abgelaufen ist. Geringe Abweichungen hinsichtlich der Zeit des Beginns und des Endes des Beschusses sind verständlich und beeinträchtigen die Glaubhaftigkeit nicht. Scheinbare Widersprüche, wo man sich zunächst versammelt hat, in der Dorfmitte oder am Dorfausgang, oder wo die Frauen, Kinder und alten Menschen abgesondert worden sind, erklären sich daraus, daß der Ablauf insoweit in den verschiedenen Teilen des Dorfes unterschiedlich gewesen sein dürfte und daß bei mehreren tausend Dorfbewohnern, die festgenommen und abtransportiert worden sind, nicht jeder alles sehen konnte. Daraus erklärt sich auch, daß die verschiedenen Zeugen den Angeklagten an unterschiedlichen Stellen oder auch gar nicht gesehen haben. Auch die verschiedenen Angaben zu dem Ort, in dem sich die Schule befand, Kostajnica oder Svjetliča, sind in Wahrheit keine Unterschiede. Alle Zeugen haben die Situation so geschildert, daß die Orte nahe beieinander liegen und fast ineinander übergehen und daß die betreffende Schule in einiger Entfernung, der Zeuge Husein Fazlić nannte zwei Kilometer, von dem Kulturheim lag. Entsprechend hat die Lage der Orte auch unabhängig von diesem Vorfall der Zeuge Fikret Ahmić beschrieben. Er hat gesagt, daß es keine Trennungslinie zwischen dem serbischen Teil von Svjet-

liča und Kostajnica gebe. Der Zeuge Kasim Aljić hat zum serbischen Teil von Svjetliča und Kostajnica gesagt, das sei alles dasselbe, manche hätten Svjetliča gesagt, manche Kostajnica.

Aufgrund der Beweisaufnahme steht eindeutig fest, daß der Angeklagte derjenige war, der zusammen mit Major Stanković in Grabska die Ablieferung der Waffen und das Abmarschieren überwachte, der in Kostajnica das Aussortieren der Frauen und Kinder kontrollierte und am nächsten Tag noch einmal bei der Schule war. Dies haben die genannten Zeugen glaubhaft bekundet. Anzeichen persönlicher Voreingenommenheit oder sonstige Belastungstendenzen sind nicht hervorgetreten.

Der Zeuge Mehmed Ahmić, der den Angeklagten schon früher kannte, hat ihn am Ortsausgang beim Waffeneinsammeln eindeutig erkannt. Für den Zeugen Esmir Hurtić gilt das gleiche mit dem Unterschied, daß er ihn am Kulturheim in Kostajnica gesehen hat, wie er Frauen und Kinder aussonderte. Der Zeuge Dervis Kadrić kannte ihn schon einige Jahre vor dem Krieg vom Sehen und wußte wie die anderen Zeugen über ihn und seine Lebensumstände Bescheid. Er hat ihn morgens bei der Schule gesehen und erkannt. Der Zeuge Senad Mesić hat erklärt, daß er Nikola Jorgić schon lange vor dem Krieg gekannt habe, weil er selbst sich für Motorräder interessiert habe; über einen gemeinsamen Bekannten habe er Jorgić kennengelernt, der früher bis Anfang

der achtziger Jahre mit verschiedenen Motorrädern aus Deutschland gekommen sei. Senad Mesić hat den Angeklagten am Dorfausgang in Begleitung des Major Stanković gesehen und eindeutig erkannt. Der Zeuge Husein Fazlić hat den Angeklagten, den er seit etwa 1980 vom Sehen her kannte, am Kulturheim in Kostajnica gesehen und mit Sicherheit erkannt, als dieser die beiden Brüder Krdzalić suchte. Der Zeuge Rifet Husaković, der den Angeklagten unter anderem daher kannte, daß er Baumaterial zu dessen Neubau geliefert und ihn dort getroffen hatte, hat ihn schließlich ebenfalls eindeutig erkannt, als er in Kostajnica der Frau des Zeugen mit dem Kind in den Bus half, damit es schneller ging.

Es besteht kein Anlaß, an den Aussagen der Zeugen zum Erkennen des Angeklagten zu zweifeln. Daß sie den Angeklagten tatsächlich schon aus früherer Zeit teils persönlich, teils vom Sehen gut kannten und deshalb am jeweiligen Tatort auch sicher erkennen konnten, wird dadurch belegt, daß sie bei ihren polizeilichen Vernehmungen sein Lichtbild aus mehreren vorgelegten Bildern herausgefunden und ihn bei einer nach Festnahme des Angeklagten vom Bundeskriminalamt durchgeführten Video-Wahlgegenüberstellung mit sieben Vergleichspersonen jeweils sicher identifiziert haben. Das hat ihre Vernehmung in der Hauptverhandlung durch Vorlage der Lichtbilder, unter anderem der über diese Gegenüberstellung ergeben. Dem Wiedererkennen in der Hauptverhandlung kommt demgegenüber nur geringe Bedeutung zu. Denn das Aussehen des Angeklagten hat sich, wovon sich der Senat durch Augenscheinseinnahme der erwähnten

Lichtbilder überzeugt hat, seit der Videogegenüberstellung verändert. Er trägt die Haare kürzer, hat in der Hauptverhandlung meistens eine Brille getragen und wirkt um viele Jahre älter als auf den Bildern von der Gegenüberstellung. Außerdem hatte er sich nach Beginn der Hauptverhandlung für einige Zeit einen Bart wachsen lassen, der ganz grau war und ihn zusätzlich verändert hat. Das erklärt gewisse Unsicherheiten einiger Zeugen beim Betrachten des Angeklagten in der Hauptverhandlung.

Die Feststellung, daß bis zu 400 Männer, mindestens 300, an diesem Tag gefangen genommen wurden, beruht auf Schätzungen der Zeugen, die diese mit der Größe des Dorfes, Häuserzahl und Anzahl der ursprünglichen Einwohner plausibel gemacht haben.

Die Feststellungen über die Haftzeiten beruhen auf den jeweiligen auch insoweit glaubhaften Angaben der Zeugen.

zu A.II.8.d. und e.

Seine Mißhandlungen und die von jeweils mindestens zwei Mitgefangenen bei der Einlieferung in das Zentralgefängnis am 12. Mai 1992 und einige Zeit später, als sie auf dem Weg zum Krankenhaus waren, hat der

Zeuge Esmir Hurtić anschaulich und überzeugend so be-
kundet, wie sie festgestellt worden sind. Er hat de-
tailliert geschildert, wie er am 12. Mai 1992 von ei-
nem Wächter aus dem Lager Bare herausgerufen worden
ist, sich in ein Polizeifahrzeug des Typs Golf auf den
Rücksitz habe setzen müssen, während der Angeklagte
vorne auf dem Beifahrersitz saß. Weiter hat er ge-
schildert, wie und unter welchen Umständen er dann mit
zwei oder drei weiteren Gefangenen zum SUP-Gebäude ge-
fahren, dort in einen Raum voller Soldaten gekommen
und von diesen, ausgelöst durch die Äußerung des Ange-
klagten, ebenso wie seine Mitgefangenen getreten und
mit Fäusten, Stöcken und Gewehrkolben geschlagen wor-
den sei. Ebenso hat er die Mißhandlungen durch Mili-
tärs im Gefängnis und die anschließende Tortur durch
den Angeklagten am Gefängnisausgang auf dem Weg zum
Krankenhaus, dessen Flüche, Beschimpfungen, Treten und
Schlagen detailliert geschildert.

Diese Aussage des Zeugen Esmir Hurtić ist ebenfalls
glaubhaft. Sie ist plausibel und entspricht dem, was
andere Gefangene über die Zustände in den Gefangenen-
lagern und das Verhalten des Angeklagten ausgesagt ha-
ben. Der Zeuge unterschied genau zwischen Wächtern die
prügelten und solchen, die nicht geprügelt haben. Er
hat keine Belastungstendenzen gerade gegenüber dem An-
geklagten gezeigt. Er hat diesen - wie bereits ausge-
führt - schon lange vom Sehen gekannt und bei der Vi-
deo-Wahlgegenüberstellung sicher herausgefunden. Er
wußte, mit wem er es bei seinem Peiniger zu tun hatte.

zu A.II.8.f.

Die Feststellungen über die Mißhandlungen und Festnahme der mindestens fünfzehn Männer in Mala Bukovica beruhen auf der zuverlässigen Aussage des Zeugen Rifat Arnautović. Dieser hat geschildert, er habe von seinem etwa 150 m entfernt gelegenen Haus aus den ganzen Vorgang beobachtet, wie die Gefangenen zusammengetrieben und mißhandelt worden seien, einige dann wieder zu ihren Häusern hätten zurückgehen und Geld und Schmuck hätten holen müssen und schließlich abtransportiert worden seien. Er hat den Angeklagten bei dieser Aktion gesehen, wie dieser Kommandos schrie, sich aber auch selbst an den Mißhandlungen beteiligte.

Diese Aussage wird bestätigt durch die Aussagen der Zeugen Nahdeta und Hakija Begović. Hakija Begović war unter denjenigen, die in Mala Bukovica gefangen genommen und mißhandelt wurden. Er hat geschildert, wie die Gefangenen sich auf den Bauch hätten legen müssen und die Soldaten über ihre Köpfe geschossen und auf sie getrampelt hätten. Er mußte wie einige andere, darunter sein Bruder, Geld und Schmuck aus seinem Haus holen und hat angegeben, daß man gedroht habe, sie sonst zu töten. Er hat den Angeklagten nicht gesehen, dazu aber erklärt, da er auf dem Bauch habe liegen müssen, habe er nicht alle Peiniger sehen können.

Die Zeugin Nahdeta Begović hat den Hergang ebenso geschildert. Sie hat das Geschehen aus ihrem Haus beob-

achtet, als sie heimlich aus dem Fenster geschaut hat. Die Aussage der Zeugin war zwar insgesamt unsicher und von der Erschütterung über dieses schreckliche Erlebnis geprägt, aber im Kern hat sie das Geschehen genauso geschildert wie der Zeuge Arnautović und ihr Ehemann, nämlich daß die Männer sich hätten hinlegen müssen, die Soldaten über ihre Köpfe geschossen und auf ihnen herumgetrampelt seien, daß einige Geld und Schmuck hätten holen müssen, darunter ihr Ehemann, und daß dann alle im Bus abtransportiert worden seien. Den Angeklagten kennt die Zeugin nicht, sie konnte deshalb nicht angeben, ihn an dem Tag gesehen zu haben.

Allerdings bestehen einige Differenzen hinsichtlich des Datums und der Uhrzeit zwischen den Zeugenaussagen. Während der Zeuge Rifat Arnautović angegeben hat, die Serben seien um die Mittagszeit, etwa 12.00 Uhr, gekommen, und er sich an das genaue Datum nicht erinnern konnte, er meinte möglicherweise am 11. oder 12. Juni 1992, hat die Zeugin Nahdeta Begović auch nach Vorhalt ihrer früheren Angabe, daß es der 12. oder 13. Juni 1992 gewesen sei, sich an das Datum nicht erinnern können und hinsichtlich der Tageszeit angegeben, die Serben seien gegen 17.00 Uhr oder 17.30 Uhr gekommen. Der Zeuge Hakija Begović hat als Datum den 12. Juni 1992 angegeben und als Uhrzeit etwa 16.30 Uhr. Er hat gemeint, an das Datum könne er sich erinnern, er wisse nämlich daß seine Tochter am 13. Juni Geburtstag habe, sie hätte am nächsten Tag Geburtstag

feiern sollen. Zur Tageszeit hat er angegeben, daß die Gefangenen gegen 18.00 Uhr oder 18.30 Uhr in Usora im Lager in der Diskothek „Perčo“ gewesen seien.

Der Senat stützt sich bei seinen Feststellungen auch zur Uhrzeit in erster Linie auf die Aussage des Zeugen Rifat Arnautović. Der Zeuge Arnautović war nicht direkt betroffen, sondern Beobachter. Er hat damals überlegt gehandelt und war bei seiner Aussage deutlich distanzierter und ruhiger als die Zeugen Begović. Offenbar sind deren Angaben zu Tageszeit und Datum, insbesondere die des Hakija Begović zum Tag des Vorfalls, nachträgliche Erklärungen. Der Zeuge ist erstmals nach Beginn der Hauptverhandlung und nach der Vernehmung seiner Ehefrau polizeilich vernommen worden und wußte, daß hinsichtlich des Tages eine Unsicherheit bestand. Im Gegensatz zu ihm hat seine Ehefrau, die bereits 1994 vom Bundeskriminalamt vernommen worden war, den Zusammenhang mit dem Geburtstag der Tochter nicht hergestellt. Dies ist auffällig. Hinzu kommt, daß der Zeuge zwar einerseits diese Verbindung gezogen hat, andererseits hinsichtlich des Kurban-Bayram-Festes gemeint hat, dieses sei drei bis vier Tage zuvor gewesen und habe zwei bis drei Tage gedauert. Auf den Vorhalt, daß 1992 der 11. Juni ein Tag des Festes gewesen sein soll, hat er das bejaht und gemeint, es habe vom 9. bis 12. Juni 1992, drei bis vier Tage gedauert. Dies läßt eine Unsicherheit dieses Zeugen hinsichtlich des Datums erkennen. Jedenfalls hat sich der Vorfall

auch nach seiner Aussage in der zweiten Dekade des Juni 1992 zugetragen.

Diese Unsicherheiten und Differenzen hinsichtlich des Zeitpunktes des Vorfalls betreffen aber nur Nebenspunkte und nicht den Vorfall an sich, hinsichtlich dessen die Aussagen völlig übereinstimmen, und beeinträchtigen deshalb nicht die Glaubhaftigkeit der Aussagen im Kern.

Auch die Frage, wo der Zeuge Arnautović den Angeklagten als Jugendlichen kennengelernt hat, ist dafür ohne Bedeutung. Ob es richtig ist, daß der Zeuge, wie er meint, den Angeklagten aus den letzten vier Klassen der Grundschule in Doboj kennt oder ob er ihn bei einer anderen Gelegenheit in seiner Jugend kennengelernt hat, kann dahingestellt bleiben. Der Zeuge ist eineinhalb Jahre älter als der Angeklagte, so daß seine Angabe zur Schule zeitlich zutreffen kann. Allerdings hat der Angeklagte eine Bescheinigung vorgelegt, aus der sich ergeben soll, daß er insgesamt zehn Jahre lang bis 1963 die Grundschule in Kostajnica besucht habe, was dieser Aussage entgegenstehen würde. Der Zeuge mag sich hier hinsichtlich des Anlasses, bei dem er den Angeklagten schon als Jugendlichen kennengelernt hat, täuschen. Dies ist nach einer so langen Zeit verständlich und ändert nichts an der Glaubwürdigkeit des Zeugen. Der Senat hat keinen Zweifel, daß der Zeuge den Angeklagten schon sehr lange kennt. Er konnte genau angeben, woher der Angeklagte stammt, und

kannte dessen Lebensverhältnisse. Er hat ihn auch in Mala Bukovica zweifelsfrei erkannt und im Ermittlungsverfahren bei der Lichtbildvorlage und der Videogegenüberstellung sicher identifiziert.

zu A.II.8.g.

Auch seine eigene Festnahme einige Tage später zusammen mit seinem Sohn und 10 oder 12 weiteren Bewohnern von Mala Bukovica hat der Zeuge Rifat Arnautović überzeugend bekundet. Gleiches gilt für die Zeit seiner Gefangenschaft.

Der Zeuge, der als Mitglied des Verkehrsausschusses der Gemeinde und Sekretär der Jagdgesellschaft eine herausragende Stellung im Dorf hatte, hat berichtet, wie er sich mit den anderen, die auf der ihnen bekannt gewordenen Liste der Serben standen, im Wald versteckten. Die Gründe, die dazu führten, daß sie sich dann doch ergaben, und die Umstände der Festnahme durch den Angeklagten hat er anschaulich und glaubhaft geschildert.

Auch die Erpressung des Geldes und des Kraftstoffs hat der Zeuge glaubhaft geschildert. Er hat plausibel dargestellt, daß er das Geld aus seinem Geschäft bei sich führte, weil die Banken zu der Zeit schon nicht mehr arbeiteten und weil es Waren nur noch gegen Bargeld gab, und zwar gegen Devisen. Die Erpressung des Vermögens der muslimischen Bevölkerung entsprach allgemei-

nem Vorgehen, wie es von der Expertenkommission festgestellt worden ist. Derartige Taten des Angeklagten haben auch andere Zeugen glaubhaft geschildert.

zu A.II.8.h.

Das Massaker an den 22 teilweise behinderten Menschen in Grabska im Juni 1992 hat der Zeuge Mirsad Hadžić aus einem Fenster des Nachbarhauses, welches einem Ibrahimović gehört hatte, beobachtet. Er hat geschildert, wie er mit anderen Gefangenen in Grabska gearbeitet und die mit Erlaubnis der serbischen Machthaber verbliebenen Einwohner des Dorfes gesehen habe, die dort gearbeitet hätten. Er hat berichtet, daß es außerhalb des Dorfes eine Schießerei gegeben habe, weswegen die Menschen ängstlich zu dem Gasthaus gelaufen seien, welches zu diesem Zeitpunkt schon abgebrannt gewesen sei, daß die Leute auf dem Parkplatz davor zusammengelaufen seien und dann ein Jeep gekommen sei, mit Nikola Jorgić und einem Cvijanović, dessen Vornamen er nicht kenne. Sodann hat er anschaulich geschildert, wie die beiden mit Salven aus ihren automatischen Gewehren die 22 Menschen niedergemetzelt hätten. Der Zeuge konnte von den 22 Personen, die dort getötet worden sind, in der Hauptverhandlung noch zwölf namentlich benennen, ihre familiäre und berufliche Situation und ihre Behinderungen angeben. Die Zahl der Getöteten war ihm deshalb genau bekannt, weil er sie fast alle persönlich kannte und später beim Fortschaf-

fen der Leichen helfen mußte und diese gezählt hat. Er hat die Lage des Hauses, in dem er sich selbst befand, und die des Gasthauses zueinander gezeichnet und dargestellt, daß er ungehinderten Blick auf den Parkplatz hatte. Dies hat auch der später vernommene ortskundige Zeuge Hamid Muratović, der zu dem Vorfall selbst nichts sagen konnte, bestätigt. Allerdings hat der Zeuge Mirsad Hadžić die Entfernung auf 150 m geschätzt, während der Zeuge Muratović sie mit etwa 30 m bezeichnet hat. Letztere Angabe verdient den Vorzug. Beide Zeugen haben erklärt, daß es sich um direkt benachbarte Häuser handelte. Der Zeuge Muratović ist als Mathematiker und Lehrer für „Nationale Verteidigung“ zuletzt im Stab für Territorialverteidigung in Doboј tätig gewesen und als solcher geschult, örtliche Verhältnisse, auch Entfernungen, schon für die Zwecke der Verteidigung, genau wahrzunehmen. Er ist deshalb zu einer genaueren Schätzung in der Lage. Daß er bei der Beschreibung des Anwesens des Angeklagten die Größe des dort befindlichen Swimmingpools mit 1 x 2 m angegeben hat, steht dem nicht entgegen. Der Zeuge wollte damit ersichtlich keine genauen Maße angeben, sondern darstellen, daß es sich aus seiner Sicht nicht um eine so bedeutende Sache handelte, daß die Aufmerksamkeit, die dem Swimmingpool in der Umgebung geschenkt wurde, gerechtfertigt gewesen wäre.

Es besteht kein Anlaß anzunehmen, daß der Zeuge Mirsad Hadžić den gesamten Vorfall erfunden hätte. Davon, daß es etwa einen Monat nach Einnahme des Dorfes eine solche Massenerschießung in Grabska gegeben hat, haben

auch die Zeugen Dervis Kadrić und Senad Mesić nach ihren glaubhaften Aussagen erfahren. Der Zeuge Mesić hat nach dem Krieg von einem serbischen Mitbürger gehört, daß in Grabska von einem Oberan Cvijanović auf Befehl des Nikola Jorgić Menschen erschossen worden seien. Der Zeuge Kadrić hat schon während seiner Haftzeit von einem serbischen Soldaten, Branko Joksimović, mit dem er früher befreundet gewesen war, der jedoch nicht wußte, wie viele Menschen erschossen worden waren und von wem, von der Erschießung gehört. Diese Aussagen ergeben eindeutige Hinweise darauf, daß ein solches Massaker in Grabska stattgefunden hat.

Aufgrund der Aussage des Zeugen Mirsad Hadžić steht auch zur Überzeugung des Senats fest, daß der Angeklagte einer der beiden Täter war. Zwar hat der Zeuge zunächst in der Hauptverhandlung entgegen seiner polizeilichen Aussage nicht den Angeklagten namentlich bezeichnet und sich geweigert, diejenige Person zu nennen, die ihm und den anderen Gefangenen später befohlen hat, die Leichen zu der Grube am Bach zu tragen (siehe unten C.V.2. zu A.II.8.i.). Dann hat er aber seine polizeiliche Aussage als richtig bestätigt, sie wiederholt und den Angeklagten Nikola Jorgić mit Sicherheit als einen der Täter bezeichnet. Sein Zögern hat der Zeuge plausibel mit Angst begründet. Auch andere Zeugen hatten ersichtlich Angst vor Verfolgung durch Freunde des Angeklagten, weil sie damit rechnen, nach Bosnien-Herzegowina zurückkehren zu müssen. Insbesondere die Zeugen Refija und Esad Mlivić hatten

solche Angst, daß sie in Anwesenheit des Angeklagten nicht aussagen wollten. Auch der Zeuge Robert Dulmers hat darauf hingewiesen, daß der Angeklagte ihm beim Abschied in Doboj gedroht habe, falls er - der Zeuge - nach dem Krieg etwas über ihn sagen würde, werde er ihn auch in Amsterdam finden. Dulmers hat diese Drohung durchaus ernst genommen. Um so mehr ist die Angst bei dem Zeugen Mirsad Hadžić nachzuvollziehen. Der Zeuge hat Jorgić als denjenigen beschrieben, der in Kostajnica ein Haus hatte, den er öfter auf der Straße oder in Gaststätten gesehen hatte, der in Deutschland arbeitete, mit einer deutschen Frau verheiratet war und den er vor dem Krieg als angenehmen, freundlichen Menschen, der schon mal eine Runde gab, gekannt hat.

Der Senat hat keinen Zweifel an der Richtigkeit der Aussage des Zeugen Mirsad Hadžić, Nikola Jorgić, den er vom Aussehen gut kannte, mit Sicherheit als Schützen erkannt zu haben. Er war aus seiner Sichtposition dazu in der Lage. Der Zeuge hat keine undifferenzierte Belastungstendenz gegen Serben gezeigt. Er hat wie die anderen Zeugen zwischen Wächtern, die geschlagen haben, und solchen, die nicht geschlagen haben, differenziert und er hatte, wie sich schon aus der wiedergegebenen Erklärung zu seiner Beziehung zu dem Angeklagten vor dem Krieg ergibt, nichts gegen diesen. Es gibt keine Hinweise für eine Falschbelastung, auch nicht aufgrund des Umstandes, daß der Zeuge bei seiner Verhaftung vom Angeklagten mißhandelt worden ist. Die positive Schilderung des Angeklagten für die Zeit vor dem Krieg, seine Angst vor der Aussage und seine Anga-

be, den Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht wiederzuerkennen, sprechen gegen Belastungstendenzen. Daß er den Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht wiedererkannt hat, spricht andererseits aus den oben dargelegten Gründen nicht gegen die Zuverlässigkeit seiner Beobachtungen, denn bei der Videogegenüberstellung hat er ihn eindeutig herausgefunden.

Daß der Angeklagte mit der Tötung der 22 Menschen nicht etwa nur einen bei einem muslimischen Angriff umgekommenen Verwandten rächen wollte, es ihm vielmehr darauf ankam, im Rahmen der von ihm mitgetragenen Politik der „ethnischen Säuberung“ die letzten in Grabska noch verbliebenen Einwohner zu beseitigen, steht zur Überzeugung des Senats fest. Die Opfer, wehrlose und verängstigte Frauen, Alte und Gebrechliche, hatten mit der vorangegangenen Schießerei nichts zu tun. Seine Erklärungen bei dem Interview mit dem serbischen Fernsehen, sein brutales Verhalten gegenüber Gefangenen und seine Beschimpfungen und Flüche gegen Muslime zeigen, daß diese ihm jedenfalls in jüngerer Zeit verhaßt waren und er unbedingt wollte, daß sie aus seiner Heimatregion verschwanden.

zu A.II.8.i.

Der Zeuge Mirsad Hadžić hat ebenfalls plausibel und glaubhaft geschildert, wie er von dem Angeklagten ge-

zwungen worden ist, zusammen mit zwei anderen Gefangenen die Leichen der Erschossenen in eine in der Nähe ausgehobene Grube zu bringen, in der Weise abwechselnd tragend und von dem Angeklagten malträtiiert, wie es in den Feststellungen geschildert worden ist.

Allerdings hat der Zeuge die Entfernung vom Parkplatz zu der Wiese am Bach, wo sich die Grube befand, mit 500 m und mehr angegeben, was offensichtlich nicht stimmt, weil bei einer solchen Entfernung die noch zur Verfügung stehende Tageszeit nicht ausgereicht hätte, alle 22 Leichen zur Grube zu bringen. Das gibt aber zu Zweifeln an der übrigen Aussage keinen Anlaß, denn dem Zeugen Hadžić ist, wie bereits oben dargelegt, nur die Einschätzung von Entfernungen in genauen Meterangaben nicht möglich, was seine Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit im übrigen nicht berührt. Der Zeuge Hamid Muratović, der selbst aus Grabska stammt und die Örtlichkeit genau kennt, hat die Entfernungsangabe auf 120 bis 150 m korrigiert. Er hat dies anhand eines in der Hauptverhandlung gezeigten Videofilms erläutert, den er auf Umwegen von Bekannten erhalten hat und der zeigt, wie ein Auto langsam durch Grabska fährt, rechts und links des Weges sind die zum größten Teil zerstörten Häuser zu sehen. Die Angaben des Zeugen konnte der Senat an Hand dieses Filmes nachvollziehen. Sie verdienen den Vorzug gegenüber den Entfernungsangaben des Zeugen Mirsad Hadžić.

Das genaue Datum des Vorfalls konnte nicht festgestellt werden. Der Zeuge Mirsad Hadžić meinte, es sei

der zweite Tag des Bayram-Festes gewesen. Er war sich jedoch nicht sicher. Immerhin kann festgestellt werden, daß sich dieser Vorfall in zeitlichem Zusammenhang mit diesem Fest ereignet hat. Das beweist die Äußerung des Angeklagten „da habt ihr euren Bayram“. Daraus ergibt sich im Zusammenhang mit der zuverlässigen Angabe des Zeugen Sedad Kadić zur Zeit des Bayram-Festes, daß sich der Vorfall in der Zeit vom 12. bis zum 16. Juni 1992 zugetragen hat.

zu A.II.8.j.

Über das Geschehen in Ševarlije hat der Zeuge Sadik Durmić glaubhaft berichtet. Er hat die Situation in Ševarlije im Mai/Juni 1992 anschaulich geschildert und berichtet, daß diejenigen, die hätten fliehen können, angesichts der Vorgänge in Doboј und den anderen umliegenden Orten geflohen seien, daß die verbliebenen Bewohner Anfang Juni gezwungen worden seien, ihre Waffen abzugeben, und daß Nikola Jorgić mit einer Gruppe Bewaffneter dann am 17. oder 18. Juni, das genau Datum wußte der Zeuge nicht mehr, nach dem nächtlichen Beschuß des Dorfes daran ging, die wenigen verbliebenen Menschen gefangen zu nehmen, niederzumetzeln und zu vertreiben. Der Zeuge hat detailliert geschildert, wie die Gefangenen an der Straßengabelung geschlagen wurden, auch er seinen Vater schlagen mußte und wie er die Worte des Angeklagten zu seinen Leuten, sie sollten die Männer schlagen und „mit ihnen machen, was sie

wollten", genau gehört hat. Er hat weiter darüber berichtet, wie Jorgić ihn zunächst mit dem Ismail Durmić verwechselt und dann diesen und seinen Sohn Salih aus der Gruppe der Gefangenen gerufen habe. Einprägsam hat er sodann geschildert, wie auf Befehl des Angeklagten erst Salih und dann auch Ismail Durmić erschossen wurden. Wer die Schüsse auf Ismail Durmić abfeuerte, ob Jorgić selbst, der junge Soldat oder auch beide, konnte der Zeuge nicht sehen, weil in diesem Augenblick beide mit dem Rücken zum Zeugen und den anderen Gefangenen standen. Den Befehl des Angeklagten, den Sohn zu erschießen, hat der Zeuge deutlich gehört. Er hat sodann auch über das weitere Geschehen so, wie der Senat es festgestellt hat, anschaulich berichtet und die Namen der in Gegenwart des Angeklagten weiter getöteten fünf Gefangenen genannt. Daß Nikola Jorgić Anführer der Soldaten war und alle Befehle gab, hat der Zeuge auch am sonstigen Auftreten und Verhalten des Angeklagten erkannt.

Es besteht kein Grund an der Aussage des Zeugen Sadik Durmić zu zweifeln. Für eine Falschaussage gibt es keine Anhaltspunkte. Der Zeuge kannte den Angeklagten seit langer Zeit, wenn auch nur oberflächliche Kontakte bestanden. Er hat ihn bei der Videogegenüberstellung sofort herausgefunden. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Zeuge gerade den Angeklagten falsch belasten sollte. Die Gefahr einer Personenverwechslung besteht nicht, denn der Zeuge hat das Geschehen aus

nächster Nähe beobachtet, dem Angeklagten selbst gegenübergestanden und mit ihm gesprochen.

zu A.II.8.k.

Die Mißhandlung und Tötung des unbekanntes Gefangenen hat der Zeuge Hamid Muratović aus einem Zellenfenster beobachtet. Der Zeuge hat anschaulich geschildert, daß er aus seiner Zelle im ersten Stock des Zentralgefängnisses, in der er von Juli bis September 1992 inhaftiert gewesen sei, in den Gefängnishof habe schauen können. Dazu habe er auf einen Stuhl klettern müssen. Weil dies verboten gewesen sei, habe währenddessen ein Mitgefangener durch ein vergittertes Fenster in der Zellenwand die Wächter auf dem Flur beobachtet. Wegen der vorgebauten Garage habe er nur einen Teil des Gefängnishofes überblicken können. Er habe mitbekommen, wie immer wieder Gefangene mit den dort herumliegenden Holzknüppeln geschlagen worden seien. Der Zeuge hat den Mann, der an diesem Tag zunächst von einigen Soldaten unter anderem mit Gewehrkolben geschlagen wurde, anhand seiner Kleidung - einer speziellen blauen Hose und eines blauen Hemdes - als Angehörigen der territorialen Selbstverteidigung beschrieben. Er hat gesehen, wie Nikola Jorgić hinzutrat, und gehört, wie er zu den Soldaten sagte, sie sollten den Mann doch nicht mißhandeln. Seine weiteren Beobachtungen hat der Zeuge Muratović dann so geschildert, wie oben festgestellt: wie der Angeklagte dem Gefangenen einen Blecheimer über den Kopf stülpte, einen der dort liegenden Holz-

knüppel ergriff und damit weit ausholend mit aller Wucht auf den Eimer schlug. Der Zeuge hat gesehen, wie der Mann hingefallen und bewegungslos liegengeblieben ist und wie er dann auf den Wink des Angeklagten über den Hof in Richtung der früheren Ausnüchterungszelle geschleift wurde. Am nächsten Tag hat er gesehen, wie der Mann leblos und steif aus dieser Richtung wieder auf den Hof zurückgeschleift und dort sein Körper mit einer Decke zugedeckt wurde. Der Zeuge wußte, daß in jener Ausnüchterungszelle oft Tote über Nacht liegen gelassen wurden. Sein Schluß, daß der Mann in diesen Raum gebracht wurde, liegt nahe. Der Zeuge hat auch plausibel dargetan, daß er aufgrund früherer Beobachtungen von Verstorbenen erkennen konnte, daß der Gefangene tot war. Dem entspricht, daß der Körper mit einer Decke zugedeckt wurde.

Die Angaben des Zeugen sind glaubhaft. Er kannte den Angeklagten Nikola Jorgić seit über 20 Jahren vom Sehen und konnte ihn und seine Lebensumstände zutreffend beschreiben. Er hat ihn bei Vorlage von Lichtbildern identifiziert und bei der Videogegenüberstellung sofort herausgefunden. Der Zeuge besitzt eine gute Beobachtungsgabe und Merkfähigkeit. Aus seiner Sichtposition am Zellenfenster konnte er den Angeklagten gut erkennen und war auch völlig sicher, in jenem Totschläger auf dem Gefängnishof Nikola Jorgić erkannt zu haben. Es gibt keinen Anhaltspunkt, daß er gerade ihn zu Unrecht belasten wollte. Dagegen spricht auch, daß er nach Vorhalt der Aussage des Zeugen Mujkanović im Fall A.II.8.b. dabei geblieben ist, den Angeklagten

bei der Festnahme auf dem Weg vom Berg Becanj nicht gesehen zu haben, und so eine sich anbietende Gelegenheit zur Belastung des Angeklagten nicht wahrgenommen hat.

Daß es dem Angeklagten darauf ankam, eine neu Art der Folter und des Tötens zu demonstrieren, beweisen sein Tun selbst und sein früheres Verhalten, wie es der Senat festgestellt hat.

D.

Rechtliche Würdigung

Der Angeklagte hat sich durch seine Taten des Völkermordes gemäß § 220 a StGB in elf rechtlich selbständigen Fällen jeweils in Tateinheit mit anderen Delikten, und zwar in drei Fällen mit Mord gemäß § 211 StGB, in den übrigen Fällen mit Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB und/oder gefährlicher Körperverletzung gemäß § 223 a a.F. StGB schuldig gemacht, und zwar als Mitäter gemäß § 25 StGB.

I. Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf den Tatbestand des Völkermordes

Die Tatsache, daß der Angeklagte Ausländer ist und die Taten im Ausland begangen hat, steht der Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegen. Gemäß § 6 Nr. 1 StGB gilt für Völkermord deutsches Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatorts auch für Taten, die von Ausländern im Ausland begangen worden sind. Voraussetzungen sind, daß ein völkerrechtliches Verbot nicht entgegensteht und im Einzelfall ein legitimer Anknüpfungspunkt für die Anwendung des deutschen Rechts besteht, da andernfalls gegen den völkerrechtlichen Grundsatz der Nichteinmischung verstoßen würde (vgl. BGH NSTZ 1994, 232, 233).

Die erforderlichen Anknüpfungspunkte für die Verfolgung in der Bundesrepublik Deutschland sind gegeben.

Die Strafverfolgung steht im Einklang mit den militärischen und humanitären Einsätzen Deutschlands in Bosnien-Herzegowina zusammen mit anderen Staaten und im Auftrag der Vereinten Nationen, um die serbischen Expansionsbestrebungen einzudämmen und die Zivilbevölkerung, insbesondere die muslimische Bevölkerung vor Verfolgung und Dezimierung durch Serben zu schützen (vgl. BGH a.a.O.).

Anknüpfungspunkte bestehen auch in der Person des Angeklagten, da dieser seit Mai 1969 bis jedenfalls Anfang 1992 seinen ständigen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hatte, auch zur Zeit seiner Festnahme noch in Bochum amtlich gemeldet war, seine Ehefrau und seine Tochter sich nach wie vor in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, der Angeklagte also immer noch einen Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland hat, und er in der Bundesrepublik Deutschland ergriffen worden ist.

Der Aburteilung durch das Oberlandesgericht Düsseldorf steht auch kein völkerrechtliches Verbot entgegen.

Der Senat hat zu den völkerrechtlichen Grundlagen der Feststellung des Völkermordes sowie zur Frage der Geltung des IV. Genfer Rotkreuzabkommens (s.u. D.II.) für den Konflikt in Bosnien-Herzegowina den Sachverständigen Dr. Horst Fischer gehört. Dieser ist als akademischer Direktor an der Ruhruniversität Bochum im Institut für Friedenssicherungsrecht und humanitäres Völkerrecht seit dessen Gründung im Jahre 1988 tätig. Das Institut gibt eine Buchreihe und eine Zeitschriftenreihe heraus, an denen der Sachverständige mitwirkt. Er hat sich insbesondere mit dem Konflikt im ehemaligen Jugoslawien befaßt und an mehreren internationalen Kongressen zu diesem Thema teilgenommen. Seine Sachkunde steht außer Zweifel.

Weder die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Völkermordkonvention BGBl. II, 1954, 730 ff.) noch das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien enthalten ein völkerrechtliches Verbot der Ahndung in Bosnien-Herzegowina von Ausländern begangener Völkermordtaten in der Bundesrepublik Deutschland.

In der Völkermordkonvention haben die vertragschließenden Parteien festgelegt, daß Völkermord ein internationales Verbrechen ist, und sich zu dessen Verhütung und Bestrafung verpflichtet. Allerdings geht Art. VI der Konvention davon aus, daß Personen, denen Völkermord zur Last gelegt wird, vor ein Gericht des Staates gestellt werden, auf dessen Gebiet die Handlung begangen worden ist, oder vor das internationale Strafgericht. Diese Vorschrift enthält nach heute international herrschender Auffassung indessen kein Verbot des Weltrechtsprinzips bei Völkermord, wie der Sachverständige Fischer dargelegt hat. Er hat ausgeführt, bei der Ausarbeitung der Konvention seien die vertragschließenden Parteien davon ausgegangen, daß innerhalb kürzester Zeit ein internationales Strafgericht für Völkermord eingerichtet würde; das sei aber bis heute nicht geschehen. Die Arbeit der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen habe dazu ergeben, daß die Staatenpraxis die Ausübung der Jurisdiktion nationaler Gerichte aller Nationen als zulässig ansehe. Diese Auffassung wird, worauf der Sachverständige hingewiesen hat, auch durch das Statut des

1993 vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemäß Resolutionen 808 und 827 eingerichteten Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien bestätigt, welches in Art. 9 Abs. 1 feststellt, daß der Internationale Strafgerichtshof und nationale Gerichte konkurrierende Gerichtsbarkeit ausüben. Daraus ergibt sich nach international herrschender Auffassung, daß das Statut für zum Zuständigkeitsbereich dieses Gerichtshof gehörende Taten im Sinne der Völkermordkonvention kein Verbot nationaler Gerichtsbarkeit außerhalb des Staates, in dem die Handlungen begangen worden sind, enthält, sondern diese gerade voraussetzt und dem Internationalen Strafgerichtshof den Vorrang nur dann einräumt, wenn dieser um Überleitung ersucht. Diese Auffassung, der sich der Senat anschließt, findet weiter Bestätigung darin, daß im vorliegenden Fall der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien gegenüber der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat, er übernehme die Strafverfolgung nicht.

II. Die Anwendbarkeit deutschen Rechts auf die tateinheitlich verwirklichten Straf- tatbestände

Hinsichtlich der tateinheitlich verwirklichten Tatbestände des Mordes gemäß § 211 StGB, der Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB und der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 223 a a.F. StGB ist das deutsche Strafrecht gemäß § 6 Nr. 9 StGB anwendbar. Nach dieser Vorschrift gilt deutsches Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatortes für solche Auslandstaten, die aufgrund eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen sind.

Grundlage der Strafverfolgung ist das IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (IV. Genfer Rotkreuzabkommen BGBl. II, 1954, 917 ff.). Allerdings schützt dieses Abkommen gemäß Art. 4 Abs. 2 nur Angehörige der Staaten, die durch das Abkommen gebunden sind.

Alle beteiligten Staaten sind aber durch das Abkommen gebunden. In der Bundesrepublik Deutschland trat es nach dem am 3. September 1954 erklärten Beitritt zum 3. März 1955 in Kraft, in Jugoslawien war es bereits am 21. Oktober 1950 in Kraft getreten (BGBl. II 1954, 1133). Auch die neue Bundesrepublik Jugoslawien und Bosnien-Herzegowina sind als Nachfolgestaaten der ehemaligen Föderativen Sozialistischen Republik Jugoslawien an das Abkommen gebunden. Gleichgültig ist, ob man den Zerfall der ehemaligen Föderativen Sozialistischen Republik Jugoslawien als Separation der Staaten Kroatien, Slowenien, Mazedonien und Bosnien-

Herzegowina ansieht oder als Aufspaltung des ehemaligen Staates. Jedenfalls handelt es sich nicht um völlig neue, unabhängig vom Rechtsgebilde des früheren Staates entstandene Staaten, sondern um dessen Nachfolger. Sie sind nach den Regeln der bislang zwar noch nicht in Kraft getretenen aber schon jetzt als völkerrechtliches Gewohnheitsrecht anzusehenden Wiener Konvention über die Staatennachfolge an die von dem früheren Staat geschlossenen internationalen Konventionen gebunden, wie der Sachverständige Fischer überzeugend dargelegt hat. Die Staaten haben das auch selbst zum Ausdruck gebracht, die Bundesrepublik Jugoslawien, indem sie sich am 27. April 1992 zur Rechtsnachfolgerin der Föderativen Sozialistischen Republik Jugoslawien erklärte, und Bosnien-Herzegowina durch ausdrückliche Erklärung vom 31. Dezember 1992 (vgl. zu Bosnien-Herzegowina die Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuzabkommen sowie der Zusatzprotokolle hierzu vom 30. Juni 1993, BGBI. II, 1190).

Im IV. Genfer Rotkreuzabkommen haben sich die Vertragsparteien unter anderem verpflichtet, in allen Fällen eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren der Vertragsparteien entsteht (Art. 2), zum Schutze der Personen, die sich im Falle des Konflikts im Machtbereich einer am Konflikt beteiligten Partei befinden, deren Angehörige sie nicht sind (Art. 4 Abs.

1), alle notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die schwere Verletzungen, unter anderem vorsätzliche Tötung, unmenschliche Behandlung, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit und rechtswidrige Gefangenhaltung begehen (Art. 146, 147). Sie haben sich ferner verpflichtet, Personen, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehls zur Begehung einer dieser schweren Verletzungen beschuldigt sind, ungeachtet ihrer Nationalität vor ihre eigenen Gerichte zu stellen (Art. 146 Abs. 2).

Der Konflikt der sich in Bosnien-Herzegowina ereignete, war ein internationaler Konflikt im Sinne von Art. 2 des Abkommens. Durch die Unabhängigkeitserklärung und die Volksabstimmung vom 29. Februar und 1. März 1992 und die internationale Anerkennung am 6. April 1992 war Bosnien-Herzegowina ein selbständiger von Jugoslawien unabhängiger Staat geworden.

Bei dem bewaffneten Konflikt, der sich in der Folgezeit auf seinem Territorium ereignete, handelte es sich nicht um eine interne Auseinandersetzung, bei der sich eine Volksgruppe von dem bestehenden Staat Bosnien-Herzegowina loszusagen versucht hätte und die keinen internationalen Charakter gehabt hätte. Der Sach-

verständige Fischer hat darauf verwiesen, daß der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit dem von ihm verwandten Begriff des in diesem Konflikt anwendbaren internationalen humanitären Völkerrechts den nach internationalem Sprachgebrauch gebräuchlichen Begriff für das bei internationalen Konflikten anwendbare Recht benutzt habe. Dies zeige, daß der Sicherheitsrat den Konflikt als international ansehe. Als Indizien, die nach der im Völkerrecht herrschenden Auffassung den internationalen Konflikt anzeigen, hat der Sachverständige Fischer angeführt: die Beteiligung von Organen eines Staates an einem Konflikt, der auf dem Territorium eines anderen Staates stattfindet, z.B. die Teilnahme von Offizieren an den Auseinandersetzungen oder die Finanzierung und die technische Ausstattung einer Konfliktpartei durch den anderen Staat, diese jedenfalls dann, wenn sie mit einer personellen Verflechtung der vorgenannten Art einhergeht. Diese Kriterien sind im vorliegenden Fall nach den Feststellungen des Senats erfüllt. Der Senat hat festgestellt, daß in Doboj Offiziere der zu dieser Zeit rein serbischen JNA Anfang Mai mit der Einnahme der Stadt und der umliegenden Dörfer begonnen haben. An einem internationalen Konflikt zu dieser Zeit kann deshalb kein Zweifel bestehen. Der Senat hat aber weiter festgestellt, daß auch nach dem 19. Mai 1992, als sich die JNA offiziell aus Bosnien-Herzegowina zurückzog, noch Offiziere der JNA in Bosnien-Herzegowina eingesetzt waren, die weiter von Belgrad besoldet wurden, und daß auch Ende Mai noch Material, Waffen und Fahrzeuge von Belgrad aus nach Bosnien-Herzegowina gebracht wurden,

so daß zwischen der bosnisch-serbischen Armee, paramilitärischen Gruppen und der JNA auch weiterhin eine enge personelle, organisatorische und logistische Verflechtung bestand. Die Kommandozentrale der bosnisch-serbischen Armee unterhielt eine Verbindungsstelle in Belgrad.

Die muslimischen Opfer der Straftaten des Angeklagten waren Angehörige der Republik Bosnien-Herzegowina. Sie gelangten, soweit sie nicht schon aufgrund der Machtergreifung der Serben in der Region und der Abriegelung der muslimischen Dörfer im Machtbereich der Truppen der Bundesrepublik Jugoslawien, nämlich der JNA, und der mit dieser zusammenarbeitenden bosnisch-serbischen Armee und paramilitärischen Truppen waren, jedenfalls durch die Festnahme in deren Gewalt. Sie gehörten somit zu den durch das IV. Genfer Rotkreuzabkommen geschützten Personen.

Als gemäß Art. 147 zu bestrafende schwere Verletzungen des Abkommens sind jedenfalls anzusehen: Mord gemäß § 211 StGB, Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB, wenn sie wie im vorliegenden Fall in Gefangenenlagern unter unmenschlicher Behandlung geschieht, und Körperverletzung gemäß § 223 a StGB im Zusammenhang mit unmenschlicher Behandlung und schwerer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit.

III. Die Strafbarkeit des Angeklagten

1. Völkermord

Der Angeklagte hat den Tatbestand des Völkermordes in elf Fällen erfüllt, und zwar in den Fällen A.II.8.h., j. und k. durch das Töten von Mitgliedern der Gruppe den Tatbestand des § 220 a Abs. 1 Nr. 1 StGB und in den Fällen A.II.8.a., b., c., d., e., f., g. und i. den Tatbestand des § 220 a Abs. 1 Nr. 3 StGB, indem er die Gruppe unter Lebensbedingungen gestellt hat, die geeignet waren, deren körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen.

Der Angeklagte hat in allen Fällen in der in § 220 a StGB vorausgesetzten Völkermordabsicht gehandelt. Er hatte nämlich die Absicht, die durch Religion und Volkstum bestimmte Gruppe der Muslime in Nordostbosnien, jedenfalls in der Region Doboij, als solche ganz oder teilweise zu zerstören.

Die Absicht der Zerstörung einer Gruppe in dem von § 220 a StGB vorausgesetzten Sinn bedeutet Zerstörung der Gruppe als sozialer Einheit in ihrer Besonderheit und Eigenart und ihrem Zusammengehörigkeitsgefühl;

nicht erforderlich ist die biologisch-physische Vernichtung der Gruppe (vgl. Jeschek ZStW 66 (1954), 193, 213; Eser in Schönke-Schröder, StGB, 25. Aufl., § 220 a Rdn. 5; Jähnke in Leipziger Kommentar zum StGB, 10. Aufl., § 220 a Rdn. 4, 13).

Daß eine solche Absicht der Führer der SDS und der führenden serbischen Militärs in Bosnien-Herzegowina bestand, ergibt sich, wie oben dargelegt, aus dem festgestellten systematischen Vorgehen, der Äußerung Karadžićs, daß bei Abstimmung für die Unabhängigkeit ein Volk verschwinden könne, und aus den Umständen der Inhaftierungen, den Mißhandlungen, Gewaltakten, Plünderungen und Zerstörungen von Häusern und Moscheen, durch die den Muslimen in den von den Serben beanspruchten Gebieten die Lebensgrundlagen entzogen wurden und sie, soweit sie nicht bei Gewaltaktionen und in den Lagern umkamen, weitgehend gezwungen wurden, ihre Heimat zu verlassen. Aus dem geschilderten gleichartigen und systematischen Vorgehen in Doboij und anderen Orten ergibt sich auch, wie ebenfalls bereits dargelegt, die vom Völkermordtatbestand vorausgesetzte strukturell organisierte zentrale Lenkung.

Der Angeklagte hat sich diese Absicht zu eigen gemacht und in den Fällen A.II.8.h., j. und k. in dieser Absicht selbst und durch seine Untergebenen Menschen getötet.

In den Fällen A.II.8.a., b., c., d., e., f., g. und i. hat er maßgeblich und in führender Stellung dazu beigetragen, daß die gefangenen Muslime unter den schlimmsten Bedingungen mit unzureichender Unterbringung, unzureichender Versorgung und Ernährung, schwersten Mißhandlungen bis zum Tod und Zwangsarbeit inhaftiert wurden. Diese Bedingungen waren geeignet, ihren Tod herbeizuführen. Sie waren gewollt, um das Ziel der Zerstörung der Gruppe der Muslime in der Region, wie in den anderen von den Serben beanspruchten Gebieten Bosnien-Herzegowinas, zu fördern.

Der Angeklagte handelte aufgrund seiner Stellung und seiner Einstellung als Täter. Er war nicht nur Gehilfe fremder Taten der serbischen Führung in Belgrad und Bosnien-Herzegowina. Er hat nicht nur die Politik der "ethnischen Säuberung" der serbischen Führung als Befehlsempfänger fördern wollen, sondern er hat das Handeln der Haupttäter gebilligt und als eigenes gewollt. Er hatte als Anführer, der zwar mit seiner Gruppe wie die anderen paramilitärischen Gruppen in die Struktur der Kampftruppen eingebunden war, aber nicht der Befehlshierarchie unterlag, Tatherrschaft und auch Täterwillen. Bei der Erschießung der 22 Menschen in Grabska handelte er beispielsweise aus völlig eigenem Antrieb, gar unter Mißbilligung durch den militärischen Befehlshaber. Er handelte, auch soweit er die Tatbestände nicht eigenhändig verwirklichte, als Mittäter, da er innerhalb der quasi-staatlichen Organisa-

tion der „Republika Srpska“ und deren militärischer Struktur, in die auch seine paramilitärische Gruppe eingebunden war, seine Befehlsgewalt benutzte, um durch die ihm unterstehenden Mitglieder seiner Truppe die Straftaten zu begehen. Er war derjenige, der an Ort und Stelle durch Befehle, Anordnungen aber auch durch von seinen Leuten verstandene Hinweise die Taten veranlaßte und ihre Ausführung beherrschte. Seine Tatbeiträge sind in allen Fällen als Täterschaft zu bewerten.

Bei den Taten des Angeklagten handelt es sich um elf rechtlich selbständige Taten, jede verletzte neben der Identität der Gruppe der Muslime höchstpersönliche Rechtsgüter des Lebens, der Freiheit und/oder der körperlichen Unversehrtheit. Jede der Taten verwirklichte des Tatbestand des Völkermordes. Sie werden nicht durch den einheitlichen Vorsatz der Zerstörung der Gruppe der Muslime in der Region Doboj zu einer natürlichen Handlungseinheit zusammengefaßt. Handlungseinheit käme im Rahmen eines solchen Vernichtungsvorsatzes allenfalls in Betracht, wenn eine einheitliche Planung eines einzelnen Angeklagten zu einer zeitlich klar begrenzten im Ablauf völlig gleichförmigen auf einen übersehbaren Kreis von Opfer beschränkten Gesamtaktion geführt hätte (vgl. BGH NJW 1969, 2056, 2057). Das ist hier nicht der Fall. Jede der Taten beruhte auf einer neuen eigenen Willensbetätigung, jede

war in ihrem Ablauf individuell von den anderen klar unterschieden.

2. Die tateinheitlich verwirklichten Straftatbestände

Der Angeklagte hat sich nach den getroffenen Feststellungen tateinheitlich wie folgt strafbar gemacht:

Im Fall A.II.8.a. hat er sich des Völkermordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung, begangen an 20 Menschen, die in einem Fall über eine Woche gedauert hat, schuldig gemacht (§§ 220 a, 223 a a.F., 239 Abs. 1 und 2, 52 StGB), indem er am 3. Mai 1992 an der Straßensperre den Zeugen Mirsad Hadžić und mindestens neunzehn weitere Personen festnehmen ließ bzw. selbst festnahm und ihre Mißhandlung durch mehrere gemeinschaftlich und mit gefährlichen Werkzeugen (Stiefeln und Gewehrkolben) befahl.

Im Fall A.II.8.b. ist er strafbar wegen Völkermordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung, begangen an acht Menschen, die in zwei Fällen über eine Woche gedauert hat (§§ 220 a, 223 a a.F., 239 Abs. 1 und 2, 52 StGB), indem er die am Berg Becanj gefangengenommenen acht Männer aus Grabska in das Gefängnis brachte und unterwegs ihre Mißhandlung durch serbisches Militär mit gefährlichen

Werkzeugen (Stiefel, Gewehrkolben, Schlagringe) und von mehreren gemeinschaftlich ermöglichte.

Im Fall A.II.8.c. hat der Angeklagte Völkermord in Tateinheit mit Freiheitsberaubung an mindestens 300 Menschen, die in sieben Fällen über eine Woche gedauert hat, begangen (§§ 220 a, 239 Abs. 1 und 2, 52 StGB), indem er in führender Rolle an der Festnahme der Bewohner des Dorfes Grabska mitwirkte.

Im Fall A.II.8.d. ist er des Völkermordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung an drei Menschen schuldig (§§ 220 a, 223 a a.F. 52 StGB), da er den Gefangenen Esmir Hurtić und mindestens zwei weitere Gefangene in das SUP-Gebäude brachte und deren körperliche Mißhandlung durch mehrere Militärs gemeinschaftlich und mittels gefährlicher Werkzeuge (Stöcke, Gewehrkolben) veranlaßte.

Im Fall A.II.8.e. ist er ebenfalls des Völkermordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung an drei Menschen schuldig (§§ 220 a, 223 a a.F. 52 StGB), da er wiederum den Gefangenen Esmir Hurtić und mindestens zwei weitere Gefangene, die auf dem Weg ins Krankenhaus waren, mittels eines gefährlichen Werkzeugs (Stiefel) körperlich mißhandelte.

Im Fall A.II.8.f. hat der Angeklagte Völkermord in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung an fünfzehn Menschen begangen (§§ 220 a, 223 a a.F., 239 Abs. 1, 52 StGB) begangen, indem er als Befehlshaber seiner Truppe in Mala Buko-

vica die Gefangennahme von mindestens fünfzehn muslimischen Männern und deren Mißhandlung durch mehrere Angehörige seiner Truppe gemeinschaftlich und mittels gefährlicher Werkzeuge (Trampeln auf die Körper mit Stiefeln) durchführte.

Im Fall A.II.8.g. hat sich der Angeklagte des Völkermordes in Tateinheit mit Freiheitsberaubung an zwölf Menschen, die in einem Fall über eine Woche gedauert hat, schuldig gemacht (§§ 220 a, 239 Abs. 1 und 2, 52 StGB), indem er wieder in Mala Bukovica den Zeugen Rifat Arnautović, dessen Sohn und mindestens zehn weitere Männer festnahm und in das Zentralgefängnis brachte. Die Verfolgung ist insoweit gemäß § 154 a Abs. 2 StPO auf den Vorwurf des Völkermordes in Tateinheit mit Freiheitsberaubung beschränkt worden. Eine über eine Woche hinausgehende Freiheitsberaubung kann nur hinsichtlich des Zeugen Arnautović festgestellt werden, da dieser alsbald im Zentralgefängnis von den anderen Gefangenen aus dem Dorf getrennt wurde und keine Angaben darüber machen konnte, wie lange diese inhaftiert waren.

Im Fall A.II.8.h. hat der Angeklagte Völkermord in Tateinheit mit Mord an 22 Menschen begangen (§§ 220 a, 211, 52 StGB), indem er zusammen mit einem anderen serbischen Milizionär in Grabska 22 Männer und Frauen aus niedrigen Beweggründen tötete. Die Beweggründe des Angeklagten, eine Menschengruppe zu zerstören und dazu eine Reihe ihrer Mitglieder zu töten, nur weil sie serbischem Machtstreben und Alleinherrschaftsanspruch

im Wege standen, sind als besonders verachtenswert einzustufen. Das gilt im Fall der Ermordung der 22 Menschen in Grabska um so mehr, als es sich um nicht wehrfähige Männer, alte Menschen, Frauen, ein Kind und Behinderte handelte.

Im Fall A.II.8.i. hat der Angeklagte den Tatbestand des Völkermordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung verwirklicht (§§ 220 a, 223 a a.F., 52 StGB), indem er den Zeugen Mirsad Hadžić mittels eines gefährlichen Werkzeugs (Gewehrkolben) körperlich mißhandelte.

Im Fall A.II.8.j. hat er Völkermord in Tateinheit mit Mord an sieben Menschen begangen (§§ 220 a, 211, 52 StGB), indem er in Ševarlije aus niedrigen Beweggründen anordnete, daß diese Menschen durch die Mitglieder seiner Truppe getötet wurden. Auch hier sind die Beweggründe aus den oben genannten Gründen als niedrig einzustufen. Insbesondere die Art des Vorgehens, wie sich die wehrlosen Männer aufstellen mußten, gequält und dabei mehrere nacheinander erschossen wurden, stellt sich als besonders verwerflich dar.

Im Fall A.II.8.k. ist der Angeklagte des Völkermordes in Tateinheit mit Mord schuldig (§§ 220 a, 211, 52 StGB), indem er aus niedrigen Beweggründen, neben Rassenhaß und dem Bestreben, die Region "ethnisch rein" zu bekommen, aus purer Lust, einen Menschen zu quälen, diesen auf besonders brutale Art, durch den Schlag auf den über den Kopf gestülpten Eimer tötete.

Es bestehen weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschließungsgründe.

E.

Strafzumessung

Die Strafe ist in allen Fällen dem § 220a StGB zu entnehmen. Dieser sieht lebenslange Freiheitsstrafe vor und zwar zwingend, soweit Tathandlung die Tötung von Mitgliedern der Gruppe ist. Das ist hier in den Fällen A.II.8.h., j. und k. der Fall. Der Senat erkennt bei ihnen auf lebenslange Freiheitsstrafe.

In diesen Fällen wiegt die Schuld des Angeklagten besonders schwer (§ 57 a Abs. 1 Nr. 2 StGB). Bei der Gesamtbetrachtung der erschwerenden Umstände (Dauer des Vorgehens über Monate, Ermordung nicht nur Einzelner, sondern von einmal 22, einmal sieben Menschen, besonders brutales Vorgehen in allen drei Fällen, Stellung des Angeklagten, der das Vorgehen maßgeblich bestimmte und die Brutalität seiner Truppe förderte und aufrechterhielt) überwiegen diese die mildernden Umstände, insbesondere den, daß der Angeklagte selbst einer

von anderen aufgestellten Ideologie erlegen war, so sehr, daß in allen drei Einzelfällen seine Schuld als besonders schwer zu bewerten ist.

In den anderen Fällen war gemäß § 220 a Abs. 2 StGB zu prüfen, ob ein minder schwerer Fall vorliegt, dann ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Dies bestimmt sich im Einzelfall nach der Gesamtheit der äußeren und inneren Tatumstände, wobei aber auch die Vielzahl der vom Angeklagten begangenen Taten erschwerend zu berücksichtigen ist.

Im Fall A.II.8.c. verneint der Senat das Vorliegen eines minder schweren Falles und verhängt ebenfalls eine lebenslange Freiheitsstrafe. Der Überfall auf das Dorf Grabska war ein schwerer Angriff. Mit ihm wurden an einem einzigen Tag ein ganzes Dorf als soziale Einheit vernichtet, mehrere Bewohner getötet, die Häuser zu einem großen Teil zerstört, sämtliche verbliebenen arbeitsfähigen Männer festgenommen und in unmenschliche Haft gebracht, die Frauen Kinder und alten Männer bis auf wenige Ausnahmen vertrieben. Das ganze Vertreibungs- und Zerstörungsmuster der Serben in diesem Konflikt wurde hier konzentriert eingesetzt, um ein muslimisches Dorf auf einen Schlag zu vernichten.

Anders liegt es in den Fällen A.II.8.a., b., d., e., f., g. und i.. Auch wenn die Gesamtheit der Taten zu berücksichtigen ist - der Angeklagte hat über Monate in führender Stellung in der Region dazu beigetragen, den Terror gegen Muslime in verschiedener Form innerhalb und außerhalb von Gefangenenlagern aufrechtzuerhalten - so nimmt der Senat doch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die einzelnen Taten sich jeweils gegen Einzelne oder begrenzte Gruppen richteten und ihre Schwere hinter derjenigen der Mordfälle deutlich zurückbleibt, insoweit minder schwere Fälle des Völkermordes an.

Nach Abwägung aller Umstände, der ideologischen Verblendung des Angeklagten, der die Taten in einer von Gewalt geprägten Situation begangen, dabei aber eine führende Rolle eingenommen hat, des Ausmaßes an Leid, das er durch die Verhaftungen und Vertreibungen über viele Familien gebracht hat, der Pein, die seine Opfer aufgrund der von ihm begangenen Freiheitsberaubungen und durch die von ihm verursachten Mißhandlungen erlitten haben, und unter Berücksichtigung der jeweiligen Zahl der Opfer verhängt der Senat insoweit folgende Einzelstrafen wegen Völkermordes in minder schwerem Fall aus § 220 a Abs. 2 StGB:

- bei der gefährlichen Körperverletzung und Freiheitsberaubung, begangen an 20 Menschen, im Fall A.II.8.a. eine Freiheitsstrafe von neun Jahren;

- bei der gefährlichen Körperverletzung und Freiheitsberaubung, begangen an acht Menschen, im Fall A.II.8.b. eine Freiheitsstrafe von ebenfalls neun Jahren;
- bei der gefährlichen Körperverletzung, begangen an drei Menschen, im Fall A.II.8.d. eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren;
- bei der gefährlichen Körperverletzung, begangen an drei schon durch vorangegangene Mißhandlungen verletzten Menschen, im Fall A.II.8.e. eine Freiheitsstrafe von acht Jahren;
- bei der gefährlichen Körperverletzung und Freiheitsberaubung, begangen an 15 Menschen, im Fall A.II.8.f. eine Freiheitsstrafe von neun Jahren;
- bei der Freiheitsberaubung an zwölf Menschen im Fall A.II.8.g. eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren;
- bei der Körperverletzung im Fall A.II.8.i. eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren.

Die aus den elf Einzelstrafen nach § 53 StGB zu bildende Gesamtstrafe ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 StGB lebenslange Freiheitsstrafe. Auch bei ihr spricht der Senat aufgrund zusammenfassender Würdigung aller vor genannten Umstände, insbesondere der Dauer und der Vielzahl der Taten, der Zahl der Opfer, der Stellung und des besonders brutalen Vorgehens des Angeklagten

aus, daß seine Schuld besonders schwer wiegt (§ 57 b StGB).

F.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Krantz

Kallus

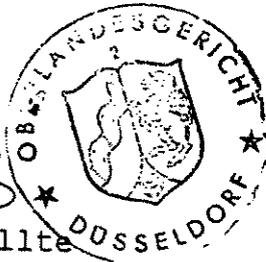
Müller-Piepenkötter

Schulz

Söffing

Ausgefertigt

Kaibel



Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle